Die Gründe der Ehescheidung und Ehetrennung in rechtsvergleichender Darstellung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Hohen Albert-Ludwig-Universität in Freiburg-Breisgau

von

Heinz Günter Lissauer

Druckerei für Dissertationen Thuringia, Berlin C 25, Prenzlauer Straße 28

1933

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Prof. Dr. A. B. Schwarz

Die Tabellen, die eine Anführung der Scheidungsgründe für die auf Seite 12 genannten Länder enthalten, konnten aus finanziellen Gründen nicht mitgedruckt werden, sondern sind bei 2 Exemplaren abschriftlich beigefügt. — Die Arbeit wurde im Januar 1931 abgeschlossen.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Teil:

Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Rechtszustand. 1

A. Die religiösen Rechte. 1

I. Das römisch-katholische Kirchenrecht. 2
II. Das griechisch-orientalische Kirchenrecht. 2
III. Das protestantische Kirchenrecht. 2
IV. Das jüdische Recht. 3
V. Das mohammedanische Recht. 3

B. Die staatlichen Rechte. 5

I. Oesterreich 5
II. Polen 6
III. Rumänien 7
IV. Britisches Weltreich 7
1. England 8
2. Australien 8
3. Canada 8
4. Indien 10
5. Irland 10
6. Neuseeland 11
7. Schottland 11

Vorbemerkung (Angabe der berücksichtigten Länder) 12

II. Teil:

Die verschiedenen Arten der vollständigen und teilweisen Auflösung der Ehe. 13

A. Die vollständige Auflösung 13

B. Die teilweise Auflösung 14

I. Trennung von Tisch und Bett 14
II. Separation Order (englisches Recht) 16
III. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (deutsches Recht) 17
IV. Separation Deed 17

Seite

III. Teil: Allgemeine Uebersicht über die Scheidungsgründe. 18

A. Die Frage des Verschuldens 20

B. Absolute und relative Scheidungsgründe 21

I. Absolute Scheidungsgründe 21

1. excès sévices et injures graves (Code civil) 22
2. Cruelty (England) 23
3. unbestimmte (absolute) Scheidungsgründe in U.S.A. 25
   a) Cruelty 25
   b) sonstige unbestimmte Scheidungsgründe 29
      I. Beleidigungen (indignities) 29
      II. Gross neglect of duty 30
      III. Unerträgliches Verhalten 30
      IV. In Rhode Island 30
      V. In Florida 30
      VI. In Washington 30

II. Relative Scheidungsgründe 30

IV. Teil: Die einzelnen Scheidungsgründe. 33

§ 1: Ehebruch 33

A. Der objektive Tatbestand 33
B. Der subjektive Tatbestand 34
C. Die besonderen Erfordernisse beim Ehebruch des Mannes 36

§ 2: Bigamie 39

§ 3: Sonstige Verletzungen der Treupflicht 39

§ 4: Sittlichkeitsvergehen 41

A. Gesetzliche Grundlagen 41
B. Die einzelnen Vergehen 42
   I. Notzucht 42
   II. Widernatürliche Unzucht (Sodomie) 42
   III. Masturbation 43

§ 5: Verfehlungen, welche den Geschlechtsverkehr zwischen den Ehegatten betreffen. 44

I. Unberechtigte Beischlafsverweigerung 44
II. Widernatürlicher Verkehr 45
III. Verhütung der Schwangerschaft 46

§ 6: Lebensnachstellungen 46
§ 7: Mißhandlungen 46
§ 8: Beleidigungen 46
§ 9: Verleitung der Frau zur Prostitution 48

Seite

§ 10: Handlungen dritter Personen 48

§ 11: Verfehlungen gegenüber dritten Personen. 49
A. Gegenüber den Kindern 49
B. Gegenüber den Schwiegereltern 50
C. Gegenüber sonstigen Personen 51

§ 12: Bösliches Verlassen 51
A. Gesetzliche Grundlagen 51
B. Die Rechtsprechung 57
I. Der äußere Tatbestand 57
1. Allgemeines 57
2. Aufhebung des Zusammenlebens 58
3. Rechtswidrigkeit des Verlassens 59
4. Beginn des Verlassens 60
5. Beendigung des Verlassens 61
6. Dauer des Verlassens 61
II. Der innere Tatbestand 61
1. Vorsatz 61
2. Eigenmächtigkeit 63
3. Gegen den Willen des anderen Ehegatten 64

§ 13: Tatsächliches Getrenntleben 69

§ 14: Abwesenheit 69

§ 15: Umwandlung der Trennung in Scheidung (Conversion) 70

§ 16: Religiöse Gründe 72
I. Verweigerung der kirchlichen Trauung 72
II. Aenderung der Religionsangehörigkeit 72
III. Taufe der Kinder und religiöse Kindererziehung 73

§ 17: Trunksucht 73

§ 18: Unterhaltsvernachlässigung 75
A. Gesetzliche Grundlagen 75
B. Rechtsprechung 76
I. Der äußere Tatbestand 76
II. Dauer der Verfehlung 76
III. Verschulden 76

§ 19: Strafgerichtliche Verurteilung oder Begehung einer strafbaren Handlung 77
A. Verurteilung 77
I. Die besonderen gesetzlichen Erfordernisse. 77
a) Rechtskraft des Urteils 78
b) Zeit des Urteils 78

Seite

c) Verurteilung im In- oder Ausland 78
d) Art der Straftat 79
e) Art der Strafe 79
f) Höhe der Strafe 80

II. Verbüßung der Strafe 81
a) Sie darf bei Klageerhebung noch nicht beendigt sein. 81
b) Sie muß überhaupt zur Verurteilung hinzukommen. 81

III. Die Wirkung einer Begnadigung 82

B. Begehung einer strafbaren Handlung 83

C. Begehung einer strafbaren Handlung und Flucht vor der Strafverfolgung. 83

§ 20: Impotenz 83

§ 21: Krankheiten 85
A. als absolute Scheidungsgründe 85
B. als relative Scheidungsgründe 86

§ 22: Die Geschlechtskrankheiten 86
A. Die Geschlechtskrankheiten als solche 87
B. Geschlechtsverkehr trotz Kenntnis oder Vermutung der Krankheit. 87
C. Ansteckung des anderen Ehegatten mit einer Geschlechtskrankheit. 88

§ 23: Geisteskrankheiten 89

§ 24: Gegenseitige Einwilligung 92
A. Zeitliche Begrenzung 93
B. Sonstige materiellrechtliche Voraussetzungen 94
C. Verfahrensvorschriften 94

V. Teil:
Verhinderung und Untergang des Scheidungsrechtes. 95

§ 1: Allgemeine Uebersicht 95

§ 2: Verzeihung 96

§ 3: Zustimmung 102

§ 4: Collusion 104

§ 5: Fristen 105

Seite

§ 6: Eigene Verfehlungen des klagenden Ehegatten. 106

A. Verfehlungen, die einen Scheidungsgrund bilden. 107

I. Das Recht der Vereinigten Staaten von Nordamerika (Recrimination) 108

II. Das englische Recht 109

a) Ehebruch des Klägers 109

b) Cruelty des Klägers 110

B. Verfehlungen des Klägers als Entschuldigungsgründe für das Verhalten des Beklagten. 110

a) Desertion des Klägers 111

b) Conduct conducing 111

VI. Teil: Wiederverheiratung nach der Scheidung. 114

a) Allgemeine Unzulässigkeit 114

b) Zeitliche Beschränkung 114

Tabelle hierzu 115

c) Persönliche Beschränkung 119

α) Mit dem früheren Ehegatten 119

β) Mit dritten Personen (insbesondere mit dem Ehebrecher) 119

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543109_0062

Literaturverzeichnis.

Alexandresco, Démètre. Droit ancien et moderne de la Roumanie, Paris 1897.

Almási, Anton. Ungarisches Privatrecht, Bd. I, 1924.

Archbold's pleading evidence and practice in criminal cases, 26. Aufl. London 1922.

Aubry et Rau. Cours de droit civil français, 5. Aufl. par Etienne Bartin, Bd. VIII, 1918.

Back, Fritz. Das ungarische Ehegesetz, Wien 1906.

Bechmann, H. G. „Married Misery" and its Scandinavian Solution, London 1923.

Beth, Marianne. Neues Eherecht, Wien 1925.

Bergmann, Alexander. Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3 Bände, Berlin 1926/1927.

Bisset and Smith, The Digest of South African Case Law, Bd. II, 1927.

Browne & Watts, Law and practice in divorce and matrimonial causes, 10. Aufl., London 1924.

Burge (Renton, Alexander Wood and Phillimore, George Grenville) Commentaries on colonial and foreign laws, I und III, London 1910.

Colin, Ambroise et Capitant, H. Cours elémentaire de droit civil français, Bd. I, Paris 1923.

Collington, B. A. Lushington's Summary Jurisdiction (Separation and Maintenance) Acts 1895 to 1925. 3. Ed. 1929.

Corpus Iuris, being a complete and systematic statement of the whole body of the law. Vol. XIX, 1920 Art. „Divorce" by Jones, Alex A.

Cosentini, Francesco. Le droit de famille, Paris 1929.

Dalloz, Répertoire Pratique (zit. Répert. Prat.).

Egger, A. Das Familienrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Zürich, 1914.

Ehrenzweig, Armin (Pfaff, Krainz), System des österreichischen allgemeinen Priv. Rechts, II, 2 Familien- und Erbrecht, 6. Aufl. Wien 1924.

Encyclopaedia of the Laws of Scotland. Vol. VI, Edinburgh 1928.

Enslow, Charles A. Law concerning women.

Evans, Morgan O. Law of Divorce in South Africa, Johannesburg 1920.

Evans, R. R. The law and practice relating to divorce and other matrimonial causes (Canada), 1923

Eversley (Cairns, Alexander). Law of the Domestic Relations, 4. Aufl. London 1926.

Feick, Paul. Gegenseitige Einwilligung als Scheidungsgrund. Berlin 1911.

Fraser, Patrick. Treatise on Husband and Wife according to the law of Scotland, 2. Aufl. Edinburgh 1878.

Freund, Das Zivilrecht in der Sowjetunion, 1927 (Zivilgesetze der Gegenwart, Bd. VI).

Gans, Paul. Sammlung der Rechtssätze der obersten Gerichte in Zivilsachen (Tschechowslowakei).

Garraud, R. Traité théorique et pratique du droit pénal français, 3. Aufl. Bd. II, 1914.

Gelbert, Charles. Das bulgarische Ehegesetz, Sofia 1920.

Gérard, Paul. Du divorce pour cause determinée, Bruxelles 1917.

Gmür, Max. Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. II, 1 Familienrecht, 2. Aufl. Bern 1923.

Healy, E. F. A Digest of Reported Cases 1923—1927 (Victoria) Melbourne 1928.

Heinsheimer, Die Zivilgesetze der Gegenwart, Bd. I Frankreich Code civil, 1. Hälfte 1928. (Bearbeitet von Heinsheimer, M. Wolff, Jllch, Schwartz).
Bd. III, Das Zivilgesetzbuch Brasiliens.

Husband and Wife (Schottland). Popular Law Series No. 1. Edinburgh 1927.

Jwasaki, Kojiro. Das japanische Eherecht, 1904.

Joske, Percy Ernest. The Law of Marriage and Divorce, Sydney 1925.

Kasimirowitsch, Radowan. Das serbische Ehescheidungsrecht im Vergleich mit dem russischen und deutschen. Bonner Diss. 1911.

Kaurimsky, Emerich v. Ueber das Ehe- und Familienrecht der Mohammedaner, Wien 1914.

Keezer, Frank H. A treatise on the law of marriage and divorce, 2. Aufl. Indianapolis 1923.

Klang, Heinrich (Herausgeber). Kommentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I Eherecht. Bearbeitet von Arthur Lenhoff (zit. Klang-Lenhoff). Wien, 1929, 1930.

Knecht, August. Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1928.

Krasnopolski, Horaz. Oesterreichisches Familienrecht, Wien 1911.

Lehr, Ernest. Le mariage, le divorce et la séparation de corps, Paris 1899.

Leitner, Martin. Lehrbuch des katholischen Eherechts. Paderborn 1912.

Lenhoff, Arthur. Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung. Wien 1926.

Leske-Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. IV. Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien, Berlin 1904.

Lieck, Albert, and Morrison, A. C. L. Matrimonial Jurisdiction of Justices, London 1926.

Liszt, Franz von. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. von Eberhard Schmidt, Berlin und Leipzig 1927.

Maasdorp, A. F. S. (Beck, C. A. and Hoexer, O. H.). The Institutes of South African Law Book I, The Law of Persons, 5. Aufl. 1929.

Mackenzie, W. K. S. The practice in divorce (N. S. W.) 4. Aufl. Sydney 1925.

Milasch, Nikodemus. Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Mostar 1905.

Mitwally, Mohammed Mahmoud. Le divorce en droit Muselman. Montpellier 1925.

v. Möllendorff, P. G. Das chinesische Familienrecht. Schanghai 1925.

Mulla, Principles of Mahomedan Law, 9. Aufl. Bombay 1929.

Nathan, Manfred. The common law of South Africa, Vol. I Persons and Property, 2. Aufl. 1913.

v. Neumann-Ettenreich, Robert. Das österreichische Eherecht, Wien 1913.

Normann, W. A. The South Australien Digest 1844—1926, 1927.

Pereira, James Cecil Walter. The Laws of Ceylon, 2. Aufl. Colombo 1913.

Philips, Edgar A. The Practice of the Divorce Division. London 1929.

Picot, Albert. La jurisprudence en matière de divorce et séparation de corps sous le régime de Code civil Suisse (Referat für den schweizerischen Juristentag 1929), Basel 1929.

Piérard, Arthur. Divorce et Séparation de corps, 3 Bände. Paris 1927, 1928, 1929.

Planiol, Marcel. Traité élémentaire de droit civil, Bd. I 9. Aufl. Paris 1922.

Planiol-Ripert, Traité pratique de droit civil français, Bd. II La famille (avec le concours de André Rouast), Paris 1926.

Prochaska, Edmund. Die Ehereformgesetzgebung der tschechoslowakischen Republik. Reichenberg 1924.

Rayden (Mortimer and Wilkenson). Practice and Law in the Divorce Division. London 1926.

Réau, Roger. Les lois suédoises sur le mariage. Paris 1925.

Reichsgerichtsräte, Kommentar einiger. 6. Aufl. 1928.

Richard-Prassinos, M. Le divorce et la séparation de corps en droit comparé et en droit international privé. Paris 1928.

Rolin, Henri. Le droit de l'Uganda. Bruxelles 1910.

Sakamoto, Saburo. Das Ehescheidungsrecht Japans. Dissertation. Berlin 1903.

Schlegelberger, Franz (Hrsg.). Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Civil- und Handelsrecht.

Schöndorf, Friedrich. Einführung in das geltende slawische Recht, Bd. I Bulgarien. Berlin 1922.

Schouler, James (Blakemore, Arthur W.). A treatise on the law of marriage, divorce, separation and domestic relations, 3 Bde. 6. Aufl. 1921.

Seger, H. Die Rechtsprechung in Ehescheidungs- und Trennungssachen nach schweizerischem Zivilgesetzbuch (Referat für den schweizerischen Juristentag 1929.) Basel 1929.

Spencer, Edward. A treatise on the law of domestic relation New-York 1911.

Soltikow-Bennecke, Walter Graf. Das Problem der objektiven Ehezerrüttung in Deutschland, Frankreich und England. Berlin 1930.

Tavernier, Emile. La famille annamite. Saigon 1927.

Tiffany, Walter C. (Cooler, Roger W.). Handbook on the Law of Persons and Domestic Relations, 3. Aufl St. Paul 1921.

Tunica-Goldschmidt, Ehescheidungsrecht, 2. Aufl. 1926.

Vogel, Erich. Das Ehehindernis des Ehebruchs. Dissertation 1928.

Walton, Frederik Parker (Wark, John L.). A Handbook of Husband and Wife according to the law of Scotland. Edinburgh 1922.

Wolff, Martin. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. II, 2: Das Das Familienrecht. 18/20. Aufl. Marburg 1928.

Zeitschriften, Entscheidungssammlungen, sowie deren Abkürzungen.

BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
D. H.	Dalloz, Recueil hebdomadaire de Jurisprudence
D. P.	Dalloz, Recueil périodique et critique de Jurisprudence, de Legislation et de Doctrine
Gl U	Glaser und Unger, Sammlungen der zivilrechtlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, seit 1898 neue Folge
Gl U N F	
G Z	Gerichtszeitung (Oesterreich)
Journ. Comp. Leg.	Journal of the Society of Comparative Legislation
L. J. P.	Law Journal, Probate, Divorce and Admirality (seit 1875)
L. R. P. & D.	Law Reports, Probate and Divorce, 3 Bände 1865/1875
L. T.	Law Times Reports
N. E.	The North Eastern Reporter
N. W.	The North Western Reporter
P.	Law Reports, Probate, Divorce and Admirality Division
P. D.	Law Reports, Probate, Divorce and Admirality Division, 15 Bände 1875/1890
Pac.	The Pacific Reporter
Pand. belg.	Pandectes belges
Rec. des Somm.	Recueil des Sommaires
Revue trim.	Revue trimestrielle de droit civil
S.	The Southern Reporter
S. E.	The South Eastern Reporter
S. W.	The South Western Reporter
Sw. & Tr.	Swabey & Tristams Reports Probate and Divorce 1858/1865
SZ	Sammlung der Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen
T. L. R.	Times Law Reports
Z. Bl.	Zentralblatt für die juristische Praxis (Oesterreich)

I. Teil

Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Rechtszustand.

Das gegenwärtige Ehescheidungsrecht beruht zu einem erheblichen Teil auf Gesetzen, die erst im Laufe der letzten 50 Jahre geschaffen worden sind. Diese modernen Gesetze machen ein näheres Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung nicht erforderlich, und ihre Bestimmungen lassen sich ohne weiteres miteinander vergleichen. Zum Verständnis des Rechtes vieler anderer Länder ist dagegen vor der Gegenüberstellung die besondere Rechtsentwicklung sowie der besondere gegenwärtige Rechtszustand zu betrachten, und hierbei handelt es sich einerseits um religiöse (A), andererseits um staatliche (B) Rechte.

A. In den meisten Staaten war das Eherecht ursprünglich nicht durch die staatliche Gesetzgebung geregelt, sondern dem Kirchenrecht überlassen, und auch die Rechtsprechung wurde durch geistliche Gerichte ausgeübt. Allmählich haben aber die religiösen Rechte immer mehr an Bedeutung verloren und wurden durch weltliche Gesetze verdrängt. Trotzdem ist auch heute noch ihr Geltungsbereich recht beachtlich, zumal viele Staaten (z. B. Oesterreich, Polen) die kirchlichen Lehren erheblich berücksichtigen und in Bulgarien sogar als staatliches Gesetz einfach die Kodifikation der griechisch-orientalischen Kirche (Exarchatsordnung) übernommen wurde. Außerdem fehlt in manchen Ländern überhaupt eine staatliche Regelung des Eherechts, so daß dort die Vorschriften der Religionsgesellschaften für deren Glaubensangehörige unmittelbar gelten; so innerhalb Jugoslawiens in Bosnien und Herzegowina sowie in Montenegro, ferner in Palästina und Andorra.[1]) Zuweilen regeln die Gesetze auch nur das Scheidungsrecht für Angehörige einzelner Bekenntnisse, so daß für die übrigen die Vorschriften des betreffenden religiösen Rechts maßgebend sind (z. B. in Polen für die griechisch-katholische Kirche, ferner in Bulgarien[2]) und Serbien[3]).

---

[1]) Piérard, III S. 94.
[2]) Vgl. Schöndorf, S. 14.
[3]) Vgl. Peric im Ostrecht, 3. Jahrg. 1927, S. 22 ff.

Infolgedessen soll zunächst ein Ueberblick über die religiösen Ehescheidungsbestimmungen gegeben werden.

I. Das römisch-katholische Kirchenrecht hat besonders dadurch heute noch Bedeutung, daß unter seinem Einfluß viele Länder (z. B. Italien, sowie Oesterreich und Polen für römisch-katholische Christen) die Ehescheidung dem Bande nach ablehnen und nur eine Trennung von Tisch und Bett zulassen. Der Codex iuris canonici läßt im allgemeinen die Trennung nur auf begrenzte Zeit und lediglich wegen Ehebruchs für die Lebensdauer der Ehegatten zu.[4]) Als Trennungsgründe kommen in Betracht: Abfall zu einer nicht katholischen Sekte (geistiger Ehebruch, adulterium spirituale), die nicht katholische Kindererziehung, verbrecherischer und schimpflicher Lebenswandel, schwere Gefährdung des Seelenheils oder des körperlichen Wohls, sowie die überaus harte Erschwerung der ehelichen Gemeinschaft.

II. Das griechisch-orientalische Kirchenrecht welches vor allem in Bulgarien und im Gebiet des früheren Königreichs Serbien maßgebend ist, steht grundsätzlich ebenfalls auf dem Standpunkt, daß die Ehe nur durch den Tod aufgelöst werden kann. Aber es kennt neben dem natürlichen noch einen moralischen und religiösen Tod. Die Ehe hört nämlich auch dann auf, wenn sie ihre ethischen Grundlagen verliert. Dabei wird sie nicht durch das Gericht, sondern von Gott getrennt, und das Gericht stellt diese Trennung nur fest. Die Kirche gibt aber die Gründe an, welche diese Zerstörung der Ehe bewirken. Hierzu gehören:[5]) der Abfall vom Christentum, Empfang der Bischoffswürde, Ablegung des Mönchsgelübdes, Gefangenschaft und Sklaverei, Ehebruch, Lebensnachstellungen, absichtliche Abtreibung (weil dadurch ein Zweck der Ehe verhindert wird), öffentliche und ungerechte Anklage des Ehebruchs; ferner wenn der Mann die Frau an andere Männer zu verkuppeln sucht, wenn die Frau ohne Zustimmung des Mannes die Nächte in fremden Häusern verbringt, wenn der Mann öffentlich oder geheim in seinem oder im anderen Hause mit fremden Frauen unerlaubten Umgang hat. Die Kirche erkennt auch manche Gründe an, welche das staatliche Recht geschaffen hat; so wenn ein Ehegatte Hochverrat begeht oder drei Jahre hindurch die ehelichen Beziehungen verweigert. Eine Trennung von Tisch und Bett kennt das griechisch-katholische Kirchenrecht dagegen nicht.

III. Nach der Auffassung des protestantischen Kirchenrechts kann die Ehe durch Scheidung aufgelöst werden. Als Gründe[6]) kamen von jeher Ehebruch und Desertion in Betracht, darüber

---

[4]) Knecht, S. 731 f.
[5]) Vgl. Milasch, S. 629 ff. Bergmann, I, S. 131 ff.
[6]) Vgl. Bergmann I, S. 130.
Vgl. auch in der Tabelle unter Litauen das frühere russische Recht.

hinaus auch Lebensnachstellungen, Verurteilung zu entehrender Strafe, Beischlafsverweigerung und Impotenz,

IV. Das jüdische Eherecht, welches vor allem in Palästina, sowie in einigen Gebieten von Litauen und in Polen für Juden gilt, kennt die Auflösung der Ehe durch Scheidung. Sie kann auf beiderseitigen Wunsch sowie wegen Ehebruchs erfolgen; im übrigen gibt es für den Ehemann und Ehefrau verschiedene Gründe.[7]) Die Scheidung geschieht dadurch, daß der Mann der Frau den Scheidebrief übergibt; auf Klage der Frau wird er hierzu gezwungen.

V. Der Geltungsbereich des mohammedanischen Rechts ist recht beträchtlich, obwohl er dadurch stark eingeschränkt wurde, daß die Türkei ein modernes staatliches Recht geschaffen hat; denn es gilt in fast allen britischen Besitzungen in Asien und Afrika, auch wenn für die übrige Bevölkerung besondere Ehescheidungsvorschriften bestehen. — Das mohammedanische Recht beruht theoretisch auf dem Koran. Aber wenn sich dort auch Bestimmungen über das Eherecht finden, so hat dies doch erst durch die Ueberlieferung der Lehren Mohammeds seine nähere Ausgestaltung erfahren, ferner durch Entscheidungen von Rechtsgelehrten und durch die Lehren der verschiedenen Sekten, unter welchen die der Hanefiten die bedeutendste Stellung einnimmt. Nach dem Hanefitischen Ritus richtet sich auch das ägyptische Recht von 1875 (Personalstatut)[8]), welches die einzige Kodifikation des mohammedanischen Eherechts bildet. Diese Vorschriften stimmen, soweit sie die Ehescheidung betreffen, mit dem mohammedanischen Recht der anderen Länder überein. —

Das mohammedanische Recht kennt vier verschiedene Arten der Eheauflösung.

1. Der Abfall eines Ehegatten vom Glauben beendigt die Ehe, ohne daß es einer weiteren Handlung oder der Mitwirkung des Gerichts bedarf.[9])

2. Eine Ehe wird ferner dadurch aufgelöst, daß der Mann die Frau verstößt (talak). Hierzu muß er volljährig und zurechnungsfähig sein. Eine besondere Form ist nicht erforderlich, ebensowenig ein bestimmter Grund; jedoch muß sich aus der Aeußerung die Scheidungsabsicht ergeben, und dies ist stets der Fall, wenn das Wort talak gebraucht wird.[10]) Der Mann braucht die Erklärung nicht in Gegenwart der Frau abzugeben. — Dieses Verstoßungsrecht

---

[7]) Vgl. Leske-Löwenfeld, IV S. 783 f.

[8]) Eine französische Uebersetzung dieses Gesetzes findet sich bei „Wathelet et Brunton, Codes Egyptiens et Lois usuelles en vigueur en Egypte, 3. Aufl. Brüssel 1925 Bd. I S. 663 ff.; hiernach auch die deutsche Uebersetzung bei Bergmann III S. 368 ff.

[9]) Mulla S. 201; vgl. auch Art. 303 ff. Personalstatut.

[10]) Mulla S. 196.

kann auch (vor oder nach Eheschließung) der Frau übertragen werden. Sie wird dann ermächtigt, gegen sich selbst die Verstoßung auszusprechen; dies kann z. B. für den Fall geschehen, daß der Mann ohne ihre Zustimmung eine andere Frau heiratet.[11])

Die Verstoßung kann zunächst widerruflich sein und beendigt dann noch nicht die Ehe; der Widerruf geschieht ausdrücklich oder durch Wiederaufnahme des Geschlechtsverkehrs. Ist die Verstoßung aber unwiderruflich, so besteht keine Ehe mehr, und der Mann kann seine frühere Frau auch erst wieder heiraten, wenn sie inzwischen mit einem anderen Manne verheiratet war.[12]) — Man unterscheidet nun je nach dem Zeitpunkt, zu dem die Unwiderruflichkeit eintritt, drei verschiedene Arten der Verstoßung.

a) Der Mann kann in einer Erklärung die dreimalige Verstoßung aussprechen, welche dann sofort die Ehe endgültig auflöst; wenn er die einfache Verstoßung innerhalb der gleichen thor, d. i. der Zeit zwischen zwei Menstruationen, dreimal erklärt, so wird sie mit dem letzten Male unwiderruflich. In diesen beiden Fällen spricht man von talak - ul - bidaat.[13])

b) Der Mann kann ferner die Frau innerhalb einer thor einmal verstoßen und dies während der nächsten und übernächsten thor wiederholen. Wenn er in dieser Zeit keinen Geschlechtsverkehr mit ihr hatte, wird die Verstoßung mit der dritten Erklärung unwiderruflich (talak hasan).[13])

c) Wenn die Ehe noch nicht konsumiert war, so genügt bereits die einfache Verstoßung. Das Gleiche gilt bei vollzogener Ehe, wenn der Mann nach dieser Erklärung während der iddat, d. i. der Wartezeit der Frau, welche drei Perioden[14]) beträgt, mit ihr nicht verkehrt (talak ahsan).[15])

3. Die Ehegatten können ferner die Ehe im beiderseitigen Einverständnis beendigen. Dies kann in der Form geschehen, daß der Mann die Frau mit deren Willen verstößt (mubarat), und diese Erklärung ist dann sofort unwiderruflich. Zuweilen zahlt die Frau sogar hierfür eine Abstandsumme, erkauft sich also gewissermaßen die Freiheit.

4. Die Ehe kann ferner durch gerichtliches Urteil geschieden werden, aber nur auf Klage der Ehefrau. Hierfür bilden Impotenz und falsche Ehebruchsbeschuldigung die einzigen Scheidungsgründe.

---

[11]) Mulla S. 198 f; spricht die Frau die Verstoßung aus, so ist dies stets unwiderruflich.
[12]) Mulla S. 204; vgl. auch Art 28 Personalstatut.
[13]) Mulla S. 197.
[14]) bezw. bei Frauen, welche eine Menstruation noch nicht oder nicht mehr haben, drei Monate, Art. 312 Personalstatut.
[15]) Mulla S. 197 f.

B. Das staatliche Recht beruht auf den Gesetzen, welche im einzelnen in der Tabelle zugleich mit dem Zeitpunkt ihres Erlasses angegeben sind. In manchen Staaten wird aber der gegenwärtige Rechtszustand nicht allein aus diesen Vorschriften, sondern erst durch eine nähere Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung verständlich. Ferner ist zuweilen der Ueberblick dadurch außerordentlich erschwert, daß in dem betreffenden Staate nicht für die gesamte Bevölkerung das gleiche Recht gilt, sowie dadurch, daß das Land kein einheitliches Rechtsgebiet bildet. Hiernach erscheint für folgende Staaten eine zusammenfassende Darstellung der Rechtsgrundlagen erforderlich, ehe die Bestimmungen miteinander verglichen werden können.

I. OESTERREICH bildet zwar im wesentlichen ein einheitliches Rechtsgebiet; nur im Burgenland, das früher zu Ungarn gehörte, gilt weiter ungarisches Recht. — Das österreichische Eherecht ist aber daher recht kompliziert, da es auf konfessioneller Grundlage beruht. Für die Scheidung[16]) von Tisch und Bett ist allerdings das Religionsbekenntnis bedeutungslos; hier sind in jedem Falle die gleichen Vorschriften maßgebend. Für die Trennung des Ehebandes kommt es dagegen darauf an, ob die Ehegatten katholisch, nichtkatholisch oder jüdisch sind, denn das Gesetz enthält je nach der Religionsangehörigkeit der Ehegatten verschiedene Bestimmungen. Es ist dabei aber nicht noch besonders zu prüfen, ob im Einzelfall die Auflösung der Ehe auch noch nach dem Recht der betreffenden Religionsgemeinschaft zulässig ist.[17])

Im einzelnen gilt hier folgendes:

a) Eine Ehe zwischen Katholiken kann nicht getrennt werden; dies gilt, wenn zur Zeit der Eheschließung auch nur ein Ehegatte oder zur Zeit der Klageerhebung beide Ehegatten katholisch sind (§ 111)[18]). Nur die genannten Zeitpunkte sind maßgebend; welcher Religion die Ehegatten etwa in der Zwischenzeit angehört haben, ist unbeachtlich.[19])

b) Von einer Judenehe, für die besondere Vorschriften bestehen,[20]) spricht man, wenn beide Ehegatten zur Zeit der Eheschließung und der Klageerhebung dem Judentum angehören;[21]) ferner in dem

---

[16]) In der österreichischen Rechtssprache haben die Ausdrücke „Scheidung“ und „Trennung“ gerade den umgekehrten Sinn wie in Deutschland. Scheidung bedeutet also nur die Aufhebung der Gemeinschaft von Tisch und Bett, während die Trennung eine Auflösung dem Bande nach darstellt.

[17]) Klang-Lenhoff § 115 III.

[18]) Klang-Lenhoff Vorbem. IV 1 A a u. b vor § 111; Neumann-Ettenreich S. 126.

[19]) Klang-Lenhoff Vorbem. IV 2 vor § 111.

[20]) Vgl. in der Tabelle Oesterreich zweite Reihe.

[21]) So die herrschende Meinung Krasnopolski S. 137; Ehrenzweig II 2 S. 104; dagegen will Lenhoff (Klang-Lenhoff Vorbem. IV 2 vor § 111) es lediglich darauf abstellen, ob die Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung

Falle, daß die Ehegatten zwar bei Eheschließung beide jüdisch waren, aber hernach ein Ehegatte aus dem Judentum ausgetreten oder zu einer christlichen oder nichtchristlichen Religion übergetreten ist, während der andere bei Klageerhebung noch (oder wieder) dem Judentum angehört. Diese Bestimmung kommt sogar dann zur Anwendung, wenn der aus dem Judentum ausgetretene Ehegatte katholisch geworden ist; dieser kann von sich aus die Auflösung der Ehe betreiben[22]) und sich nach der Trennung wieder verheiraten, ohne daß das Ehehindernis des Katholizismus besteht.

c) In allen übrigen Fällen kann die Ehe dem Bande nach getrennt werden;[23]) also z. B. auch dann, wenn beide Ehegatten bei Eheschließung protestantisch waren und hernach ein Ehegatte zum Katholizismus übergetreten ist. In diesem Falle darf aber immer nur der nichtkatholische Ehegatte Klage erheben (§ 116). Der katholisch gewordene Ehegatte braucht sich zwar der Klage des anderen nicht zu widersetzen, kann aber von sich aus keine Trennung verlangen, außer wenn er wieder aus der katholischen Kirche austritt. Auch wenn die Ehe auf Antrag des anderen dem Bande nach getrennt wird, besteht für den katholischen Teil das Ehehindernis des Katholizismus.

II. In POLEN besteht kein einheitliches Eherecht; vielmehr ist in den einzelnen Landesteilen deren früheres Recht mit geringen Abweichungen erhalten geblieben.

1. In Kongreßpolen, dem früheren Königreich Polen, welches nach dem Wiener Kongreß an Rußland fiel, gilt das Ehegesetz von 1836. Dieses Gesetz enthält jeweils besondere Vorschriften für die Angehörigen der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse und zwar der römisch-katholischen, griechisch-russischen, griechisch-uniierten und der protestantischen Kirche. Für alle übrigen Bekenntnisse gelten nach Art. 179 deren Vorschriften, ohne daß sie im Gesetz näher dargelegt sind. Bei Mischehen zwischen Personen verschiedener christlicher Konfessionen[24]) gilt das Recht desjenigen Bekenntnisses, dem der beklagte Ehegatte angehört (§ 196). Bekennt sich aber ein Ehegatte zur griechisch-russischen Religion, so ist deren Recht maßgebend; das Gleiche gilt, wenn ein griechisch-russischer Geistlicher die Eheleute getraut hat, mögen

---

dem Judentum angehören; bei dieser Auslegung gelten die Bestimmungen über Judenehen auch in Fällen, wo nichtkatholische Ehegatten später zum Judentum übertreten.

[22]) aber nicht, wenn der andere Ehegatte ebenfalls ausgetreten und z. B. protestantisch geworden ist; dann gelten die unter c erörterten Vorschriften; der katholisch gewordene Ehegatte hat kein Klagerecht.

[23]) Vgl. in der Tabelle Oesterreich dritte Reihe.

[24]) Ehen zwischen Christen und Nichtchristen sind nach polnischem Recht ungültig, kommen also für eine Ehescheidung nicht in Betracht (vgl. Art. 24, 100, 125, 133).

auch beide zur Zeit der Klage anderen Religionsgesellschaften angehören. Ob aber die griechisch-russische Kirche auch nach gegenwärtigem Recht noch diese bevorzugte Stellung einnimmt, welche allerdings im Gesetz ausdrücklich bestimmt wird, ist zweifelhaft, da dies mit Art. 114 f. der polnischen Verfassung nicht vereinbar sein soll.[25])

2. In den anderen Gebieten, welche früher zu Rußland gehörten, gilt das ehemalige russische Recht, welches ebenfalls auf konfessioneller Grundlage beruht.

3. In den von Deutschland abgetretenen Landesteilen gilt deutsches Recht (BGB.).

4. In den von Oesterreich abgetretenen Gebieten gilt das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

5. In den ehemals ungarischen Gebieten (Zips und Arva) ist das ungarische Eherecht in Kraft geblieben.

III. RUMAENIEN hat kein einheitliches Eherecht. Die Gebiete, welche nach dem Weltkriege hinzugekommen sind, haben ihr eigenes bürgerliches Recht zunächst behalten und sind auch hernach von der Gesetzgebung in Ehesachen gesondert behandelt worden.

1. Für Altrumänien, also für das Gebiet, welches bereits vor dem Weltkriege zu Rumänien gehörte, gilt das Zivilgesetzbuch von 1864, welches im wesentlichen mit dem Code civil übereinstimmt.

2. In der Bukowina gilt das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das aber in seinen Grundgedanken stark verändert worden ist. Es sind nämlich alle Religionsunterschiede beseitigt; die Bestimmungen über die Trennung dem Bande nach gelten auch für Katholiken[26]) und Juden[27]). Im übrigen sind die Voraussetzungen und Wirkungen der Scheidung bezw. Trennung unberührt geblieben. In der Bukowina sind also für die gesamte Bevölkerung die Scheidungsgründe maßgebend, welche in der Tabelle unter Oesterreich erste und dritte Reihe aufgeführt sind.

3. In Bessarabien gilt im allgemeinen das frühere russische Recht. Aber für Ehescheidung und -Trennung ist durch Gesetz vom 19. November 1919 das altrumänische Recht eingeführt worden.

4. In Siebenbürgen gilt das ungarische Recht unverändert fort.

IV. Innerhalb des BRITISCHEN WELTREICHS hat das englische Recht die weitaus größte Bedeutung, und es hat auch, wo früher andere Rechte bestanden, diese allmählich verdrängt, so z. B. in Mauritius den Code civil. Viele Kolonien aber, welche ein selbständiges Gesetzgebungsrecht besitzen, sind hierbei nicht stehen-

---

[25]) Vgl. Bergmann II S. 468 Anm. 1.
[26]) Gesetz vom 23. Juli 1921.
[27]) Gesetz vom 30. März 1924.

geblieben und haben das englische Recht von Grund auf verändert. Der Ueberblick über die gesamten Rechtsverhältnisse ergibt sich aus der Tabelle; in folgenden Ländern ist jedoch zum Verständnis des gegenwärtigen Rechtszustandes eine nähere Betrachtung, insbesondere der Rechtsentwicklung notwendig.

1. Bis zum Jahre 1857 konnte in ENGLAND eine Scheidung dem Bande nach nur durch besonderes Gesetz erfolgen. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen war den geistlichen Gerichten überlassen, welche nur eine Trennung (divorce a mensa et thoro) gewährten. Diese Rechtsprechung hat auch heute noch gewisse Bedeutung; denn das staatliche Gericht ist an sie gebunden, wenn es die Trennung aus einem Grunde gewährt, der auch vom geistlichen Gericht anerkannt wurde, also vor allem bei cruelty. Auf diese Weise wird auch das Scheidungsrecht durch die frühere Rechtsprechung mittelbar beeinflußt. Denn auch heute noch rechtfertigt in vielen Kolonien, ebenso wie in England bis zum Jahre 1923, der Ehebruch des Mannes nur dann eine Scheidung, wenn erschwerende Umstände hinzukommen, z. B. wenn die Frau wegen cruelty auf Trennung klagen könnte. Trotz dieser theoretischen Bindung, die auch wiederholt in den Entscheidungen sowie im Schrifttum betont wird, weicht tatsächlich das heutige Recht häufig von der früheren Rechtsprechung ab; auch der Begriff cruelty ist erheblich erweitert worden. — Außerdem kann die Trennung ganz allgemein aus den gleichen Gründen erfolgen, welche das geistliche Gericht für genügend erachtet hat, mögen sie auch jetzt nicht tatbestandsmäßig im Gesetz aufgeführt sein.

2. In AUSTRALIEN hat das Bundesparlament die Gesetzgebungsgewalt in Ehesachen, die aber — im Gegensatz zu Canada — nicht ausschließlich ist. Die einzelnen Bundesstaaten können also nach wie vor Ehegesetze erlassen und haben von dieser Möglichkeit gerade in letzter Zeit (1918—1925) sehr häufig Gebrauch gemacht; dagegen sind Bundesgesetze bisher überhaupt nicht ergangen.

3. In CANADA sind Rechtsentwicklung und Rechtszustand ziemlich unübersichtlich. Nach ss. 91 u. 92 des British North America Act 1867[28]) hat das Bundesparlament die ausschließliche Gesetzgebungsgewalt für das Ehescheidungsrecht; soweit aber bereits gesetzliche Vorschriften bestanden, sollten diese nach s. 129 in Kraft bleiben. So konnten in New Brunswick und Nova Scotia die Gerichte schon vor 1867 Ehescheidungen vornehmen, nicht aber in Ontario, und in Quebec war nur eine Judicial Separation

[28]) 30 & 31 Vict. ch. 3 Durch dieses Gesetz wurde das Dominion of Canada aus den englischen Provinzen Ontario, Quebec, New Brunswick und Nova Scotia geschaffen. Diesem Bund sind Manitoba 1870, British Columbia 1871, Prince Edward Island 1873 und North-West Territories 1880 beigetreten.

durch das Gericht möglich. Dieser Zustand dauerte auch noch nach Gründung des Bundes fort; nur konnten seit dieser Zeit nicht mehr die Parlamente der einzelnen Bundesstaaten eine Ehe durch Spezialgesetz scheiden, da diese Befugnis nunmehr auf das Bundesparlament übergegangen war. — In Prince Edward Island hat ein Gesetz aus dem Jahre 1835[29]) die gerichtliche Ehescheidung wegen Ehebruchs[30]) eingeführt, sodaß also bei Eintritt in den Bund hier gesetzliche Bestimmungen vorhanden waren und theoretisch fortbestanden; trotzdem wurde von dieser Möglichkeit niemals Gebrauch gemacht.[31]) In den Jahren 1868—1928 wurde in Prince Edward Island nur eine einzige Ehe geschieden, und dieses geschah durch Spezialgesetz des Bundesparlaments.[32]) — In British Columbia war durch eine Bekanntmachung des Gouverneurs vom 19. November 1858 sowie durch die English Law Ordinance 1867 das bürgerliche Recht, welches am 19. November 1858 in England galt, eingeführt worden. Hierzu gehört auch der Matrimonial Causes Act 1857, welcher am 11. Januar 1857 in Kraft getreten war. Dementsprechend hat sich das Gericht in British Columbia auch nach Eintritt in den Bund für berechtigt gehalten, Ehescheidungen vorzunehmen,[33]) und diese Ansicht hat später auch der Privy Council bestätigt.[34]) — In Manitoba, Alberta und Saskatchewan war die Rechtslage ungeklärt, bis im Jahre 1919 durch mehrere Entscheidungen des Privy Council die Zulässigkeit der gerichtlichen Ehescheidung bejaht wurde. In Manitoba war durch Dominion Act von 1888[35]) das englische Recht vom 15. Juli 1870 eingeführt worden, welches auch jetzt noch dort gilt.[36]) Alberta und Saskatchewan wurden im Jahre 1905 aus den früheren North West Territories geschaffen, für die das Bundesparlament im Jahre 1886[37]) die Geltung des englischen Rechts vom 15. Juli 1870 bestimmt hatte. Da in Alberta und Saskatchewan das gleiche Recht wie vorher in den North West Territories gelten sollte,[38]) sind daher auch hier die Bestimmungen des englischen Rechts maßgebend.[39])

---

[29]) 5 Will. IV ch. 10.
[30]) Außerdem wegen Impotenz oder wegen Verstoßes gegen das Ehehindernis der Verwandtschaft.
[31]) Evans, R. R. S. 5.
[32]) Vgl. The Canada Year Book 1929 S. 168, auch Evans R. R. S. 5, Piérard III S. 229
[33]) Evans, R. R. S 6, der eine Entscheidung aus dem Jahre 1877 zitiert.
[34]) Watts v. Watts (1908) A. C. 573, 77 L. J. P. 121.
[35]) 51 Vict. ch. 33 s. 2.
[36]) Walker v. Walker (1919) A. C. 947 insbes. 953.
[37]) 49 Vict. ch. 25 s. 3.
[38]) Ausdrücklich in The Alberta Act 1905 (4 & 5 Edw. VII ch. 3) s. 16 entsprechend The Saskatchewan Act 1905 (4 & 5 Edw. VII ch. 42) S. 16.
[39]) Board v. Board (1919) A. C. 956 (für Alberta); das Gleiche gilt für Saskatchewan, vgl. Evans R. R. S. 7—8.

Obwohl dem Bundesparlament das ausschließliche Gesetzgebungsrecht zusteht, kommt es auf das Recht der einzelnen Bundesstaaten an, weil der Bund bisher kein selbständiges Scheidungsrecht geschaffen hat. Er hat sich vielmehr darauf beschränkt, das Recht der einzelnen Länder zu verändern; wo nämlich der Ehebruch des Mannes früher unter erschwerenden Umständen die Scheidung rechtfertigte, genügt seit dem Bundesgesetz vom 27. Juni 1925[40]) bereits der einfache Ehebruch. Dieses Gesetz hat also nur für die Staaten Bedeutung, in denen eine Scheidung überhaupt zulässig ist, also nicht für Ontario und Quebec. — Die ausschließliche Gesetzgebungsgewalt des Bundes bezieht sich nur auf die Scheidung, nicht auch auf die Trennung; daher konnten in Alberta selbständig gesetzliche Vorschriften über die Judical Separation erlassen werden.[41]) — Die Ehe kann in Canada nicht nur durch das Gericht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, sondern auch durch besonderes Gesetz des Bundesparlaments geschieden werden. Das Parlament ist an sich nicht an bestimmte Scheidungsgründe gebunden, hat sich aber doch stets an die englischen Vorschriften gehalten.[42])

4. In INDIEN bestehen entsprechend der Religionszugehörigkeit verschiedene Vorschriften. Für die Christen gilt der Indian Divorce Act, der im wesentlichen dem englischen Recht entspricht. Nach diesem Gesetz kann jetzt auch bei einer Ehe zwischen Christen und Nichtchristen der letztere die Scheidung verlangen,[43]) was früher zweifelhaft war.[44]) Ein weiteres Gesetz regelt das Scheidungsrecht der Parsen. Für die Mohammedaner gilt ebenfalls das besondere mohammedanische Recht, welches aber nicht kodifiziert ist. Nach Hindu-Recht ist die Ehe unauflöslich;[45]) wenn aber ein Ehegatte zum Christentum übertritt und der andere sich daraufhin von dem weiteren Zusammenleben zurückzieht, kann der christliche Ehegatte die Scheidung der Ehe verlangen.[46])

5. Für IRLAND hatte der Matrimonial Causes Act 1857 keine Geltung. Dort blieb die geistliche Gerichtsbarkeit noch bis zum 30. Dezember 1870 bestehen. Das materielle Recht wurde aber auch dann nicht geändert, vielmehr standen von nun an dem staatlichen Gericht nur die gleichen Befugnisse wie früher den geistlichen Gerichten zu. Infolgedessen konnte auch noch nach diesem Zeitpunkt eine Scheidung dem Bande nach nur durch Spezialgesetz

---

[40]) 15 & 16 Geo. V. ch. 41 s. 2.
[41]) Statutes of Alberta 1927 ch. 5.
[42]) Evans R. R. S. 4.
[43]) Act No. 30 of 1927, vgl. Journ. Comp. Leg. 1929 Bd. XI Review S. 160.
[44]) Vgl. Mulla, Principles of Hindu Law 6. Aufl Bombay 1929 S. 496
[45]) Allerdings kann die Sitte auch etwas anderes bestimmen. Vgl. Mulla a. a. O. S. 495.
[46]) Indian Act XXI of 1866, vgl. auch Burge III S. 896 f

erfolgen, und dafür war bis zur Schaffung des Freistaats Irland bezw. des Nordirländischen Parlaments ausschließlich das Britische Parlament zuständig. Regelmäßig mußte der Antragsteller zunächst die Judicial Separation erwirken und wurde nur in besonderen Fällen davon befreit.[47]) Die irländischen Parlamente gewähren dagegen nicht die Scheidung durch Spezialgesetz und haben auch nicht eine gerichtliche Scheidung eingeführt, so daß jetzt in ganz Irland praktisch ausschließlich die Trennung von Tisch und Bett möglich ist. — Die Gründe hierfür stimmen mit dem englischen Recht insofern nicht überein, als bei böswilligem Verlassen (entsprechend der früheren geistlichen Rechtsprechung) nur auf Wiederherstellung der ehelichen Rechte, nicht aber auf Trennung geklagt werden kann.[48])

6. In NEUSEELAND ist das Ehescheidungsrecht in der letzten Zeit sehr häufig geändert worden. Ursprünglich gab es dort nicht einmal wie in England eine gesetzliche Scheidung, bis dann im Jahre 1867 erstmalig das Ehescheidungsrecht geregelt wurde und zwar genau entsprechend dem damaligen englischen Recht.[49]) Aber wesentlich früher als in England, bereits im Jahre 1898, wurde die verschiedene Behandlung des Ehebruchs beseitigt, und im Jahre 1908 wurde ein modernes Scheidungsrecht geschaffen, das auch mit dem heutigen englischen Recht nicht zu vergleichen ist. Schon damals galt Geisteskrankheit als Scheidungsgrund. Die nachfolgenden zahlreichen Aenderungen bringen keine grundsätzlichen Neuerungen mehr; sie sind jetzt in dem Gesetz von 1928 (siehe Tabelle) zusammengefaßt.

7. In SCHOTTLAND haben die Gerichte seit der Reformation, d. h. seit dem 24. August 1560, Ehescheidungen ausgesprochen, und zwar zunächst wegen Ehebruchs, wobei schon damals im Gegensatz zu Englands späterem Recht beide Geschlechter gleichbehandelt wurden.[50]) Die Zulässigkeit dieser Ehescheidung war nicht gesetzlich begründet, sondern ergab sich aus der veränderten Auffassung von der Ehe.[51]) Erst im Statute 1573 Ch. 55 wird die Ehescheidung erwähnt und zwar wegen Desertion. Im übrigen beruhen auch heute noch Ehescheidung und -Trennung auf Gewohnheitsrecht.

---

[47]) Piérard III S. 178.
[48]) Vgl. Piérard III S. 180.
[49]) Vgl. Journ. Comp. Leg. Bd. 9 (1927) S. 95 ff.
[50]) Walton S. 44.
[51]) Fraser II S. 1139.

Vorbemerkung

In den folgenden Teilen werden die Gesetze aller derjenigen Staaten, welche in der Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigt; die Rechtsprechung ist dagegen insoweit behandelt, als sie in deutscher, französischer oder englischer Sprache vorhanden ist.

Die Tabellen enthalten die Gesetze folgender Länder:

Alabama, Alaska, Albanien, Alberta, Annam, Argentinien, Arizona Arkansas, Australien — Bahama Islands, Barbados, Belgien, Bermuda Bolivien, Brasilien, Brit. Columbia, Brit. Guiana, Brit. Honduras Bulgarien — California, Canada, Cayman Islands, Ceylon, Chile China, Colorado, Columbien, Connecticut, Costa Rica, Cuba, Cypern Dänemark, Delaware, Deutschland, District of Columbia, Dominikanische Republik — Ecuador, England, Estland — Falkland Islands Fiji, Finnland, Florida, Frankreich — Gambia, Georgia, Gibraltar Gilbert and Ellice Islands Colony, Gold Coast Colony. Grenada Griechenland, Guatemala, Guernsey — Haiti, Hawai, Honduras Hong-Kong — Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Indien, Irish Free State Island, Isle of Man, Italien — Jamaica, Japan, Jersey, Jugoslawien Kansas, Kenya, Kentucky — Leewards Islands, Lettland, Litauen Louisiana, Luxemburg — Maine, Malta, Manitoba, Maryland Massachusetts, Mauritius, Mexiko, Michigan, Minnesota, Mississippi Missouri, Monaco, Montana — Nebraska, Nevada, New Brunswick Newfoundland, New Hampshire, New Jersey, New Mexiko, New South Wales, New York, New Zealand, Nicaragua, Niederlande Niederländisch Indien, Nigeria, North Carolina, North Dakota Norwegen, Nothern Ireland, Nothern Rhodesia, Nova Scotia, Nyasaland Oesterreich, Ohio, Oklahoma, Ontario, Oregon — Panama, Paraguay Pennsylvania, Peru, Philippine Islands, Polen, Porto Rico, Portugal Prince Edward Islands — Quebec, Queensland — Rhode Island Rumänien — Salvador, St. Helena, St. Lucia, St. Vincent, Saskatchewan, Schweden, Schweiz, Schottland, Sierra Leone, South Africa South Australia, South Carolina, South Dakota, Spanien, Straits Settlements — Tanganyka Territory, Tasmania, Tennessee, Texas Trinidad and Tobago, Tschechoslowakei, Türkei, Turks and Caicos Islands — Uganda, Ungarn, Uruguay, Utah — Venezuela, Vermont Victoria, Virginia — Washington, West Virginia, Western Australia Wisconsin, Wyoming.

Soweit im Einzelfall die Gesetzesbestimmungen nur mit der Ziffer ohne weiteren Zusatz angegeben sind, handelt es sich um das Gesetz des betreffenden Landes, das in der Tabelle unter Spalte 2 angegeben ist.

II. Teil

Die verschiedenen Arten der vollständigen und teilweisen Auflösung der Ehe.

Die Trennung der Ehegatten kann entweder eine vollständige Auflösung der Ehe bewirken, so daß keinerlei eheliche Beziehungen mehr zwischen ihnen bestehen (A), oder sie beendigt nur die Lebensgemeinschaft und läßt im übrigen die gegenseitigen Rechte und Pflichten unberührt (B).

A. Die vollständige Auflösung der Ehe wird in der Regel durch eine gerichtliche Scheidung dem Bande nach herbeigeführt. Diese Entscheidung ist entweder selbst rechtsgestaltend, oder sie ermächtigt die Ehegatten zur Vornahme der Scheidung, welche dann durch einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustande kommt. So muß in manchen Staaten innerhalb einer bestimmten Frist nach Urteilsfällung die Eintragung in das Standesamtsregister erfolgen,[1]) und erst damit treten die Wirkungen der Scheidung ein. Versäumt der klagende Ehegatte diese Frist, so wird das Urteil hinfällig. In den angelsächsischen Ländern kann vielfach auch die einzelne Ehe durch ein besonderes Gesetz geschieden werden, und diese Spezialgesetze bilden zuweilen die einzige Scheidungsmöglichkeit,[2]) sind aber auch oft neben der gerichtlichen Scheidung zulässig.[3]) Die Ehe wird ferner, ähnlich wie sie durch den Tod eines Ehegatten endigt, durch andere äußere Ereignisse, z. B. in Michigan durch Verurteilung eines Ehegatten zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe aufgelöst, ohne daß der andere dies zu beantragen braucht und möglicherweise sogar gegen seinen Willen.[4]) Sonst steht es dagegen

[1]) So in Belgien (art. 264 C. c); in Frankreich wurde diese Bestimmung im Jahre 1886 abgeschafft.

[2]) Z. B. in Irland, sowie in Quebec und Ontario (Canada).

[3]) In vielen amerikanischen Bundesstaaten ist allerdings eine solche gesetzliche Scheidung verfassungswidrig (vgl. Keezer, § 196), nicht aber in England.

[4]) Tiffany, S. 270 spricht in diesem Falle von „legislative divorce" — Auch in Polen wird die Ehe durch Verurteilung zu Deportation sowie durch fünfjährige Abwesenheit beendigt. Dort muß aber der unschuldige Ehegatte, wenn er sich nach der Verurteilung des anderen wiederverheiraten will, beim Gericht (der geistlichen Behörde) eine besondere Ermächtigung nachsuchen.

im Belieben des verletzten Ehegatten, ob er die Scheidung verlangen will oder nicht; nur nach chinesischem Recht darf ein Ehemann, dessen Frau Ehebruch begangen hat, die Ehe mit ihr nicht fortsetzen und wird andernfalls bestraft.[5]) — Alle diese Arten der Scheidung haben gemeinsam, daß eine private Willenserklärung eines oder auch beider Ehegatten nicht ausreicht. Hiervon machen indessen das sowjetrussische und das mohammedanische Recht Ausnahmen. In Rußland kann die Scheidung zwar registriert werden, doch hat dies keine konstitutive Bedeutung; maßgebend ist vielmehr die formlose Erklärung eines Ehegatten.[6]) Nach mohammedanischem Recht müssen bei der Verstoßung der Frau allerdings bestimmte Vorschriften genau befolgt werden, aber hierzu gehört in keinem Falle die Mitwirkung des Gerichts.[7]) — Das gerichtliche Scheidungsverfahren bezweckt regelmäßig lediglich die Auflösung der Ehe. Nach englischem und amerikanischem Recht kann aber beim Ehebruch der Frau im gleichen Prozeß der Ehebrecher auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, und nach dem Code civil war die gleichzeitige Bestrafung der Ehefrau zulässig. Gemäß art. 298 C. c. konnte der Scheidungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe (maison de correction) von drei Monaten bis zu zwei Jahren verhängen; diese Verbindung beider Verfahren wurde jedoch in Belgien 1867 und in Frankreich 1884 beseitigt, dagegen besteht in Haiti auch jetzt noch eine entsprechende Bestimmung (Art. 286).

B. Für die teilweise Aufhebung der ehelichen Rechte und Pflichten finden sich verschiedene Rechtsinstitute.

I. Die wichtigste Rolle spielt hier die Trennung von Tisch und Bett (a mensa et thoro), die ursprünglich vom katholischen Kirchenrecht geschaffen wurde, weil dort eine Scheidung dem Bande nach nicht möglich ist. Sie ist dann von vielen weltlichen Gesetzen übernommen worden, welche sie entweder neben der völligen Auflösung der Ehe zulassen oder sie als einzige Scheidungsart anerkennen.[8]) Das erstere geschah teils mit Rücksicht auf die katholische Bevölkerung, teils war der Gedanke maßgebend, daß sich in manchen Fällen die wirkliche Unmöglichkeit einer weiteren Lebensgemeinschaft erst herausstellt, wenn beide längere Zeit, ohne sich auszusöhnen, getrennt gelebt haben. — Eine Trennung von Tisch und Bett wird häufig bereits aus anderen und zwar weniger schwer wiegenden Gründen als die Scheidung dem Bande nach gewährt. So kann z. B. die Desertionsfrist in diesem Falle

[5]) Vgl. Möllendorff, S 32
[6]) Vgl. Freund, S. 31; dies gilt jedoch nur für die RSFSR., während in der Ukraine die private Willensäußerung nicht genügt.
[7]) Vgl. oben S. 5 ff.
[8]) Die genaue Uebersicht ergibt sich aus Sp. 3 und 4 der Tabelle.

kürzer als sonst sein (vgl. Virginia). In den Ländern, welche beide Rechtsinstitute kennen, richtet sich die Entscheidung regelmäßig nach dem Antrag des Klägers. Zuweilen kann aber auch das Gericht von sich aus, obwohl die Scheidung verlangt wird, nur auf Trennung erkennen (z. B. in der Schweiz[9]) und in zahlreichen amerikanischen Bundesstaaten). Freilich darf das nicht willkürlich geschehen, und dem richterlichen Ermessen müssen verständige Erwägungen zugrunde liegen.[10])

Die personenrechtliche Wirkung der Trennung besteht nur darin, daß die Ehegatten nicht mehr zum Zusammenleben verpflichtet sind. Darüber hinaus wird nach der ungarischen Rechtsprechung auch die gegenseitige Treupflicht beseitigt, so daß also nach der Trennung kein Ehebruch mehr möglich ist.[11]) Auch im österreichischem Schrifttum wird vielfach diese Ansicht vertreten, der sich aber die Rechtsprechung nicht angeschlossen hat.[12]) Die Trennung kann auf bestimmte Zeit oder für dauernd ausgesprochen werden, wobei manche Rechte nur die eine, andere dagegen beide Möglichkeiten kennen.

Da die Trennung von Tisch uud Bett das Bestehen der Ehe unberührt läßt, steht es den Ehegatten jederzeit frei, sie zu beendigen und die Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen. In Chile ist dies allerdings unzulässig, wenn die Trennung erfolgte, weil der Mann versucht hat, die Frau zur Prostitution oder die Kinder zu einem unsittlichen Lebenswandel zu bringen (Art. 28 Ehegesetz v. 10. Januar 1884). Da das Trennungsurteil b e i d e Ehegatten zum Getrenntleben berechtigt, kann dessen Wirkung auch nicht durch einseitige Handlung, sondern nur durch Uebereinkommen aufgehoben werden. Hiervon macht das Gesetz der Dominikanischen Republik eine Ausnahme. Danach kann der Mann von sich aus die Frau zurücknehmen (Art. 63 a. a. O.). Auch im schottischen Schrifttum wird die — freilich bestrittene — Ansicht vertreten, daß das Gericht auf Antrag des schuldigen Teils das Trennungsurteil widerrufen könne, wenn dieser sich gebessert habe;[13]) und nach

[9]) Seger, S. 185 a. wendet sich recht scharf gegen diese Bestimmung, da die „erzwungene richterliche Trennung zu Konkubinaten führe"; „der Weg zur Scheidung ist mit guten Trennungsurteilen gepflastert."

[10]) Nach Gmür Art 141 Anm. 18 a mag die bloße Trennung z B. gerechtfertigt sein, wenn bei Geisteskrankheit eines Ehegatten „der Kranke harmlos oder das Ehepaar ziemlich betagt ist, in welchen Fällen das Verbleiben in der Ehe eher zumutbar erscheint."

[11]) Back, S. 49.

[12]) Vgl. Klang-Lenhoff zu § 115 VII 2a Anm. 65; Braun, Die Eheauflösung nach österr. Recht, Ztschr. f. vergl. Rechtsw. 44, 401.

[13]) So Fraser; vgl. Walton, S. 69 f; dort wird auch folgende Entscheidung angeführt: Die Trennung war wegen Ansteckung mit Syphilis erfolgt; fünf Jahre später erklärte der Gatte, er sei gesund, und verlangte Widerruf der Trennung. Die Klage wurde abgewiesen.

römisch-katholischem Kirchenrecht kann die Trennung nicht gegen den Willen des unschuldigen Ehegatten fortgesetzt werden.

Die Beendigung der Trennung geschieht in erster Linie durch die tatsächliche Wiederherstellung des Zusammenlebens. Daneben wird vielfach noch die Anzeige bei einer Behörde verlangt. In Oesterreich ist hierbei die Frage bestritten, ob erst diese Anzeige die Folgen des Scheidungsurteils beseitigt[14]) oder ob es sich hier nur um eine Ordnungsvorschrift handelt;[15]); die Rechtsprechung steht jetzt im Gegensatz zu früheren Entscheidungen auf dem letztgenannten Standpunkt, da der Gesetzgeber die Wiedervereinigung habe begünstigen, nicht aber sie habe verhindern wollen.[16]) Andererseits beendigt (nach tschechoslowakischer Rechtsprechung) die bloße Anzeige selbst dann die Scheidung von Tisch und Bett, wenn die eheliche Gemeinschäft tatsächlich nicht erneuert wurde.[17])

II. Im englischen Recht gibt es neben der Judicial Separation der eigentlichen Trennung von Tisch und Bett, noch die Separation Order, die in einem vereinfachten Verfahren erlassen werden kann. Sie ergeht regelmäßig auf Antrag der Frau und bildet dann einen Teil der Protection Order, durch welche der Frau allgemein, d. h. auch in vermögensrechtlicher Hinsicht eine so selbständige Stellung eingeräumt wird, als wenn sie unverheiratet wäre, und außerdem dem Ehemann die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags aufgegeben wird. In diesem Zusammenhang interessiert jedoch nur die personenrechtliche Wirkung, und da gleicht die Separation Order völlig der Judicial Separation. Seit 1902 kann sie in England auch auf Antrag des Mannes wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht der Frau erlassen werden; in Neuseeland können in erheblichem Umfang beide Ehegatten von diesem Rechtsinstitut Gebrauch machen.

Die Separation Order unterscheidet sich aber dadurch von der Judicial Separation, daß ihre Wirkung nicht durch tatsächliche Wiedervereinigung, sondern nur durch förmliche Aufhebung beseitigt wird. Dies ist mitunter praktisch bedeutsam. Wenn nämlich ein Mann unter bestehender Separation Order die Gemeinschaft mit seiner Frau wieder aufnimmt und sie bald darauf wieder verläßt, so liegt darin erst dann eine Desertion, wenn die Separation Order aufgehoben ist; denn vorher sind beide nicht zum Zusammenleben

---

[14]) OGH. 9. Dezember 1874 GLU. 55 60; Ehrenzweig, II, 2 S. 94; Klang-Lenhoff, § 109, II, 3; Eckstein in Prager Jur. Ztschr 1928, S 351 ff.

[15]) Neumann-Ettenreich, GZ. 1895, Nr. 20; Krasnopolski, S. 123.

[16]) OGH. 6 März 1923, SZ. V Nr. 44; vgl. auch OGH. 29 März 1928 ZBl. 1928 Nr. 193. Ebenso auch die tschechisch-slowakische Rechtsprechung (vgl. Reiner, Ztschr. f. ausl. u. intern. Pr. R. 3. Jahrg. S. 369) und Ungarn (Almási S. 192 Anm. 1; anders aber Back, S. 88).

[17]) Gans, Slg. Bd. I S. 12.

verpflichtet.[18]) Auch auf einseitigen Antrag des Mannes kann die Protection Order ohne Wiederherstellung des Zusammenlebens widerrufen werden, wenn die Frau Ehebruch begeht.

III. Das deutsche BGB. hat mit Rücksicht auf die katholische Bevölkerung die „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" eingeführt. Dieses Rechtsinstitut ist jedoch nicht identisch mit der Trennung von Tisch und Bett, da hier jederzeit jeder Ehegatte die Umwandlung in völlige Auflösung der Ehe verlangen kann (§ 1579 BGB).

IV. Von der englischen und amerikanischen Rechtsprechung wird auch eine private Trennungsvereinbarung anerkannt.[19]) Aber nur in England sind die Ehegatten hieran gebunden und können sie nicht einfach widerrufen. Dort beendigt also ein Separation Deed die Lebensgemeinschaft in gleicher Weise wie die Judicial Separation.

[19]) Jones v. Jones (1924) P. 203.
[18]) Nach französischem Recht sind dagegen Abmachungen, getrennt zu leben, unwirksam. Vgl. Planiol-Ripert II S. 409.

III. Teil

Allgemeine Uebersicht über die Scheidungsgründe.

In fast allen Kulturstaaten kann die Ehe nicht willkürlich in jedem Falle, sondern allein aus bestimmten Gründen geschieden werden. Nur das sowjetrussische und das mohammedanische Recht machen hiervon Ausnahmen. In Rußland erfolgt die Scheidung auf beiderseitigen und sogar auch auf einseitigen Antrag, und diese Erklärung bildet die einzige notwendige Grundlage der Scheidung, ohne daß irgend welche Gründe vorgebracht werden müssen.[1]) Im mohammedanischen Recht braucht die Verstoßung der Frau durch den Mann nicht durch deren Verfehlung oder sonstige Ereignisse gerechtfertigt zu sein.[2]) — Das Bürgerliche Gesetzbuch von Uruguay läßt die Scheidung auf einseitigen Antrag der Frau zu; darin liegt aber keine grundlose Auflösung der Ehe, da hier ungefähr die gleichen Voraussetzungen wie bei der Scheidung infolge gegenseitiger Einwilligung erfüllt sein müssen, als ein langwieriges Verfahren, das das Vorliegen eines Scheidungsgrundes beweist, mag dieser auch nicht näher bezeichnet sein.

Die Scheidungsgründe sind im Gesetz stets besonders aufgeführt und decken sich nicht mit den Tatbeständen, welche zum Rücktritt von einem gewöhnlichen Vertrage berechtigen.[3]) Sie können regelmäßig auch nicht durch analoge Anwendung vermehrt werden, doch finden sich hiervon Ausnahmen. So bilden in Oesterreich die im Gesetz angegebenen Gründe für eine Scheidung von Tisch und Bett nur Beispiele; dagegen ist die Aufzählung der Gründe, welche die Trennung (dem Bande nach) rechtfertigen, erschöpfend. Dementsprechend kann z. B. bei dauernder Beischlafsverweigerung die Ehe zwar nicht aufgelöst, wohl aber die Pflicht zum Zusammenleben aufgehoben werden.[4]) In Südafrika sind (gewohnheitsrechtlich) Ehebruch und Desertion die einzigen Schei-

---

[1]) Familiengesetzbuch der RSFSR. v. 19. Nov. 1926 Art. 17 ff; Familiengesetz der Ukraine 1926 §§ 117 ff.

[2]) Dies entspricht allerdings nach Mitwally, S. 16 nicht dem Sinn des Koran, der die Verstoßung nur aus wichtigen Gründen zulasse.

[3]) So aber in Siam, vgl. Schlegelberger, Rechtsvergl. Handwörterbuch I, 2 S. 473.

[4]) Vgl. Klang-Lenhoff, § 115 VII, I, 2 c.

dungsgründe. Die Rechtsprechung berücksichtigt aber auch solche Handlungen, welche als gleich schwerwiegend erachtet werden und einen ähnlichen Charakter haben. So wird die widernatürliche Unzucht wie Ehebruch behandelt und die Verurteilung zur Todesstrafe, welche in dauernde Freiheitsentziehung umgewandelt ist oder deren Vollziehung sich der Ehegatte durch Flucht entzogen hat, sowie die lebenslängliche Freiheitsstrafe werden der Desertion gleichgestellt.[5])

In den meisten Staaten können nur solche Ereignisse zur Scheidung führen, welche erst nach Eheschließung eingetreten sind; was vorher geschah, kann die Ehe anfechtbar oder nichtig machen. Diese begriffliche Unterscheidung wird aber in manchen Ländern, besonders in U.S.A. wenig beachtet; dort werden auch voreheliche Geschehnisse zu den Scheidungsgründen gerechnet[6]) (nicht aber umgekehrt wirkliche Scheidungsgründe zu den Anfechtungsgründen). — Eine besondere Rolle spielt diese Frage im französischen Recht, da dort die Ehe nur bei Irrtum über die Person eines Ehegatten für nichtig erklärt werden kann, nicht aber bei Irrtum über dessen Eigenschaften, mag der andere auch bei Eheschließung arglistig getäuscht worden sein. (Art. 180 C. c.)[7]) Wenn also eine Frau ahnungslos einen vielfach vorbestraften Mann geheiratet hat, wenn der eine Ehegatte ohne Wissen des anderen an einer Geschlechtskrankheit litt oder impotent ist oder wenn die Frau früher Prostituierte war, so ist und bleibt die Ehe rechtswirksam.[8]) Da aber in derartigen Fällen nach Aufklärung des getäuschten Ehegatten ein weiteres Zusammenleben unerträglich sein muß, wird versucht, hier mit der Ehescheidung zu helfen. Freilich können diese Ereignisse als solche keine injures graves bilden; denn dazu müßten eheliche Pflichten durch sie verletzt werden, die aber erst durch die — zeitlich nachfolgende — Eheschließung entstehen. Infolgedessen mußte man in dem späteren Verhalten eine injure grave suchen oder besser: konstruieren. Die Rechtsprechung erblickt nun die schwere Beleidigung darin, daß der betreffende Ehegatte auch nach Eheschließung die früheren Ereignisse verheimlicht.[9]) Auf diese Weise werden eigentliche Anfechtungsgründe

[5]) Maasdorp, S. 88 f.
[6]) Besonders häufig gilt als Scheidungsgrund, daß die Frau bei Eingehung der Ehe ohne Wissen des Ehemannes von einem Dritten schwanger war; ferner auch Geisteskrankheit, Gewalt, Drohung oder Betrug bei Eheschließung, sowie fehlende Ehemündigkeit. Da es sich in allen diesen Fällen begrifflich nicht um Scheidungsgründe handelt, werden sie in dieser Arbeit nicht berücksichtigt.
[7]) Cass, 24. April 1862, D. P. 1862 1. 159.
[8]) Vgl. Piérard, I S. 336 ff.
[9]) Vgl. Planiol-Ripert, II S. 438.

mittelbar zu Scheidungsgründen umgedeutet. Diese Konstruktion, die gewiß tatsächlich zu wünschenswerten Ergebnissen führt, ist freilich logisch recht anfechtbar.[10]) Denn wenn einmal die Ehe geschlossen ist, braucht die Verheimlichung nicht beleidigend zu sein, im Gegenteil kann vielleicht die Geheimhaltung gerade im Interesse des Getäuschten liegen.[11]) Trotzdem rechtfertigt nach ziemlich einheitlicher Rechtsprechung das Verschweigen solcher Ereignisse, welche den getäuschten Ehegatten bei Kenntnis verständigerweise von der Eheschließung abgehalten hätten, als injure grave die Scheidung.[12])

Die Tatbestände, welche einen Ehescheidungsgrund bilden, müssen stets in der Person des b e k l a g t e n Ehegatten liegen. Auch wegen Krankheit kann nur der Gesunde auf Scheidung klagen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet sich in Hawai; wenn ein Ehegatte an Lepra erkrankt ist, kann dort jeder die Scheidung verlangen. (Revised Laws 1925, § 2965 Z. 1.)

Regelmäßig kann die Ehefrau die gleichen Gründe wie der Ehemann geltend machen. In manchen Staaten finden sich aber weitgehende Verschiedenheiten; so kann nach dem alten chinesischen Recht überhaupt nur der Ehemann und nach dem mohammedanischen Recht die Ehefrau nur in ganz wenigen Fällen die Scheidung herbeiführen. Ferner wird vielfach der Ehebruch der Frau strengeren Grundsätzen unterworfen, als der Ehebruch des Mannes.[13])

Die Scheidungsgründe werden nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt; und zwar danach, ob sie Verschulden verlangen oder nicht (A), sowie danach ob sie absolut oder relativ sind (B).

A. Die meisten, in sehr vielen Staaten sogar sämtliche Scheidungsgründe, beziehen sich auf schuldhaftes Verhalten. Nur in wenigen Fällen kommt es nicht auf die Schuldfrage an; z. B. bei Geisteskrankheit, Impotenz, bei tatsächlichem Getrenntleben. Ferner genügt in einigen Gesetzen (Schweiz, Tschechoslowakei) auch unverschuldete Zerrüttung.

Soweit Verschulden notwendig ist, kann die Ehe nicht geschieden werden, wenn der Ehegatte infolge von Zwang oder im unzurechnungsfähigen Zustand gehandelt hat. Auch nach englischem und amerikanischem Recht kann ein Geisteskranker keinen Ehebruch begehen, der den anderen zur Scheidung berechtigt. Dort wird

---

[10]) Das deutsche Reichsgericht hat sich mit dieser Frage auf Grund des früheren badischen Rechts, welches eine Uebersetzung des Code civil darstellt, beschäftigt und die Konstruktion der französischen Rechtsprechung abgelehnt. RG. 11, 351.

[11]) Piérard, I S. 338.

[12]) Vgl. Planiol-Ripert, II S. 438.

[13]) Vgl. unten S. 36 ff.

aber — im Gegensatz zum deutschen Recht — die Frage nicht von Amts wegen untersucht, selbst wenn ein gewisser Verdacht vorliegt.[14]) — Das Verhalten des schuldigen Ehegatten braucht nicht in jeder Beziehung gewissenlos zu sein, um eine Scheidung zu rechtfertigen. Bei einem Gewissenskonflikt zwischen mehreren Pflichten bleibt die Verletzung der ehelichen Pflicht schuldhaft. So kann eine katholische Ehefrau schuldhaft im Sinne des § 1568 BGB. handeln, wenn sie einen geschiedenen Katholiken geheiratet hat und wegen der kirchenrechtlichen Nichtigkeit dieser Ehe ihrem Mann den Geschlechtsverkehr verweigert.[15]) Der gleiche Gedankengang liegt einer belgischen Entscheidung zugrunde. Eine ehemalige Deutsche, die vor dem Weltkriege durch Heirat mit einem Belgier die belgische Staatsangehörigkeit erworben hatte, trug während der deutschen Besetzung von Brüssel öffentlich und auffallend eine deutsche Rote-Kreuz-Binde. Das Gericht sah darin — übrigens noch während der Besatzungszeit — eine schuldhafte schwere Beleidigung des Mannes.[16])

B. Die Scheidungsgründe werden ferner danach unterschieden, ob sie absolut (I) oder relativ (II) sind. Bei absoluten Gründen kommt es auf die Wirkung im Einzelfall nicht an, dagegen muß bei den relativen Scheidungsgründen untersucht werden, wie die Verfehlung des Beklagten oder sonstige Umstände das Verhältnis gerade dieser Ehegatten beeinflußt haben. Viele Länder, z. B. Oesterreich, Frankreich und England kennen nur absolute Scheidungsgründe; es gibt aber kein Gesetz, welches sich ausschließlich mit relativen Scheidungsgründen begnügt.

I. Diese Einteilung gibt indessen für die rechtsvergleichende Betrachtung ein falsches Bild. Denn nicht alle absoluten Scheidungsgründe stellen einen genau bestimmten Tatbestand wie etwa Ehebruch oder Desertion dar. Vielmehr haben sie in manchen Ländern häufig einen unbestimmten Charakter. Sie sind zwar nicht relativ in dem eben erörterten Sinne; es ist also unbedeutend, welchen Einfluß das betreffende Ereignis auf das Verhältnis beider Ehegatten zueinander ausgeübt hat. Aber es ist entscheidend, wie es auf den verletzten Ehegatten allein gewirkt hat und wirken konnte. Solche unbestimmten (absoluten) Scheidungsgründe ersetzen zu einem recht erheblichen Teil die relativen Gründe. Sie unterscheiden sich äußerlich nicht von den anderen absoluten Scheidungsgründen; aber die Rechtsprechung hat sie über ihren Wortlaut hinaus (in Frankreich: injures graves, in England und U.S.A.: cruelty) erweiternd ausgelegt und ziemlich all-

---

[14]) Martin v. Martin (1860) 29 L.J.P. 106, 2 L. T. 118; Browne & Watts, S. 65. Schouler, § 1562.
[15]) RG. in JW. 1924 S. 45; zustimmend M. Wolff, § 34 IV 3 zu Anm. 32 b.
[16]) Piérard, I S. 286 f. zit. Civ Brüssel, 1 Juni 1917, Journ. des Trib. 1919 S. 277.

gemein auf Verletzung irgendwelcher ehelicher Pflichten angewendet. Damit wurde ihre ursprüngliche Bedeutung geändert, und sie wurden praktisch den relativen Scheidungsgründen angenähert. — Auch in anderen Ländern sind manche Tatbestände recht allgemein gefaßt; so z. B. kann in Oesterreich bei „unordentlichem Lebenswandel" die Scheidung von Tisch und Bett erfolgen, und die Schweiz kennt „schwere Ehrenkränkungen" als Scheidungsgrund. Hier hat aber die Rechtsprechung nicht zu einem derartigen Bedeutungswandel geführt, zumal auch in der Schweiz daneben die relativen Scheidungsgründe in Betracht kommen. Unbestimmte Scheidungsgründe in dem Sinne, daß sie eine Zwischenstellung zwischen absoluten und relativen Gründen einnehmen, gibt es also vor allem nur nach dem Code civil, sowie in England und den Vereinigten Staaten. Im einzelnen ist ihre Ausgestaltung aber ganz verschieden, so daß sie gesondert betrachtet werden müssen.

1. Nach Art. 231 C. c. kann die Ehe wegen „excès sévices ou injures graves" eines Ehegatten[17]) geschieden werden. Von diesen drei Begriffen hatte ursprünglich jeder seine besondere Bedeutung. Unter excès verstand man Handlungen, welche das Leben des anderen gefährden,[18]) unter sévices sonstige körperliche Mißhandlungen[19]) und unter injures psychische Kränkungen;[20]) alle diese Handlungen müssen außerdem schwer sein.[21]) Diese Abgrenzung hat sich aber tatsächlich verwischt; einerseits hält man excès und sévices für gleichbedeutend und versteht darunter ganz allgemein mauvais traitements;[22]) andererseits fallen auch körperliche Beeinträchtigungen unter injures. Dementsprechend umfaßt injure im Grunde die beiden anderen Begriffe und hat auch allein die große praktische Bedeutung. Denn dieser Scheidungsgrund wird von der Rechtsprechung wesentlich weiter ausgelegt als der Gesetzgeber beabsichtigt hatte. Als injure grave gelten nicht nur Mißhandlung oder Beleidigung; vielmehr kommt hierfür jede Verletzung der ehelichen Pflichten in Betracht[23]), welche nach Art. 212 ff. C. c. in gegenseitiger Hilfe (secours et assistance) sowie im Schutz (protection) des Mannes für die Frau und Gehorsam (obéissance) der Frau gegenüber dem Manne bestehen.[24]) Das Ver-

[17]) Nach dem ersten Gesetzentwurf sollten allerdings nur Handlungen des Mannes in Betracht kommen; vgl. Piérard, I S. 241.
[18]) Piérard, I S 243.
[19]) Piérard, I S. 244.
[20]) Piérard, I S. 246.
[21]) Planiol-Ripert, II S 424; manche Schriftsteller beziehen allerdings graves nur auf injures.
[22]) Planiol-Ripert, II S 430.
[23]) Planiol-Ripert, II S 413; Piérard, I S 247 f
[24]) Wenn aber die Ehegatten z B. übereinkommen, getrennt zu leben, so erzeugt diese Vereinbarung keine eheliche Pflicht, und ihre Verletzung bildet keine injure grave. Piérard, I S. 248.

halten des beklagten Ehegatten muß aber schwerwiegend (grave) sein. Bloße Kälte und Indifferenz genügen nicht, andererseits braucht die Verfehlung nicht gleich das gemeinschaftliche Leben unerträglich zu machen, da hier nicht wie beim relativen Scheidungsgrund Zerrüttung notwendig ist. Regelmäßig bilden erst mehrmalige Handlungen den Scheidungsgrund, doch kann in besonderen Fällen auch eine einzige Handlung ausreichen. Die Gegenwart Dritter kann als erschwerendes Moment hinzukommen, ist aber nicht erforderlich. Auch kann das gleiche Verhalten, entsprechend dem gesellschaftlichen Stande der Ehegatten zuweilen schwerwiegend sein, zuweilen auch keine Scheidung rechtfertigen. — Welche Ereignisse im einzelnen zu den injures graves gerechnet werden, wird hernach bei den verschiedenen Scheidungsgründen erörtert.

2. In England ist wegen c r u e l t y die Judicial separation zulässig. Wenn dieses Verhalten außerdem andauernd (persistent) ist, kann eine Separation Order ergehen, und hierzu genügen bereits mehrere Handlungen an e i n e m Tage.[25]) Im übrigen stimmt der Rechtsbegriff in beiden Fällen überein.[26]) Vor 1925 war zum Erlaß der Separation Order noch erforderlich, daß die Frau infolge cruelty den Mann verlassen hatte; dies ist aber jetzt weggefallen. Cruelty kann ferner auch für die Scheidung der Ehe Bedeutung haben und zwar das erschwerende Moment bilden, ohne welches der einfache Ehebruch des Mannes nicht zur Scheidung berechtigt; dies galt bis 1923 in England und gilt heute noch in zahlreichen Kolonien. In New South Wales stellt ferner habitual cruelty zusammen mit gewohnheitsmäßiger Trunksucht des Mannes einen Scheidungsgrund dar.

Bei der Auslegung des Begriffes cruelty kommt es auf zwei Punkte an; nämlich: welche Handlungen darunter verstanden werden können (a) und welche Wirkung diese Handlungen haben müssen (b).

a) Nach der Rechtsprechung der geistlichen Gerichte fielen nur körperliche Mißhandlungen unter cruelty.[27]) Obwohl heute noch das staatliche Gericht an diese Entscheidungen gebunden ist, werden jetzt auch psychische Kränkungen als cruelty aufgefaßt, da viele Menschen unter diesen mindestens ebenso stark wie unter Mißhandlungen leiden können.[28])

b) Von besonderer Bedeutung ist aber die Wirkung des vorgeworfenen Verhaltens auf den klagenden Ehegatten. Da cruelty

---

[25]) Broad v. Broad (1898) 78 L. T. 687.
[26]) Harriman v. Harriman (1909) P. 123 (C. A.).
[27]) Browne & Watts, S. 63.
[28]) Lieck, S. 51.

im englischen Recht nur eine Judicial Separation herbeiführen kann. hängt die Entscheidung davon ab, ob ein weiteres Zusammenleben für den Kläger gefährlich (unsafe) ist.[29]) Die gerichtliche Trennung bedeutet nämlich keine Strafe für vergangenes Tun, sondern Schutz für künftige Zeit. Dementsprechend muß die ganze Lebenslage der Parteien berücksichtigt werden; denn die gleichen Ereignisse (selbst Schläge) können in den einzelnen Schichten der Gesellschaft verschiedene Bedeutung haben.[30]) Vor allem muß aber die Handlungsweise des Beklagten stets die Gesundheit (Life, limb or —bodily or mental — health) beeinträchtigt haben oder gefährden,[31]) und das Gericht muß diesen Punkt in jedem einzelnen Falle sorgfältig prüfen.[32]) So wurde die Trennung gewährt, weil der Mann wegen Verführung Minderjähriger bestraft worden war und die Frau infolge dieser Verurteilung einen Nervenzusammenbruch erlitten hatte;[33]) ebenso weil der Mann sich um die Frau überhaupt nicht kümmerte, sie beschimpfte, ihr verbot, mit ihm das gleiche Zimmer zu benutzen, da er ihre Gegenwart hasse, und die Frau daraufhin schwermütig wurde (attack of melancholia).[34]) Es fehlt nun aber eine nähere Umschreibung, welcher Grad der Gesundheitsgefährdung erforderlich ist; vielmehr ist dies der tatsächlichen Beurteilung des Gerichts überlassen, und hieraus erklärt sich wohl auch, daß trotz gleichbleibender theoretischer Grundlage der Kreis der Tatbestände, die unter cruelty fallen, allmählich mehr erweitert wurde. So kamen ursprünglich als cruelty nur besonders schwerwiegende Verfehlungen in Betracht; z. B. wenn der Mann die Frau auf der Straße derartig behandelte, daß ein Vorübergehender sie für eine Prostituierte hielt und unsittlich berührte;[35]) wenn der Mann seine Geliebte in die Ehewohnung nahm und seine Frau zwang, diese zu bedienen.[36]) Später wurden dagegen auch verleumderische Beleidigungen für ausreichend erachtet,[37]) und jetzt kann es sogar genügen, wenn ein Mann häufig mit übel beleumdeten Frauen ausging, um bei seiner Ehefrau Widerwillen zu erregen.[38]) Auch nach

---

[29]) Curtis v. Curtis (1858) I Sw. & Tr. 192.
[30]) Tomkins v. Tomkins (1858) I Sw. & Tr. 168.
[31]) Russell v. Russell (1897) A C 395 (insbesondere S 467).
[32]) Rayden, S. 75.
[33]) Thompson v. Thompson (1901) 85. L. T. 172; vgl. auch Bosworthick v. Bosworthick (1901) 85 L. T. 121.
[34]) Bethune v. Bethune (1891) P. 205, 63, L. T. 259; Walmesley v. Walmesley (1893) 69 L. T. 152.
[35]) Milner v. Milner (1861) 4 Sw. & Tr. 240.
[36]) Fenwick v. Fenwick (1922) 38 T L R 603
[37]) Jeapes v. Jeapes (1903) 19 T. L. R. 451 (wahrheitswidrige Behauptung des Mannes, das Kind der Frau stamme nicht von ihm); vgl. auch Russell v. Russell (1897) A. C. 395.
[38]) Litton v. Litton (1924) 20 T. L. R. 272.

der gegenwärtigen Rechtsprechung wird aber cruelty noch wesentlich enger ausgelegt als der Begriff injure grave des Code civil. — Welche Handlungen nun im einzelnen unter cruelty fallen, wird bei den verschiedenen Scheidungsgründen hervorgehoben werden; dabei ist aber zu beachten, daß stets die Gesundheitsgefährdung hinzukommen muß und die Handlung als solche nicht ausreicht, mag sie auch in der Regel als cruelty gelten.

Ein allgemeiner Grundsatz, ob bereits eine oder mehrere Handlungen sich als cruelty darstellen, besteht nicht. Dies hängt im Einzelfall von der Schwere der Verfehlungen ab; auch muß man beachten, ob die Handlung dem Charakter des verletzenden Ehegatten entspricht und daher Wiederholungsgefahr besteht, oder ob sie als Ausnahme zu gelten hat.[39]) — Diese Auslegung des Begriffs cruelty trifft im allgemeinen auch für die britischen Kolonien zu, und es finden sich nur wenige Ausnahmen. In Saskatchewan werden aber nur körperliche Mißhandlungen hierzu gerechnet.[40]) Andererseits geht das Gesetz von Alberta über das englische Recht hinaus und lehnt ausdrücklich die Einschränkung ab, daß die Gesundheit gefährdet sein müsse; vielmehr genügt es hiernach bereits, wenn das Zusammenleben unerträglich oder unzumutbar ist.[41])

3) In U.S.A. hat cruelty eine weit größere Bedeutung als in England (a.); dort finden sich daneben aber noch andere unbestimmte Scheidungsgründe (b).

a) Im Gegensatz zum englischen Recht berechtigt cruelty hier in fast allen Bundesstaaten zur Scheidung und nicht nur zur Trennung von Tisch und Bett. Früher konnte sich auf diesen Scheidungsgrund vielfach nur die Ehefrau berufen (z. B. in Pensylvania bis 1895 und in Tennesse sogar bis 1919). Dies gilt auch heute noch in Kentucky, und in Alabama kann der Mann wegen cruelty nur Trennung, die Frau dagegen auch Scheidung verlangen; in den übrigen Staaten besteht aber keinerlei Unterschied mehr. — Der Gesetzeswortlaut ist in den einzelnen Bundesstaaten recht verschieden, und fast jedes Land hat eine besondere Fassung. So heißt es „Extreme cruelty", „cruel and inhuman treatment", „excesses" und ähnlich; vielfach wird auch noch die Art der Hand-

---

[39]) Vgl. Joske, S. 77. — Im englischen Schrifttum (Collington, S. 49, Rayden, S. 73) wird ferner vielfach gesagt, daß nach längerem Zusammenleben erst häufigere Handlungen die Trennung rechtfertigen. Hierfür wird die Entscheidung Plowden v. Plowden (1870) 23 L. T. 266 angeführt, wonach bei einer dreijärigen Ehe es nicht genüge, wenn der Mann nur drei Nächte hintereinander die Frau bedroht habe. M. E. sagt diese Entscheidung aber nur, daß in diesem Falle der Beweis einer derartigen Bedrohung sehr sorgfältig geprüft werden müsse, daß aber, wenn die Bedrohung erwiesen sei, die Trennung bewilligt werden kann.

[40]) Corpus Iuris, Divorce § 88 Anm. 37 zit. Moon, 6 Sask. L. 41.

[41]) Statutes of Alberta 1927 c. 5, s. 6 (2) - (Legaldefinition).

lung bezeichnet (z. B. in Michigan „practiced by using personal violence, or by any other means") oder auf die notwendige Folge hingewiesen (z. B. in Delaware: „Such as to endanger the life or health of the other party or to render cohabitation unsafe"). Diese textlichen Verschiedenheiten werden aber von der Rechtsprechung kaum beachtet, und grundsätzlich stimmt dieser Scheidungsgrund, wie auch die Fassung des einzelnen Gesetzes lauten mag, mit dem Begriff cruelty des englischen Rechts überein.[42]) Nur in wenigen Staaten finden sich Abweichungen, welche teils auf dem Gesetz (α), teils auf der Rechtsprechung (β) beruhen.

α) In Alabama sind zur Scheidung körperliche Mißhandlungen notwendig, während bei der Trennungsklage auch psychische Beeinträchtigungen unter cruelty fallen. In Colorado und Illinois verlangt das Gesetz ferner ausdrücklich ein mehrmaliges (repeated) Verhalten. Dafür reicht bereits die einmalige Wiederholung aus; nur darf zwischen den Ereignissen kein allzu großer Zeitraum liegen (nicht 8 oder 9 Jahre, anders aber bei 2 Jahren)[43]). Zuweilen muß die Handlungsweise darüber hinaus gewohnheitsmäßig (habitual) sein.[44]) Einige Gesetze begnügen sich nicht damit, daß der Beklagte auf die Gesundheit des anderen einwirkt, sondern verstehen unter cruelty nur Verfehlungen, welche dessen Leben gefährden. In Iowa setzt sich aber die Rechtsprechung über diesen Gesetzestext hinweg;[45]) in den anderen Staaten (z. B. Arkansas, Missouri) bilden neben cruelty auch Beleidigungen (indignites) einen Scheidungsgrund, und dieser Rechtsbegriff umfaßt zugleich alles, was sonst zu cruelty gerechnet wird.[46])

β) Nach englischem Recht versteht man unter cruelty nicht allein körperliche Mißhandlungen; dies gilt auch für die amerikanische Rechtsprechung, mit Ausnahme von Illinois,[47]) wo das Gericht „physical violence" verlangt.[48]) Dort liegt dementsprechend sogar darin nicht cruelty, daß der Mann keine Nahrung und Kleidung für Frau und Kind beschafft und diese dadurch hilflos strengem Winterwetter ausgesetzt sind; die Frau könne, wenn sie selbst unschuldig sei, von ihm fortgehen und ihn dann zum Unterhalt zwingen.[49]) — Auch bei dem anderen Tatbestandsmerkmal, daß nämlich eine Gesundheitsgefährdung erforderlich ist, weichen einige Gerichte vom englischen Recht ab, haben sich aber erst allmäh-

---

[42]) Vgl Keezer § 275.
[43]) Corpus Iuris, Divorce, § 153 Anm. 10, 11.
[44]) Indiana, Missouri.
[45]) Pooley v. Pooley 178 Iowa 19, 157 N. W. 129.
[46]) Vgl unten S. 29 f.
[47]) Vgl. Schouler, § 1592 Anm. 4.
[48]) Fizette v. Fizette 146 Jll. 328; 34 N. E. 799.
[49]) Maddox v. Maddox 189 Jll 152; 59 N. E. 599.

lich von diesem engen Gesichtspunkt frei gemacht. So hat ursprünglich in Californien das Gericht erklärt, man könne nur physische Wirkungen berücksichtigen, da es keinen Gradmesser (scale) für Gefühlsverletzungen gebe.[50]) Hiergegen wandte bereits in der gleichen Entscheidung einer der überstimmten Richter ein, man mache auf diese Weise die Scheidung nicht von der Verfehlung des schuldigen Ehegatten, sondern von der Hartnäckigkeit und Lebenskraft (endurance and vitality) des Verletzten abhängig. Das Gericht hat dann auch später seine Auffassung geändert[51]) und den früheren Standpunkt sogar fast abfällig „the rule of the Puritans" genannt.[52]) Hiernach braucht der unschuldige Ehegatte unter dem Verhalten des anderen nur psychisch zu leiden (grievous mental suffering), ohne daß außerdem noch seine Gesundheit beeinträchtigt werden muß. Ob dies im Einzelfall zutrifft, ist Tatfrage.[51])

Wenn sich auch, abgesehen von diesen erörterten Verschiedenheiten der Rechtsbegriff cruelty t h e o r e t i s c h im englischen und amerikanischen Recht deckt, so neigen doch t a t s ä c h l i c h die amerikanischen Gerichte eher als die englische Divorce Court dazu, eine Handlungsweise als cruelty aufzufassen. Allerdings wird auch in U.S.A. der Gedanke betont, daß gerade die Gefahr weiterer Beeinträchtigungen die Scheidung rechtfertigt, und deshalb wird vielfach eine einzige Handlung nicht für ausreichend erachtet.[53]) So wurde die Klage in einem Falle abgewiesen, wo der Mann die Frau einmal im Zorn schlug. Der Schlag sei zwar gewiß nicht berechtigt gewesen, selbst wenn dies für den Zorn zutreffe; aber die Scheidung sei keine Sühne, und aus einem einmaligen Temperamentsausbruch könne man keine Gefahr für die Zukunft entnehmen.[54]) In diesem Falle stimmen also beide Rechtsprechungen überein. Andererseits würde das englische Recht wohl schwerlich, wie manche amerikanischen Gerichte, allein in der Verweigerung des Geschlechtsverkehrs[55]) oder in der Unterhaltsvernachlässigung[56]) cruelty erblicken. Im übrigen ergibt sich der tatsächliche Gegensatz zwischen beiden Rechten nicht aus widersprechenden Urteilen, und der Unterschied läßt sich auch kaum in genauer

---

[50]) Waldron v Waldron, 85 Cal 251, 24 Pac. 249, 858 (overruled).
[51]) Barnes v. Barnes 95 Cal. 171, 30 Pac 298; ebenso wie Californien auch Idaho (Donaldson v. Donaldson 31 Idaho 180, 170 Pac 94), North. Dakota (Mahnken v. Mahnken 28 N.W. 870) und Utah (Holm v. Holm 44 Utah 242, 139 Pac 937).
[52]) Perkins v. Perkins 29 Cal. A. 68. 154, Pac. 483.
[53]) Darrow v. Darrow, 122 Ark. 346, 183 S. W. 746. Wohl genügt e i n e Handlung, wenn sie das Leben und nicht nur die Gesundheit gefährdet; Crabtree v. Crabtree 154 Ark. 401, 242 S. W. 80, vgl. auch Keezer §§ 277, 278.
[54]) Saunders v Saunders 82 N. J. Eq. 491, 89 A. 518.
[55]) Campbell v Campbell, 149 Mich. 147, 112 N W. 481.
[56]) Corp. Iuris Divorce § 100 (a).

Umschreibung erfassen, zumal in der englischen und amerikanischen Rechtsprechung grundsätzliche Erörterungen fast stets vermieden werden. Aber der Ueberblick über die amerikanischen Entscheidungen zeigt doch, daß dort eine andere Einstellung als in England besteht, und daher sollen hier einige charakteristische Fälle angeführt werden. — So begeht ein Ehemann cruelty, wenn er im eigenen Hause unsittliches Betragen der Töchter zuläßt.[57]) Ebenso liegt darin cruelty, daß eine Frau, nachdem ihr der Mann sein ganzes Vermögen überlassen hat, sich von ihm trennt und ihn so zwingt, sich durch harte Arbeit zu ernähren;[58]) ferner wenn der Mann auf offener Straße und in Gesellschaft von Prostituierten betrunken umherläuft,[59]) oder wenn er der Frau, die nachts Licht brennen lassen will, um auf die Kinder zu achten, dies verbietet und sie nicht in dem gemeinschaftlichen Bett schlafen läßt, so daß sie auf dem Fußboden liegen muß.[60]) Wenn der Mann nicht für die ärztliche Behandlung seiner kranken Ehefrau sorgt und nicht einmal so viel Mühe und Mitgefühl für sie aufbringt, wie man von einem fremden Mann gegenüber irgend einer kranken Frau erwarten kann,[61]) oder wenn er sie bei der Entbindung allein ohne Arzt und Hebeamme im Haus läßt, obwohl er ihren Zustand kennt und aus einiger Entfernung ihre Rufe nach ihm hört,[62]) kann die Ehe wegen cruelty geschieden werden. In einem anderen Falle[63]) war die Frau in die Christian Science Church eingetreten, betätigte sich dort fanatisch als Gesundbeterin und war nicht davon abzubringen; dadurch wurde das eheliche Zusammenleben zerstört, und die Gesundheit des Ehemanns litt erheblich unter dieser Veränderung der Frau. Die Ehe wurde wegen cruelty der Frau geschieden, ohne daß das Gericht prüfte, ob hier eine schuldhafte Verletzung ehelicher Pflichten vorlag. — Besonders weit geht aber folgende Entscheidung:[64]) das Ehepaar wohnte bei der Mutter des Mannes, die der Frau das Leben unerträglich machte. Sie beschimpfte sie, nannte sie eine Prostituierte, rief sie bei ihrem früheren Familiennamen und wies sie wiederholt aus dem Hause. Die Frau gab sich alle Mühe, das Zusammenleben aufrecht zu erhalten; da es aber unerträglich war, ging sie schließlich zu ihren Eltern zurück und gebar dort auch ihr Kind. Der Mann konnte zwei Meilen im Umkreis von der Farm, auf der er arbeitete und

[57]) Davis v. Davis (Ky.) 4 S. W. 822.
[58]) Benore v. Benore 198 Mich. 113, 164 N. W. 468.
[59]) Bennett v. Bennett (Cal.) 203 Pac. 162.
[60]) McCartey v. Stelly 145 La. 456, 82 S. 411.
[61]) Thompson v. Thompson, 32 N. D. 530, 156 N. W. 492.
[62]) Hiecke v. Hiecke 163 Wis 171, 157 N. W 747.
[63]) Robinson v. Robinson, 66 N. H. 600, 610; 23 A 362.
[64]) Thompson v. Thompson, 205 Mich. 124, 171 N. W. 347, 3 A. L. R. 990.

auf die er angewiesen war, nur die Wohnung seiner Mutter finden. Seine Weigerung, eine andere Wohnung zu beschaffen, hat das Gericht mit Rücksicht auf seine Mittellosigkeit nicht als cruelty angesehen. Auch ist er nicht etwa für die Handlungsweise der Mutter verantwortlich. Da aber unter diesen Umständen der Fortbestand der Ehe offenbar unmöglich und nicht zuzumuten war, hat das Gericht erster Instanz der Klage der Frau wegen cruelty des Mannes stattgegeben, und das zweitinstanzliche Gericht hat dieses Urteil „though with some hesitation" bestätigt. Es ist bemerkenswert, daß hier kein Verschulden des Mannes festgestellt wurde; im Grunde wurde also diese Ehe wegen unverschuldeter Zerrüttung geschieden.

b) Außer cruelty finden sich in den amerikanischen Gesetzen noch folgende Tatbestände, welche ebenfalls unbestimmte Scheidungsgründe darstellen, die aber niemals allein in einem Gesetz stehen, sondern stets neben cruelty.

I. Beleidigungen („indignities" oder „outrages").

Hierzu gehören zunächst unbestritten alle Handlungen, welche auch unter cruelty fallen. Dementsprechend hat dieser Scheidungsgrund vor allem in den Staaten eine erhebliche Bedeutung, welche cruelty enger als die übrigen auslegen(vgl. oben S. 53).[65]) Außerdem geht aber indignity nach der Rechtsprechung vieler Staaten über cruelty hinaus; denn das Erfordernis der Gesundheitsgefährdung fehlt hier.[66]) Dies kann man meist schon dem Gesetzeswortlaut entnehmen, wonach die Kränkung das Zusammenleben nur unerträglich zu machen braucht („such as to render living together insupportable" u. ä.).[67]) Für Pennsylvania und Tennessee ergibt sich dies ferner daraus, daß dort der verletzte Ehegatte infolge dieser Beleidigung das Zusammenleben aufgegeben haben muß; diese Vorschrift wäre bedeutungslos, wenn das gleiche Verhalten stets als cruelty auch ohne Trennung die Scheidung herbeiführen könnte. Eine Scheidung wegen indignities bedeutet im übrigen nicht in jedem Falle Schutz für die Zukunft, sondern kann auch eine Sühne für vergangenes Tun darstellen.[68]) Praktisch kommen gewisse Verbalinjurien, welche nicht unter cruelty fallen, als indig-

---

[65]) So bedeuten indignities in Missouri, wo unter cruelty nur lebengefährdende Handlungen verstanden werden, das gleiche wie in anderen Ländern, z. B. Kansas cruelty; vgl. Hays v. Hays 24 S. W. (2d) 997. — In Illinois, wo nur körperliche Mißhandlungen unter cruelty fallen, bilden aber indignities keinen Scheidungsgrund.

[66]) So z. B. in Arkansas, Georgia, Pennsylvania, Texas, Washington; anders aber Missouri, wo indignity nur als species von cruelty aufgefaßt wird (Scholl v. Scholl 194 Mo. App. 559, 185 S. W. 762); vgl. Corpus Iuris Divorce § 150 Anm. 44.

[67]) Anders in Porto Rico (grave injury) und Louisiana (public defamation).

[68]) Schouler, § 1649.

nities in Betracht, doch muß die Beleidigung meist ebenso wie bei cruelty in Gegenwart Dritter geschehen.[69]) Auch bloße Gleichgültigkeit gegenüber dem anderen Ehegatten kann, wenn sie längere Zeit, z. B. zwei Jahre anhält, als Beleidigung die Scheidung rechtfertigen;[70]) das Gleiche gilt, wenn der Ehegatte häufig betrunken ist.[71]) Im Ganzen ist aber das besondere Anwendungsgebiet dieses Scheidungsgrundes nicht bedeutsam.

II. Schwere Pflichtenvernachlässigung (gross neclect of duty) bildet in Kansas, Oklahoma und Ohio einen Scheidungsgrund, stellt aber keine Erweiterung gegenüber cruelty dar.

III. In manchen Bundesstaaten findet sich ferner eine Bestimmung, die in ihrem Wortlaut an die relativen Scheidungsgründe erinnert, sich aber nach der Rechtsprechung mit indignities deckt[72]): Derartiges Verhalten gegen den anderen Ehegatten, welches das Zusammenleben unerträglich macht (such conduct .... as may render it unsafe and improper to cohabit). Aus diesem Grunde ist stets nur die Trennung von Tisch und Bett zulässig, und in Arizona und Minnesota kommt auch nur ein Verhalten des Mannes in Betracht.

Auch folgende allgemeine Fassungen beziehen sich auf keine anderen Tatbestände als diejenigen, welche zu cruelty gerechnet werden.

IV. In Rhode Island: Ueble und lasterhafte Führung, wodurch die ehelichen Pflichten verletzt werden (gross misbehavo ir and wickedness repugnant to and inconsistent with the marriage contract).

V. In Florida: Gewohnheitsmäßige Unbeherrschtheit bei einem heftigen Temperament (habitual indulgence in violent and ungovernable temper).

VI. In Washington: Jeder Grund, den das Gericht für genügend erachtet, wenn es überzeugt ist, daß die Parteien nicht länger zusammenleben können.

II. Viele (meist europäische) Gesetze kennen neben der absoluten auch relative Scheidungsgründe. Dabei wird fast stets die Ursache der Zerrüttung nicht näher umschrieben, sondern ganz allgemein bezeichnet. (Generalklausel.) Ausnahmsweise schreibt das Gesetz in Ungarn bestimmte Tatbestände vor, die allein als Zerrüttungsursachen berücksichtigt werden dürfen.

[69]) Vgl. Schouler, §§ 1649, 1588; Keezer, § 289. In Louisiana heißt es schon im Gesetz public defamation.
[70]) Sabot v. Sabot 97 Wash. 395, 166 Pac. 624
[71]) Vgl. Keezer, § 411.
[72]) Vgl. Keezer, § 414.

Vor allem aber unterscheiden sich die einzelnen Rechte darin, daß in manchen Staaten (Deutschland, Griechenland) die Zerrüttung auf ein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen sein muß, während andere Gesetze (Schweiz, die skandinavischen Länder) auch bei unverschuldeter Zerrüttung die Scheidung zulassen. Dabei kommt es auch in der Schweiz[73]) ebenso wie in Deutschland[74]) nicht allein auf das subjektive Empfinden eines oder beider Ehegatten an, sondern die weitere Lebensgemeinschaft muß auch von einem objektiven Standpunkt, also nach den allgemeinen sittlichen Anschauungen vom Wesen der Ehe, nicht zumutbar sein. Dementsprechend hält die schweizerische Rechtsprechung bloße wirtschaftliche Gründe nicht für ausreichend[75]) und stellt auch sonst, z. B. bei Krankheiten eines Ehegatten, recht hohe Anforderungen an den anderen.[76]) Ferner spielt auch in den Ländern, wo die Ehe schon wegen objektiver Zerrüttung geschieden werden kann, das Verschulden eine gewisse Rolle. So kann in Lettland derjenige Ehegattung nicht die Scheidung verlangen, welcher ausschließlich an der Zerrüttung schuldig ist, und in Dänemark und in der Schweiz gilt dies sogar schon dann, wenn ihm bloß die vorwiegende Schuld trifft. In der Schweiz ist die Klage aber nur unzulässig, wenn die Ehe sonst gegen den Willen des weniger schuldigen oder schuldlosen Teils geschieden würde, und es war früher zweifelhaft, ob dieser Wille ausdrücklich erklärt werden oder sich sogar durch Widerklage oder gemeinsame Klage äußern müsse, oder ob es genüge, wenn der Beklagte nichts gegen die Klage einwende; das Bundesgericht hat diese Frage jetzt dahin entschieden, daß der Beklagte die Scheidungsklage stillschweigend anerkennen kann, da diese Bestimmung ihn nur schützen, nicht aber den anderen bestrafen will.[77])

Der relative Scheidungsgrund findet sich stets neben absoluten Gründen; niemals allein. Dies galt aber früher in der Schweiz für die gemischten Ehen. Dort bestimmte das Gesetz:[78]) „Das Bundesgericht urteilt über die Frage der Ehescheidung nach bestem Ermessen. Dasselbe wird in allen Fällen die gänzliche Scheidung aussprechen, in welchen sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist." Diese Lösung bringt ein außer-

[73]) Seger, S. 156a.
[74]) RG. in JW 1905 S. 393 ff.
[75]) BGE 50, II S. 427 ff.
[76]) Vgl. Seger, S. 155a—156a.
[77]) BGE 51, II S. 116 ff.; Seger, S. 147a Anders noch Gmür, Art. 142 Anm. 48 u. 52.
[78]) Art. 3 des Nachtragsgesetzes vom 3. Februar 1862 zum Bundesgesetz betr. Scheidung gemischter Ehen vom 3. Dezember 1850.

ordentliches Vertrauen zu dem Richter zum Ausdruck und entspricht im Grunde dem Gedanken, auf welchem sämtliche Scheidungsgründe beruhen. Seger, der auf diese Bestimmung hinweist (S. 164a), fügt hinzu: „Das Bundesgericht war zu beneiden und die scheidungsfreudigen Ehegatten dazu."

IV. Teil
Die einzelnen Scheidungsgründe

§ 1: Ehebruch.

In sämtlichen Staaten rechtfertigt der Ehebruch eine Scheidung bzw. Trennung und bildet verschiedentlich, vor allem in England, sogar den einzigen Scheidungsgrund. Der Ehebruch ist ferner regelmäßig als solcher für die Scheidungsklage maßgebend, und eine strafgerichtliche Verurteilung wegen dieses Ehebruchs ist nicht notwendig.[1]) Dies gilt auch trotz des scheinbar entgegengesetzten Gesetzeswortlauts für das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, dessen § 109 lautet: „. . . . Wenn der Geklagte eines Ehebruchs oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist . . ." Die Worte „schuldig erklärt" beziehen sich nach herrschender Ansicht nur auf „Verbrechen"; beim Ehebruch ist die Scheidung nicht von einem Strafurteil abhängig.[2])

A. Der objektive Tatbestand des Ehebruchs wird von der Rechtsprechung im wesentlichen übereinstimmend behandelt. Man versteht unter Ehebruch überall nur den vollendeten Beischlaf; die versuchte Handlung sowie Intimitäten, die eine Verletzung der ehelichen Treupflicht enthalten, werden dem Ehebruch nicht gleichgestellt, und können nur unter anderem Gesichtspunkt, etwa als relativer oder unbestimmter Scheidungsgrund, die Auflösung der Ehe herbeizuführen. Im übrigen weicht aber die staatliche Rechtsprechung von der Auffassung der katholischen Kirche ab. Der Codex juris canonici bezeichnet den Ehebruch als copula perfecta ad prolis generationem apta.[3]) Nach Anschauung der weltlichen Rechte gehört dagegen zum Ehebruch nicht immissio seminis, wohl aber die Vereinigung der Geschlechtsteile, und die bloße äußere Berührung genügt nicht.[4]) — Abweichend legt neuerdings die österreichische Rechtsprechung den Begriff des Ehebruchs erweiternd aus; auch ein Geschlechtsverkehr, der dem

[1]) Ausnahme: In den Phillipinen muß die Schuld des Beklagten vorher durch rechtskräftiges Strafurteil festgestellt sein (s. 8).
[2]) Klang-Lenhoff, § 109 IIa.
[3]) vgl. Knecht, S. 329.
[4]) Komm. v. RGR. § 1565 Anm. 1; Klang-Lenhoff, § 109 IIa; Piérard, I, S. 224; Keezer, § 225.

Beischlaf nur sehr nahe kommt, soll als Ehebruch aufgefaßt werden.[5])

Der Ehebruch muß ferner *während des Bestehens der Ehe* geschehen oder genauer, solange die gegenseitige Treupflicht besteht. *Vor* Eheschließung gibt es regelmäßig diese Verpflichtung nicht; doch läßt das estländische Gesetz (§ 21 Abs. IV) die Treupflicht schon mit der Verlobung eintreten und stellt von diesem Zeitpunkt an den Geschlechtsverkehr mit einer dritten Person, wenn der andere Ehegatte erst nach Eheschließung davon erfährt, dem Ehebruch gleich; streng genommen handelt es sich aber hier nicht um einen Scheidungs-, sondern um einen Anfechtungsgrund. *Nach* Auflösung der Ehe schulden sich die geschiedenen Ehegatten naturgemäß keine Treue mehr; zweifelhaft kann es aber für die Zeit sein, in welcher sie auf Grund eines Urteils von Tisch und Bett getrennt leben. Diese Frage ist vor allem im österreichischen Schrifttum stark bestritten.[6]) doch sieht die Rechtsprechung auch hier in dem Beischlaf nach Scheidung von Tisch und Bett einen Ehebruch.[7]) In den meisten anderen Ländern wird die Fortdauer der Treuepflicht nicht bezweifelt.[8])

Regelmäßig genügt bereits eine einzige Ehebruchshandlung und bei der Klage gegen die Frau sogar stets; aber in den Ländern, in welchen der Ehebruch des Mannes nur unter besonderen Umständen die Scheidung rechtfertigt, sind zuweilen wiederholte Ehebrüche nötig.[9])

B. Zum *subjektiven Tatbestand* des Ehebruchs gehört nach übereinstimmender Rechtsprechung, daß der Ehegatte *bewußt* und *freiwillig* gehandelt hat. War er also zur Zeit des

---

[5]) OGH. 13. Oktober 1926 SZ. VIII, Nr. 291 (unzüchtige Handlung des Mannes an der Stieftochter, Reiben seines Geschlechtsteils an dem des Mädchens, bis Samenerguß erfolgte). Gegen diese erweiternde Auslegung Klang-Lenhoff, § 109, IIa.

[6]) *Für* Fortbestehen der Treupflicht: Ehrenzweig, II, 2 S. 92.
Gegen Fortbestehen der Treupflicht: Neumann-Ettenreich, S. 105; Klang-Lenhoff, Vorbem. zu § 93 VI C b Anm. 46, § 115 VII, 2a, Anm. 65; Federmann GZ. 1928, S. 199.

[7]) OGH. 11. Mai 1926; ZBl. 1926 Nr. 180. Nach ungarischer Rechtsprechung kann dagegen ein Ehegatte während dieser Zeit keinen Ehebruch begehen. Bach, S. 49.

[8]) Gmür, Art. 146 Anm. 12; Art. 147 Anm. 14. In der Schweiz wäre eine gegenteilige Ansicht schon deshalb unverständlich, weil die Trennung auch auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden kann.
Keezer, § 199.
Planiol-Ripert, II S. 569. In Frankreich ist aber nach séparation de corps ein Ehebruch des Mannes im Sinne des Strafrechts nicht mehr möglich, da zu dieser Zeit keine gemeinsame Wohnung mehr besteht. Daher gilt in Belgien das gleiche für das Scheidungsrecht. (Piérard, I S. 238).

[9]) Vgl. im Einzelnen unten S. 36 ff.

Beischlafes geisteskrank oder war aus anderen Gründen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen, so liegt kein Ehebruch vor.[10]) Nach der französischen Rechtsprechung ist er aber auch dann für seine Handlung verantwortlich, wenn er den Zustand der Willensunfreiheit schuldhaft, etwa durch Alkohol oder Morphium herbeigeführt hat.[11]) Eine solche Entscheidung wäre nach deutschem Recht nicht möglich; denn wollte man selbst für das Zivilrecht den Gedanken der actio libera in causa aus dem Strafrecht entnehmen, so müßte man doch — über das französiche Recht hinaus — noch verlangen, daß der Ehegatte die Wahrscheinlichkeit eines Ehebruchs voraussah.

Das Bewußtsein, gegen die Treupflicht zu verstoßen, kann aber auch noch aus anderen Gründen fehlen; hierzu werden häufig die beiden folgenden Fällen angeführt.

a) Der Ehegatte glaubt mit seinem Ehegatten zu verkehren, während er tatsächlich mit einem Dritten verkehrt. Infolge dieses Irrtums fehlt der Vorsatz, und es liegt kein Ehebruch vor.[12] Die schottische Rechtsprechung verlangt noch, daß der Ehegatte berechtigte Gründe zu dieser irrtümlichen Annahme hatte.[13])

b) Der Ehegatte glaubt fälschlich, er sei bereits rechtswirksam geschieden.[14]) In diesem Punkte weicht teilweise die nordamerikanische Rechtsprechung ab, die im übrigen in sich recht widerspruchsvoll ist. In U.S.A. wird zwar auch regelmäßig der gute Glaube an die Scheidung geschützt, wenn noch kein rechtskräftiges Scheidungsurteil vorhanden ist;[15]) aber merkwürdigerweise gerade dann nicht, wenn die Scheidung zwar nach außen hin rechtswirksam ausgesprochen, in Wahrheit aber nichtig ist. So hatte z. B. ein Bundesstaat eine Ehe geschieden, obwohl er gar nicht dafür zuständig war, und diese Scheidung wurde im Staate New-York nicht anerkannt. Der „geschiedene" Ehegatte beging daher mit der Frau, die er nach seiner „Scheidung" heiratete, Ehebruch.[16]) Die Gerichte üben sogar ein sehr weitgehendes Prüfungsrecht aus. In einem anderen Falle war eine Ehescheidung durch besonderes Gesetz herbeigeführt worden; dies Gesetz war aber verfassungswidrig; daher blieb trotz guten Glaubens die Scheidung unbeachtlich, und der nachfolgende Geschlechtsverkehr mit einer

[10]) Yarrow v. Yarrow (1892) P. 92; Rayden, S. 78; Piérard, I S. 225.
[11]) Piérard, I S. 225.
[12]) Freilich kann die Handlung als fahrlässiges, ehewidriges Verhalten noch eine Rolle spielen, aber nicht in Staaten, die, wie England, den Ehebruch als einzigen Scheidungsgrund kennen.
[13]) Walton, S. 44; Husband and wife, S. 28.
[14]) Tunica-Goldschmidt, S. 78 Nr. 8; Klang-Lenhoff, § 109, IIa.
[15]) Schouler, § 1562.
[16]) Olmsted v. Olmsted, 190 N. Y. 458. 83 N. E. 569, Ackerman, v. Ackerman, 200 N. Y. 72, 93,, N. E. 192 .

dritten Person bildete einen Ehebruch.[17]) In dem entsprechenden Falle wird nach deutschem Recht der gute Glaube geschützt; z. B. wenn eine in Amerika ausgesprochene Ehescheidung in Deutschalnd nicht anerkannt wird.[18]) — Der Beischlaf muß ferner freiwillig geschehen; eine Ehefrau begeht keinen Ehebruch, wenn sie das Opfer einer Vergewaltigung wird.[19])

Ein besonderer animus iniuriandi ist nicht notwendig.[20]) Dieser Gedanke, daß die Kränkungsabsicht zum inneren Tatbestand gehöre, mag vielleicht naheliegen, wenn im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß bei Zustimmung des anderen Ehegatten zum Ehebruch keine Scheidung erfolgen darf. Recht deutlich zeigt dies folgende belgische Entscheidung.[21]) Eine Ehefrau befand sich in einem Bordell und brauchte, um dort weiterbleiben zu können, die Erlaubnis ihres Mannes; sie bat ihn brieflich darum und bemerkte, daß er anderenfalls nicht geschieden werden könne. Das Gericht sah hiernach — mit Recht — für erwiesen an, daß sie die Scheidungsklage des Mannes begünstigte, und folgerte weiter — mit Unrecht —, der Vorsatz fehle bei ihren Ehebrüchen. Man kann schon kaum annehmen, daß eine Frau sich lediglich aus dem Grunde prostituiert, um ihre Ehe scheiden zu lassen; aber selbst dann begeht sie den einzelnen Ehebruch vorsätzlich.[22])

C. In vielen Ländern wird heute noch der Ehebruch des Mannes und der Frau verschieden behandelt. Der stärkste Gegensatz findet sich in den österreichischen Bestimmungen über Judenehen; danach bildet der Ehebruch des Mannes überhaupt keinen Scheidungsgrund.[23]) Nach anderen Gesetzen rechtfertigt er nur unter erschwerenden Umständen die Scheidung bezw. Trennung; so in Italien, Spanien und den meisten südamerikanischen Staaten. Auch der Code civil enthielt eine solche Unterscheidung, welche in Belgien heute noch gilt, in Frankreich aber im Jahre 1884 bei der Wiedereinführung der Ehescheidung beseitigt wurde. Ebenso konnte in England die Frau bis zum Matrimonial Causes Act 1923 keine Scheidung verlangen, wenn der Mann nur einen einfachen Ehebruch begangen hatte, und dieser Rechtszustand herrscht heute noch in

---

[17]) Simonds. v. Simonds (1870) 103 Mass. 572.
[18]) RG. in Warn. 1915 Nr. 144.
[19]) Long v. L. and Johnson (1890) 15 P. D. 218; Rayden S. 78; Schouler S. 1562.
[20]) Deshalb ist z. B. in USA. der religiöse Glaube an Polygamie unbeachtlich, Schouler § 1562.
[21])) Piégard I S. 226 zitiert Civ. Bruges vom 5. März 1906 Journ. des Trib. 1906 S. 572.
[22]) In dem angeführten Falle hätte die Klage vielmehr wegen der offenbaren Zustimmung abgewiesen werden müssen, so auch Piérard I S. 226.
[23]) Ebenso nach dem jüdischen Recht, welches im früheren Rußland galt. Vgl. Leske-Löwenfeld IV S. 784.

einer ganzen Anzahl der Kolonien. Auch in England selbst hat das alte Recht noch eine gewisse Bedeutung; es gilt nämlich dann, wenn sich jetzt eine Frau auf einen Ehebruch beruft, der vor dem 18. Juli 1923 stattfand.[24]) In U.S.A. stellen nur wenige Staaten besondere Erfordernisse für den Ehebruch des Mannes auf. Nach griechischem Recht kann die Klage der Frau aus wichtigen Gründen abgewiesen werden. — Einige Staaten, in welchen die Unterscheidung beim Eherecht fehlt, kennen sie aber im Strafrecht; z. B. Frankreich und Brasilien. Dies kann mittelbar auch für das bürgerliche Recht bedeutsam sein. So kann in Frankreich die Ehefrau, wenn sie ihren Mann in flagranti überrascht, nur dann zum Beweis ein polizeiliches Protokoll (procès-verbal de flagranti delit) aufnehmen lassen, wenn die besonderen Erfordernisse des strafbaren Ehebruchs gegeben sind, während dem Mann dies Beweismittel stets zur Verfügung steht, da sich die Frau bereits durch einfachen Ehebruch strafbar macht.[25]) — In Brasilien wirkt sich die strafrechtliche Bestimmung im bürgerlichen Recht dadurch aus, daß eine Ehe mit der Ehebrecherin verboten ist, falls der schuldige Ehemann wegen dieses Ehebruchs strafrechtlich verurteilt wurde.[26])

Die erschwerenden Momente, welche erforderlich sind, beziehen sich teils auf die Art und Dauer des Verhältnisses zu der anderen Frau, teils auf das sonstige Verhalten des Mannes gegenüber seiner Ehefrau. Im Einzelnen finden sich folgende Vorschriften:

I. In Belgien muß der Mann seine Konkubine in der gemeinsamen Wohnung unterhalten haben (lorsqu'il aura tenu sa concubine dans la maison commune).[27])

a) Es muß sich um seine Konkubine, d. h. um Beziehungen von längerer Dauer handeln. Eine einzige Ehebruchshandlung genügt also nicht, und ebensowenig wiederholte Ehebrüche mit verschiedenen Frauen, selbst wenn sie in der ehelichen Wohnung stattfinden.[28])

b) Der Mann muß die Konkubine in der gemeinsamen Wohnung unterhalten. Maison commune ist ein ziemlich weiter Begriff. Man versteht darunter jede Wohnung, in welche der Ehemann seine Frau nach Art. 214 aufnehmen muß; also nicht nur diejenige, in welcher die Ehegatten tatsächlich zusammenleben,

[24]) Browne & Watts S. 27. Das Entsprechende gilt meist auch in den Kolonien, welche den einfachen Ehebruch berücksichtigen, für deren Einführungsdatum.
[25]) Planiol-Ripert II S. 418. Allerdings wird auch die Ansicht vertreten, daß der Polizeikommissar in jedem Falle ein Protokoll aufnehmen dürfe.
[26]) Heinsheimer Anm. zu Art. 183 VII.
[27]) Die gleiche Vorschrift gilt im französischen Strafrecht.
[28]) Piérard I S. 232 f.

sondern im Grunde jede Wohnung, deren Inhaber der Ehemann ist, auch wenn er unter falschem Namen mietet oder die Konkubine nach außen hin entgegen der wahren Rechtslage als Mieterin auftritt.[29]) Eine Wohnung ist gemeinsam, selbst wenn die Ehefrau sie niemals betreten hat.[30]) Auch braucht es keine ständige Wohnung zu sein; es genügt ein Landhaus, in welchem sich die Ehegatten nur zeitweise aufhalten.[31])

c) Der Mann muß die Konkubine in der gemeinsamen Wohnung unterhalten. Es kommt also nicht darauf an, wo der Ehebruch stattfindet, und der Unterhalt braucht nicht ein Entgelt für den Geschlechtsverkehr darzustellen, so daß auch der Ehebruch mit einer Verwandten der Frau oder einer Hausangestellten genügt, die ohnehin im Haushalt erhalten werden. Die Konkubine braucht ferner nicht vom Mann in das Haus eingeführt zu sein.[32])

II. In U.S.A. muß das ehebrecherische Verhältnis des Mannes ebenfalls von längerer Dauer sein, wenn es im Gesetz „living in adultery" (so in Kentucky und Texas) heißt. Es genügt aber nach der Rechtsprechung bereits, wenn beide einen Tag zusammen verbringen.[33])

Die folgenden Erschwerungen (III—VI) sind bezw. waren durch das englische Recht bestimmt.

III. Der Ehebruch muß sich zugleich als Incest (incestuous adultery) darstellen, d. h. mit einer Person geschehen, welche der Ehegatte wegen der nahen Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht heiraten kann. Dabei ist bemerkenswert, daß der Kreis dieser Personen nach englischem Recht erheblich größer ist als in Deutschland und sich auch auf die Seitenlinie erstreckt. So kann dort z. B. niemand seinen Neffen bezw. seine Nichte heiraten; auch nicht die Frau des Neffen und nicht einmal die Stieftochter seines Bruders oder seiner Schwester. Der Mann kann auch nicht bei Lebzeiten seiner Frau deren Schwester heiraten; obwohl nach dem Tode der Frau die Ehe zulässig ist, gilt vorher der Geschlechtsverkehr mit ihr als Incest.[34])

IV. Zum Ehebruch muß noch Bigamie hinzukommen, und zwar müssen Ehebruch und Bigamie mit der gleichen Frau stattfinden.[35])

---

[29]) Freilich müssen sich auch wirklich erhebliche Anhaltspunkte dafür finden, daß dem Mann die Wohnung gehört. Wenn sich in der Wohnung dieser Frau nur eine Unterhose und ein Paar Hosenträger des Mannes befinden, so ist damit nicht dargetan, daß er dort eine tatsächliche und dauerhafte Wohnung hat; Paris 2. Februar 1923; Rec. des Somm. 1923 S. 1887.
[30]) Piérard I S. 235 f.
[31]) Aubry et Rau VII S. 276 Anm. 1.
[32]) Piérard I S. 233 f.
[33]) Keezer § 225.
[34]) Vgl. die Aufstellung bei Browne & Watts S. 263 ff.
[35]) Horne v. Horne (1858) 2 Sw. u. Tr. 48, 27 L. J. P. 50; Rayden S. 86.

Dabei ist es aber nicht erforderlich, daß der Geschlechtsverkehr n a c h der anderweitigen Eheschließung geschah,[36]) es genügt, wenn er der Bigamie vorherging, selbst wenn hernach kein Verkehr mehr folgte. Im übrigen darf die zweite Ehe n u r deshalb zu beanstanden sein, weil der Ehemann bereits verheiratet war; wenn auch noch andere Nichtigkeitsgründe vorhanden sind, so liegt keine Bigamie im Sinne dieser Vorschrift vor.[37])

V. Zum Ehebruch muß noch c r u e l t y hinzukommen (Näheres über cruelty vgl. oben S. 47 ff.).

VI. Zum Ehebruch muß noch desertion (vgl. S. 103 ff.) von zwei Jahren hinzukommen.

VII. In Victoria (Australien) werden erschwerende Umstände oder Handlungen des Mannes (circumstances or conduct of agravation) neben dem Ehebruch verlangt, ohne daß das Gesetz einen Hinweis enthält, worin im Einzelnen solche erschwerenden Momente zu finden sind. Nach der Rechtsprechung muß sich die Erschwerung gegen die Ehefrau richten; also z. B. daß der Mann mit ihrer Schwester geschlechtlich verkehrt.[38]) Es genügt auch, wenn das Verhalten sie nur mittelbar trifft. So war in einem Fall ein Ehemann wegen Mißhandlung seiner Geliebten, die von ihm ein Kind hatte, aus seiner Stellung als Polizeibeamter entlassen worden. In dieser Entlassung, die infolge der Ehrenrührigkeit der ganzen Angelegenheit auch die Ehefrau betraf, wurde das erschwerende Moment gesehen, und die Ehe wurde wegen Ehebruchs geschieden.[39])

§ 2 Bigamie.

In manchen Staaten, z. B. Dänemark, Deutchland, Griechenland, kann die Ehe geschieden werden, weil ein Ehegatte eine zweite Ehe geschlossen hat. In den meisten Fällen wird sich dies allerdings mit Ehebruch decken; bei Bigamie braucht aber nicht geprüft zu werden, ob die zweite Ehe auch vollzogen ist.[40])

§ 3: Sonstige Verletzungen der Treupflicht.

Der Ehebruch stellt die stärkste Verletzung der ehelichen Treupflicht dar; daneben gibt es noch unzählige Möglichkeiten, wie ein Ehegatte gegen diese Pflicht verstoßen und dadurch den anderen kränken kann. Diese Handlungen können als unbestimmte oder relative Scheidungsgründe eine Klage rechtfertigen, und im wesent-

---

[36]) Lucid v. Lucid (1922) 39 T. L. R. 111; Joske, S. 59.
[37]) Burt v. Burt (1860) *2* Sw. u. Tr. 88,2 L. T. 439; anders im Strafrecht, daher bedeutet eine Verurteilung wegen Bigamie keinen Beweis für das Scheidungsverfahren. Browne & Watts, S. *29*.
[38]) Joske, S. 59.
[39]) Joske, S. 59 zit.; White v. White *21* A. L. T. 76.
[40]) vgl. aber hierzu die besonderen Vorschriften des englischen Rechts oben S. 38 f.

lichen besteht in diesem Punkte unter der hier behandelten Rechtsprechung Uebereinstimmung.[41])

I. Auch der vollendete (einfache) Ehebruch des Mannes kann unter diesem Gesichtspunkt berücksichtigt werden, und zwar in den Ländern, in welchen er nur bei erschwerenden Umständen einen absoluten Scheidungsgrund bildet; so vor allem in Belgien.[42]) Dabei ist aber nicht etwa jeder Ehebruch des Mannes schlechthin injure grave; denn wenn man auch nicht annehmen kann, daß der Gesetzgeber einen Ehebruch, bei dem die Erfordernisse des Art. 230 C. c. fehlen, als Scheidungsgrund völlig ausschalten wollte[43]), so muß doch der ausdrückliche Ausschluß des einfachen Ehebruchs aus den Scheidungsgründen den Sinn haben, daß diese Handlung nicht ohne weiteres zur Scheidung führen darf. Daher müssen noch weitere Momente hinzukommen, welche den beleidigenden Charakter, den der Ehebruch an sich schon besitzt, erhöhen; z. B. die allgemeine Kenntnis des ehebrecherischen Verhältnisses. — Im englischen Recht hat es keinen Sinn, den einfachen Ehebruch des Mannes als cruelty aufzufassen, da dort Ehebruch der einzige Scheidungsgrund ist und eine Judicial Separation ohnehin ergehen kann.

II. Da unter Ehebruch als absolutem Scheidungsgrund nur der vollendete Beischlaf zu verstehen ist, kann die versuchte Handlung in Frankreich als injure grave[44]), in U.S.A. (nicht in England) als cruelty[45]) und in anderen Ländern als Zerrüttungsursache[46]) behandelt werden.

III. Für die übrigen Verletzungen der ehelichen Treue können aus der zahlreichen Rechtsprechung nur einige Fälle angegeben werden, in denen unter diesem Gesichtspunkt die Ehe geschieden wurde: die Frau empfing ihren früheren Liebhaber und küßte ihn in Gegenwart ihres Mannes.[47]) Die Frau besuchte öffentliche Vergnügungen mit einem Manne, dem sie ihre Liebe erklärt hatte und der in Abwesenheit des Ehemannes ständig mit ihr zusammen war.[48]) In einer österreichischen Entscheidung[49]) heißt es: „Stän-

---

[41]) Tunica-Goldschmidt, S. 178 ff.; Klang-Lenhoff, § 109 II g; Gmür, Art. 142 Anm. 18; Piérard, I S. 306 ff.; Corpus Iuris Divorce, § 91, abweichend aber England: Browne & Watts, S. 63.
[42]) Aubry et Rau VII S. 276 f.; Piérard, I S. 306.
[43]) Dies würde beinahe bedeuten, daß der Ehemann zum einfachen Ehebruch berechtigt wäre. Vgl. Piérard, I S. 312.
[44]) Piérard, I S. 224 zu Anm. 4.
[45]) Corpus Iuris, Divorce § 91.
[46]) Tunica-Goldschmidt, S. 76 Nr. 4; — in Oesterreich kann sie im Zusammenhang mit weiterem ehewidrigen Verhalten den Tatbestand der empfindlichen wiederholten Kränkungen ergeben. Klang-Lenhoff, § 109 IIa.
[47]) McDaniel v. McDaniel 100, Ark. 629, 140 S. W. 980.
[48]) Holm v. Holm, 44, Utah 242, 139 Pac. 937.
[49]) OGH. 27. Dezember 1923. SZ. V/323.

diges Nichtsprechen mit der Frau, aber Ausflugmachen mit der Geliebten (wenn auch mit deren Familie) ist Scheidungsgrund." Nach einer französischen Entscheidung genügt sogar die rein geistige Freundschaft des Ehemannes mit einem Manne, wenn dadurch eine Gleichgültigkeit oder gar Feindseligkeit gegenüber der Frau entstand und das Zusammenleben erheblich beeinträchtigt wurde.[50]) Dagegen fällt nach der englischen (geistlichen) Rechtsprechung nicht einmal der Versuch, eine weibliche Hausangestellte zu verführen, unter cruelty.[51])

§ 4: Sittlichkeitsvergehen.

A. Die Sittlichkeitsvergehen werden von der Gesetzgebung und Rechtsprechung der einzelnen Staaten in sehr verschiedener Weise als Scheidungsgründe eingeführt.

I. Am klarsten und einfachsten ist die Angabe bestimmter Tatbestände. Dies ist in England, Deutschland und Norwegen geschehen. Im englischen Recht ist die Aufzählung auch erschöpfend. Andere Vergehen als rape, sodomy und bestiality führen nicht zur Scheidung.[52]) Sie könnten vielleicht als cruelty aufgefaßt werden, würden dann aber nur eine Trennung rechtfertigen. Nach deutschem Recht dagegen kann jedes Sittlichkeitsvergehen, auch wenn es nicht unter den Tatbestand des § 175 StGB. fällt, als relativer Scheidungsgrund berücksichtigt werden.

II. Die Ehescheidung wegen Sittlichkeitsvergehens beruht ferner verschiedentlich auf analoger Anwendung eines anderen Scheidungsgrundes, und zwar des Ehebruches. So kann in Südafrika eine Ehe wegen sodomy oder bestiality geschieden werden, nicht aber wegen irgend einer anderen Art sexueller Verirrung;[53]) die Erweiterung des Begriffs des Ehebruchs ist also auf bestimmte Tatbestände beschränkt.— Das österreichische Recht, dessen Scheidungsgründe (von Tisch und Bett) ebenfalls durch Analogie vermehrt werden können, geht dagegen weiter und läßt schlechthin widernatürliche Handlungen ausreichen.[54]) Dies gilt jedoch nicht — oder wenigstens nicht in dem Maße — für die Trennung dem Bande nach; denn die Trennungsgründe sind erschöpfend aufgezählt.[55]) Allerdings

[50]) Cass. 19. Juli 1909 D. P. 1909. 1. 503.
[51]) Browne & Watts, S. 63 zu Anm. f.
[52]) Das nordamerikanische Recht ist in diesem Punkte dem englischen Recht regelmäßig nicht gefolgt; mit Ausnahme von Alabama erwähnt kein Gesetz eines Bundesstaates den Tatbestand von Sittlichkeitsdelikten, die aber als curelty zur Scheidung berechtigen.
[53]) Maasdorp S. 88 Anm. 15a; dort auch zitiert MacGill v. MacGill (1926) N. L. R. 398. — Auch nach katholischem Kirchenrecht werden Sodomie und Bestialität dem Ehebruch gleichgeachtet, Knecht, S. 729; nach Leitner, S. 590 aber nur wenn die Handlung cum pollutione plena geschieht.
[54]) Klang-Lenhoff, § 109, I c.
[55]) Klang-Lenhoff, § 115 VII, I, 1 c Anm. 48 und das dort angegebene Schrifttum.

stellt die Rechtsprechung, wie bereits erwähnt,[56]) jetzt gewisse besonders unzüchtige Handlungen dem Ehebruch gleich. Diese „erweiternde Auslegung und Analogie"[57]) wird aber von mehreren Schriftstellern bekämpft, nach deren Ansicht keine andere geschlechtliche Befriedigung als der Ehebruch eine Trennung rechtfertigt;[58]) im übrigen läßt auch der oberste Gerichtshof, wie aus der angeführten Entscheidung hervorgeht, die Analogie bei der Trennung nur in geringerem Umfange als bei der Scheidung zu.

III. Die Sittlichkeitsvergehen können ferner durch allgemeine Umschreibungen des ehewidrigen Verhaltens betroffen werden. So fallen sie in Estland unter „Unzucht", und in der Schweiz unter „unehrenhaften Lebenswandel";[59]) in Frankreich können sie injures graves darstellen[60]) und in Deutschland (ebenso in der Schweiz) eine Zerrüttungsursache bilden.

IV. Manche Länder[61]) kennen die strafgerichtliche Verurteilung als absoluten Scheidungsgrund, und zwar derart, daß nur die Höhe der Strafe maßgebend ist und die Art der Straftat nicht geprüft zu werden braucht. Dort kann dann zuweilen, ohne daß dies im Gesetz zum Ausdruck hommt, auch die Bestrafung wegen eines Sittlichkeitsvergehens, mittelbar also diese Tat selbst den Scheidungsanspruch begründen.

B. In den Gesetzen und Rechtsprechungen werden vor allem folgende Sittlichkeitsvergehen erwähnt.

I. Notzucht (rape) wird in England als absoluter Scheidungsgrund aufgeführt; dabei bindet ein Strafurteil die Divorce Court nicht.[62]) Rape bezieht sich auch nur auf den Geschlechtsverkehr mit einer anderen Frau, nicht mit der eigenen Ehefrau, da diese ihre Zustimmung zum Verkehr, die einen Teil ihrer Ehepflichten darstellt, nicht widerrufen kann.[63]) Verfehlungen, die den Verkehr zwischen den Ehegatten betreffen, können nur als cruelty aufgefaßt werden.[64])

II. Das englische Gesetz erwähnt ferner sodomy und bestiality. Diese Tatbestände entsprechen im wesentlichen der

---

[56]) Vgl. oben S. 34.
[57]) So heißt es in der Entscheidung des OGH. in SZ. VII Nr. 291. Diese Ausdrucksweise ist aber m. E. ungenau; offenbar ist erweiternde Auslegung, nicht aber Analogie gemeint.
[58]) Klang-Lenhoff, § 115 VII, I, 2a; Neumann-Ettenreich, S. 122; a. M.: Ehrenzweig, II, 2 S. 98.
[59]) Egger, Art. 139 Anm. 2 d.
[60]) Piérard, I, S. 318.
[61]) Vgl. unten S. 77 ff.
[62]) Browne & Watts, S. 29. Anders im französischen Recht, Soltikow-Bennecke, S. 69.
[63]) R. v. Clarence (1888) 22 Q. B. D. 23; Rayden, S. 87.
[64]) Vgl. unten S. 45.

widernatürlichen Unzucht im Sinne des § 175 des deutschen Strafgesetzbuches, und bilden daher auch in Deutschland einen absoluten Scheidungsgrund. In U.S.A. fallen sie unter cruelty.[65]) Zwischen sodomy und bestiality besteht kein Unterschied. Beide Begriffe bedeuten zunächst widernatürliche Unzucht zwischen Männern und — über den Tatbestand des § 175 StGB. hinaus — auch den widernatürlichen Verkehr eines Mannes mit einer Frau.[66]) Dabei ist penetration per anum notwendig. Immissio membri in os genügt im Gegensatz zur deutschen[67]) Rechtsprechung nicht.[68]) Ferner versteht man unter sodomy den beischlafähnlichen Verkehr zwischen Mensch und Tier, der ebenfalls in Deutschland nach § 175 StGB. i. Vbdg. m. § 1565 BGB. die Scheidung rechtfertigt, und zwar gleichviel, welcher Ehegatte dieses Vergehen begeht; in England wird aber nur sodomy des Mannes berücksichtigt. Nach englischem Recht reicht zur Scheidung allein die vollendete Handlung aus. Versuch liegt dann vor, wenn es nicht zu penetration gekommen ist, und rechtfertigt nur eine Judicial Separation. Das letztere ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetz gesagt, aber vor 1857 von den geistlichen Gerichten anerkannt worden und daher auch heute noch gemäß s. 185 Consolidation Act geltendes Recht.[69]) Das deutsche Recht kennt einen strafbaren Versuch des Sittlichkeitsvergehens aus § 175 StGB. nicht; doch stellen hier fast stets die Handlungen, welche nach englischem Recht Versuch bedeuten, bereits das vollendete Vergehen dar.

III. Nach der deutschen Rechtsprechung stellt gewohnheitsmäßige Onanie des Ehemannes ein unsittliches Verhalten dar, das nach § 1568 BGB. zur Scheidung führen kann, „auch wenn er unter einem unwiderstehlichen psychologischen Zwange gehandelt zu haben behauptet".[70]) Da gegen wird sie in U.S.A. nicht als cruelty angesehen, auch wenn die Handlung in der — freilich nicht erzwungenen — Gegenwart der Frau vorgenommen und durch dieses Verhalten ihre Gesundheit beeinträchtigt wurde.[71]) Nach katholischem Kirchenrecht wird Onanie dem Ehebruch gleichgestellt, wenn sie cum pollutione plena geschieht.[72])

---

[65]) Keezer, § 405; Schouler, §§ 1599, 1658.
[66]) Archbold, S. 1047.
[67]) RGSt. 20, 225.
[68]) Archbold, S. 1046.
[69]) Brombey v. Brombey (1893) 2 Add. 158; Rayden, S. 78; Browne & Watts, S. 77.
[70]) RG. in „Recht" 1909 Nr. 2428; Tunica-Goldschmidt, S. 152 Nr. 13.
[71]) Wood, v. Wood, 141 Mass. 495, 6 N. E. 541.
[72]) Leitner, S. 599.

§ 5: Verfehlungen, welche den Geschlechtsverkehr zwischen den Ehegatten betreffen.

I. Unberechtigte Beischlafsverweigerung wird zwar nur in wenigen Gesetzen[73]) tatbestandsmäßig aufgeführt, fällt aber vielfach unter andere Scheidungsgründe.[74]) Diese Unterordnung wird in U.S.A. sehr verschieden behandelt. Manche Staaten erblicken in der Verweigerung der ehelichen Pflicht eine Desertion,[75]) in anderen wird sie als cruelty aufgefaßt;[76]) in Washington fällt sie unter die Generalklausel[77]) und in Kansas unter gross neglect of duty.[78]) Mehrere Bundesstaaten lassen aus diesem Grunde überhaupt keine Scheidung zu;[79] ebenso auch das englische Recht. — In der Rechtsprechung zum Code civil wird häufig hervorgehoben, daß der Ehegatte mit kränkenden Aeußerungen die Beiwohnung verweigerte; ferner sehen es die Gerichte als besonders belastend an, wenn der verweigernde Ehegatte mit anderen davon gesprochen hatte.[80]) Aber eine injure grave liegt bereits in der ungerechtfertigten Beischlafsverweigerung, ohne daß noch ein besonderes beleidigendes Verhalten hinzuzukommen braucht. Nach einem belgischen Urteil soll allerdings die Scheidung erst dann möglich sein, wenn die Verweigerung nicht mehr Geheimnis der beiden Ehegatten ist und ein Dritter etwas davon weiß;[81]) dies entspricht indessen offenbar nicht der herrschenden Ansicht.

Ebenso wie die Verweigerung des Geschlechtsverkehrs werden gewisse ähnliche Tatbestände behandelt: Der Ehemann will ein heilbares Hindernis der Beischlafsvollziehung nicht durch einen unbedeutenden ärztlichen Eingriff beseitigen lassen; das Gericht von New Jersey erblickt darin eine Desertion.[82]) Nach der französischen

---

[73]) z. B. in Peru, Chile; in North Dakota (U. S. A.) bildet die Beischlafsverweigerung, wenn sie 1 Jahr lang währt, seit 1927 einen absoluten Trennungsgrund.

[74]) Tunica-Goldschmidt, S. 169 ff.; Klang-Lenhoff, § 109, Ic zu Anm. 6 a; (Scheidung von Tisch und Bett, Analogie). Gmür, Art. 124 Anm. 18.

[75]) Hayes v. Hayes, 144 Cal. 625, 78 Pac. 19; Sisemore v. Sisemore, 17 Ore. 542, 21 Pac. 820.

[76]) Campbell v. Campbell, 149 Mich. 147, 112, N. W. 481.

[77]) Nordlund v. Nordlund, 97 Wasch. 475, 166 Pac. 795.

[78]) Leach v. Leach, 46 Kans. 724, 27 Pac. 131.

[79]) So Massachusetts, Pennsylvinia, Illinois, Ohio, Porto Rico. Vgl. Corpus Iuris Divorce, § 107 Anm. 38. — Daher kann in Pennsylvania die freiwillige Kastration auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zur Scheidung führen. (Vgl. unten S. 83.)

[80]) Dalloz, Répert. Prat., Divorce No. 51, 52.

[81]) Civ. Namur 17. März 1896 Pand. pér. 1897 No. 189 zit. bei Piérard, I S. 274 Anm. 4, der sich auch gegen diese Rechtsauffassung wendet.

[82]) Yawger v. Yawger (N. J.) 86 A. 419.

Rechtsprechung stellt es schon eine injure grave dar, wenn ein Ehegatte die Verweigerung nur beabsichtigt[83]) oder wenn der Ehegatte seine Bereitwilligkeit zum Verkehr mit den Worten ausdrückt, er halte sich zur Verfügung des anderen.[84]) — Die Verweigerung darf nicht berechtigt sein. Wenn die Eheleute z. B. erst in hohem Alter heiraten, so soll die Ehe nicht auch zu einer körperlichen, sondern vielmehr nur zu einer psychischen und wirtschaftlichen Lebensgemeinschaft führen.[85]) In U.S.A. gilt die Verweigerung als entschuldigt, wenn eine Frau bereits sieben Kinder geboren hat und sich außerdem um Haushalt und Kinder genügend kümmert,[86]) oder wenn eine Frau, für die eine Entbindung lebensgefährlich wäre, Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Schwangerschaft verlangt.[87]) Dagegen kann die Ehe doch geschieden werden, wenn ein Ehegatte in die Sekte der Shakers eintritt, welche von ihren Mitgliedern das Zölibat verlangt, und aus diesem religiösen Grunde sich dem anderen Ehegatten entzieht.[88]) Dieser Tatbestand bildet sogar in New Hampshire einen absoluten Scheidungsgrund, und in Kentucky genügt bereits der bloße Beitritt. — Schon das allgemeine preußische Landrecht bestimmte ausdrücklich, daß die Frau, während sie ihr Kind nährte, berechtigt ist, den Verkehr abzulehnen.

Eine genaue Mindestdauer der Verweigerung wird nicht angegeben. Doch stimmen die Rechtsprechungen überein, daß sie eine gewisse Zeit hindurch währen muß.[89])

II. Widernatürlicher Verkehr des Mannes mit der Frau wird in Bulgarien als absoluter Scheidungsgrund angeführt. In England fällt dies unter cruelty, aber nur wenn die Frau dazu gezwungen wurde;[90]) in U.S.A. braucht dieser Verkehr nicht erzwungen zu werden, sondern nur gegen ihren Willen zu geschehen,[91]) also wenn der Mann etwa ihre Gegenvorstellungen und

---

[83]) Trib. civ. la Roche sur You 30. X. 1923; Gaz. Pal. 1923 2. 751.
[84]) Trib. civ. Seine. 18. XI. 1904. Gaz. Pal. 1905. 1. 36.
[85]) Wills v. Wills (W. Va.) 82. S. E. 1092.
[86]) Lohmuller v. Lohmuller (Tex. Civ. App. 1911), 135 S. W. 751.
[87]) Keezer, § 410.
[88]) Rev. des Somm. 37. Jahrgg. 1930 S. 310 No. 1432 (Der Mann war 61, die Frau 48 Jahre alt).
[89]) RG. in Soergel 1909, S. 418; ein Jahr lang RG. in „Recht" 1910 Nr. 4007 „hartnäckig"; Klang-Lenhoff, § 109 I c „ständig"; Wagner v. Wagner (Mich.) 168 N. W. 1019 „for a long time".
[90]) C. v. C. (1905) 22. T. L. R. 26; Rayden, S. 78. — Da nach englischem Recht sich sodomy auch auf den Verkehr eines Mannes mit einer Frau bezieht (vgl. oben S. 43) wäre denkbar, daß hierzu auch der widernatürliche Verkehr mit der eigenen Ehefrau gehört; diese Frage ist indessen nirgends erörtert, und dürfte wohl auch zu verneinen sein. Nach katholischen Kirchenrecht kann Sodomie auch mit der eigenen Gattin verübt werden, rechtfertigt dann aber nur zeitweilige und nicht, wie sonst, dauernde Trennung. Vgl. Knecht, S. 729.
[91]) Gardner v. Gardner 104 Tenn. 410, 58 S. W. 342 Hildebrand v. Hildebrand, 41 Okla, 306, 137 Pac. 711; Corpus Iuris Divorce § 105.

Bitten unbeachtet läßt. In Südafrika rechtfertigt ein derartiges Verhalten die Trennung, nicht aber die Scheidung.[92]) Nach einer belgischen Entscheidung braucht die Handlung nicht einmal gegen den Willen der Frau zu geschehen; auch wenn der Mann die sexuelle Unerfahrenheit der Frau arglistig ausnutzt, liegt darin eine injure grave.[93]) Im deutschen und österreichischen Recht genügt es bereits, wenn ein Ehegatte dem anderen einen unnatürlichen Geschlechtsverkehr zumutet.[94])

III. Verhütung der Schwangerschaft. Da es bei der Ehe nicht allein auf den Geschlechtsverkehr, sondern auch auf die Erzeugung einer Nachkommenschaft ankommt, ist die Anwendung zeugungsverhindernder Mittel gegen den Willen des anderen Ehegatten ehewidrig und begründet nach deutscher und französischer Rechtsprechung einen Scheidungsanspruch.[95]) In U.S.A. wird der Zwang zur Unterbrechung der Schwangerschaft als cruelty betrachtet.[96])

§ 6: Lebensnachstellungen.

Vorsätzliche Handlungen gegen das Leben eines Ehegatten werden vielfach noch als absolute Scheidungsgründe aufgeführt, obwohl sie fast stets ohnehin unter die unbestimmten oder relativen Gründe fallen. Hierbei ist zuweilen auch noch eine strafgerichtliche Verurteilung notwendig (so in Ecuador), dagegen braucht in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz die Handlung nicht einmal strafbar zu sein; auch straflose Vorbereitungshandlungen sind Lebensnachstellungen.[97])

§ 7: Mißhandlungen.

Mißhandlungen bilden in fast allen Staaten einen absoluten Scheidungsgrund und können im übrigen als Zerrüttungsursache berücksichtigt werden. Vor allem im englischen und amerikanischen Recht hat dieser Tatbestand (cruelty) erhebliche Bedeutung; dies ist bereits oben S. 23 ff. eingehend erörtert worden. Im übrigen handelt es sich hier meist um Tatfragen des Einzelfalls; allgemeine rechtliche Gesichtspunkte finden sich nicht.

§ 8: Beleidigungen.

Nach den meisten Gesetzen stellen Beleidigungen einen absoluten Scheidungsgrund dar. Dabei kommt es nach der schweize-

---

[92]) Evans, M. S. 28 und 32 zit. Kat. v. Kat, 1910 T. P. D. 436.
[93]) RG. „Recht" 1924 No. 398 („die Zumutung . . . enthält eine Verletzung der einander geschuldeten Rücksichtnahme und Achtung").
Klang-Lenhoff, § 109 I c (nur Scheidung von Tisch und Bett).
[94]) Piérard, I S. 278 Anm. 1 (zit. Brüssel, 28. Juli 1893, Pand. Pér. No. 1277).
[95]) RG. 94, 126; Planiol-Ripert, II, S. 434; Piérard, I, 278.
[96]) Platner v. Platner (Iowa) 162 N. W. 613, Schouler, § 1596.
[97]) Komm. v. RGR. § 1566 Bem. 1; Klang-Lenhoff, § 109 IIe zu Anm. 78; Seger, S. 122a.

rischen Rechtsprechung nicht allein auf das subjektive Empfinden des gekränkten Ehegatten an; vielmehr müssen die Handlungen auch noch von einem allgemeinen Gesichtspunkt aus betrachtet, schwerwiegend sein.[98]) Im einzelnen sind hier sehr verschiedene Handlungen möglich.[99]) Soweit eine Beleidigung durch wörtliche Aeußerung geschieht, braucht es sich nicht stets um Beschimpfungen zu handeln, sondern es kommen ganz allgemein kränkende oder geschmacklose Erklärungen in Betracht; so z. B. wenn der Mann bei der Nachricht von der Geburt seines Kindes äußert, man hätte ihm lieber den Tod seiner Frau melden sollen.[100]) Auch Bemerkungen gegenüber Dritten, z. B. in Briefen, können eine Beleidigung des anderen Ehegatten enthalten. Merkwürdigerweise sieht die französische und belgische Rechtsprechung darin keine injure grave, wenn der Brief vertraulich war, also gegen den Willen des Schreibenden in die Hände des Ehegatten gelangt ist.[101]) Ferner ist bemerkenswert, daß nach französischem Recht der Mann den Briefwechsel der Frau überwachen darf.[102])

Vor allem werden in der Rechtsprechung vielfach die verleumderischen Beleidigungen erwähnt; es handelt sich hier also um unwahre, insbesondere ehrenrührige Tatsachenbehauptungen. Unter besonderen Umständen kann aber auch der Vorwurf einer wahren Tatsache beleidigend (cruelty) sein; so die wiederholte Erwähnung eines verziehenen Ehebruchs der Frau in Gegenwart ihrer (4-, 7- und 8jährigen) Kinder.[103]) Die Ereignisse, auf die sich der Vorwurf bezieht, können sehr verschiedenartig sein; z. B. strafbare Handlung, Impotenz, Geisteskrankheit. Besonders häufig wird aber in der Rechtsprechung und zuweilen auch in der Gesetzgebung die Ehebruchsbeschuldigung behandelt. Dabei wird in U.S.A. zwischen dem Mann und der Frau unterschieden. Während der Vorwurf gegen die Frau ohne weiteres eine Scheidung rechtfertigt, muß im umgekehrten Falle noch dargetan werden, daß diese Beschuldigungen einen stärkeren Eindruck auf den Mann machten, als gemeinhin solch ein Vorwurf auf einen Mann macht.[104]) Ferner wird in U.S.A. zuweilen cruelty verneint,[105]) wenn die Parteien zur Zeit der falschen

---

[98]) BGE. 10, 544.

[99]) Vgl. besonders über die erweiternde Auslegung des Begriffs injure grave oben S. 22 f.

[100]) Dijon 30. Juli 1868 D. P. 1868. 2. 247.

[101]) Planiol-Ripert, II S. 431; Piérard, I S. 260, der allerdings diese Ansicht bekämpft.

[102]) Piérard, I S. 285.

[103]) McDuffee v. McDuffee, 169 Mich. 410, 135 N. W. 242.

[104]) McAlister v. McAlister, 71 Tex. 695, 10 S. W. 294.

[105]) Beach v. Beach 4, Okla. 359, 46 Pac. 514; vgl. auch Corpus Iuris Divorce § 93 Anm. 73; (ebenso in New York).

Anschuldigung getrennt lebten; in anderen Entscheidungen bleibt aber diese Tatsache ganz unberücksichtigt.[106])

Der Vorwurf muß ferner wissentlich unwahr sein; hat der betreffende Ehegatte an die Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsache geglaubt, so handelt er regelmäßig nicht schuldhaft. Nach der belgischen Rechtsprechung genügt es allerdings zur Entschuldigung des Mannes nicht, daß er die Ueberzeugung von dem Ehebruch der Frau hatte; vielmehr muß er für seine Vermutung solche Anhaltspunkte haben, daß ein derartiger Argwohn verständlich erscheint.[107]) Darüber hinaus wird nach dem bulgarischen Gesetz die Ehe bereits dann geschieden, wenn der Ehebruch nur nicht nachweisbar ist. In Portugal bildet die Abweisung einer Scheidungsklage wegen Ehebruchs die Rechtsvermutung für eine schwere Beleidigung,[108]) und wenn der beschuldigte Ehegatte im Strafverfahren freigesprochen wird, so kann mit diesem Urteil zugleich die Ehe geschieden oder eine Trennung von Tisch und Bett gewährt werden; äußert sich der Angeklagte nicht, so wird auffallenderweise vermutet, daß er die Trennung beantragt. (Art. 34.)

§ 9: Verleitung der Frau zur Prostitution.

Der Vorschlag des Mannes an die Frau, sich zu prostituieren, oder andere Handlungen, durch welche er versucht, sie zur Prostitution zu bringen, bilden in Spanien und den meisten südamerikanischen Staaten absolute Scheidungsgründe. In England rechtfertigt der Zwang zur Prostitution den Erlaß einer Separation Order. Dort genügt also nicht der bloße Vorschlag und ebensowenig die Tatsache, daß der Mann von der Prostitution der Frau lebt.[109]) Dem Zwang wird aber gleichgestellt, wenn das Verhalten des Mannes die Prostitution nur tatsächlich bewirkt hat und auch geeignet war, eine derartige Wirkung hervorzurufen.[110])

§ 10: Handlungen dritter Personen.

Wenn der Ehemann nicht verhindert oder gar begünstigt, daß dritte Personen die Frau beleidigen oder mißhandeln, so liegt darin eine injure grave[111]) und nach amerikanischer Rechtsprechung cruelty;[112]) denn der Mann hat die Rechtspflicht, seine Frau zu be-

---

[106]) Miller v. Miller 89, Nebr. 239, 191 N. W. 203. Corpus Iuris Divorce § 93 Anm. 74 zitiert Entscheidungen aus California, Indiana, Oregon.

[107]) Pand. Belg. Séparation de Corps No. 38.

[108]) Das gleiche gilt, wenn sich die abgewiesene Scheidungsklage auf strafgerichtliche Verurteilung, Mißhandlung, schwere Beleidigung, Spielsucht oder Krankheit stützte.

[109]) Collington, S. 72.

[110]) s. 1 (2) Summary Jurisdiction Act. 1925. Vgl. auch Collington, S. 72.

[111]) Piérard, I S. 283.

[112]) Corpus Iuris Divorce § 84; Keezer, § 292.

schützen (devoir de protection, art. 213 C. c.), verletzt. Dabei ist er nicht schlechthin für alle Handlungen Dritter verantwortlich, vielmehr kommt es darauf an, ob er die Möglichkeit hat, deren Tun zu beeinflussen. Dementsprechend ist in U.S.A. keine Scheidung möglich, weil eine Freundin des Mannes die Frau verletzte, ohne im Einverständnis mit diesem zu handeln.[113]) Wenn dagegen die Kinder des Mannes aus erster Ehe dessen zweite Frau dauernd beleidigen und ihr das Leben im gemeinschaftlichen Haushalt unerträglich machen, so kann bereits aus dieser Tatsache die Zustimmung des Mannes entnommen werden, da er seine Kinder sonst zum Unterlassen hätte veranlassen können.[114]) Im Widerspruch zu diesem Grundsatz steht allerdings der oben S. 28 f erörterte Fall, in welchem die Mutter des Mannes, bei der die Eheleute wohnen, ihre Schwiegertochter schwer kränkt. Denn der Mann kann seiner Mutter nicht verbieten, so zu handeln. Das Gericht hat trotzdem cruelty bejaht,[115]) aber offenbar vorwiegend aus Zweckmäßigkeitserwägungen.

§ 11: Verfehlungen gegenüber dritten Personen.

Im Allgemeinen sind die Handlungen, welche zur Scheidung der Ehe führen können, unmittelbar und ausschließlich für den anderen Ehegatten kränkend. Verschiedentlich kommen aber auch solche Verfehlungen als Scheidungsgründe in Betracht, durch welche in erster Linie dritte Personen verletzt werden und welche erst mittelbar den Ehegatten betreffen; dies gilt besonders dann, wenn der Verletzte dem anderen Ehegatten nahestand, und entsprechend den Fällen, die hierzu in Gesetzgebung und Rechtsprechung behandelt werden, kann man dieses Verhalten danach unterscheiden, ob es sich gegen die Kinder (A), gegen die Schwiegereltern (B) oder gegen sonstige Personen (C) richtet.

A. Die Behandlung der Kinder kann in psychischer (a) oder physischer (b) Hinsicht zu beanstanden sein.

a) Verderbliche Beeinflussung der Kinder durch einen Ehegatten bildet in Spanien sowie in fast allen südamerikanischen Staaten einen absoluten Scheidungsgrund, wenn sie darauf gerichtet ist, die Söhne dem Laster oder die Töchter der Prostitution zuzuführen. Zuweilen genügt auch Teilnahme an einem derartigen Lebenswandel oder sogar schon Zustimmung. Nach dem ungarischen Gesetz kann die Verleitung zum unsittlichen Lebenswandel dann die Scheidung rechtfertigen, wenn dadurch die Ehe zerrüttet wurde. In U.S.A. wird es als cruelty behandelt, wenn ein Ehegatte unzüchtiges Verhalten (lewd conduct) der Töchter im

---

[113]) Holt v. Holt, 204 Mass. 25, 90 N. E. 392.
[114]) Day v. Day 84 Iowa, 221, 50 N. W. 979.
[115]) Ebenso anscheinend die französische Rechtsprechung. Vgl. Soltikow-Bennecke, S. 57.

eigenen Hause duldet.[116]) Die englische Rechtsprechung, in der ein entsprechender Fall nicht erörtert ist, dürfte den schlechten Einfluß auf die Kinder wohl kaum als cruelty ansehen. Dagegen kann dieser Tatbestand in den Ländern erheblich sein, die einen relativen Scheidungsgrund kennen.[117])

b) Mißhandlung der Kinder ist in Norwegen und Island absoluter Scheidungsgrund; ebenso in Honduras und Chile, wenn sie das Leben gefährdet. In England kann die Ehefrau seit 1925 eine Separation Order verlangen, wenn der Mann die Kinder mißhandelt. Dabei braucht es sich nicht um Kinder aus dieser Ehe zu handeln; es muß nur ein Kind des Mannes oder der Frau sein. Auch genügt es, wenn das Kind adoptiert ist. Aber es darf auffallenderweise nicht ein uneheliches Kind des Mannes sein, weil es dann mit ihm nicht verwandt ist und der Vater auch nicht derart für das persönliche Wohl des unehelichen Kindes zu sorgen hat und dafür verantwortlich ist wie dessen Mutter.[118]) Im übrigen fällt die Mißhandlung eines Kindes nach englischer Rechtsprechung unter cruelty, aber nur, wenn sie vor Augen des anderen Ehegatten[119]) geschieht und also unmittelbar dessen Gefühle verletzt.[120]) Auch nach der amerikanischen Rechtsprechung muß die Kränkung des anderen Ehegatten beabsichtigt sein; doch ist hierfür die Gegenwart bei der Mißhandlung wohl nicht unbedingt erforderlich.[121]) Das französische[122]) und deutsche[123]) Recht kennen diese Einschränkung nicht. Hier ist im Einzelfall zu untersuchen, ob die Behandlung des Kindes auch eine Verfehlung gegenüber dem Ehegatten darstellt, ohne daß bestimmte tatbestandsmäßige Bindungen bestehen.

B. Handlungen gegenüber den Schwiegereltern bilden mit Ausnahme des chinesischen Rechts keinen absoluten Scheidungsgrund. In China kann die Ehe wegen Mangels an Kindlichkeit gegenüber den Eltern des Mannes geschieden werden. Im übrigen können derartige Verfehlungen aber als injure grave[124]) oder als relativer Scheidungsgrund[125]) aufgefaßt werden. Doch kommen hierfür vor allem schwerwiegende Verfehlungen, wie z. B. Lebensnachstellungen oder besonders kränkende Verleumdungen, in Betracht.[124]) [125])

---

[116]) Davis v. Davis 4. S. W. 822.
[117]) RG. in Warn. R. 1911, Nr. 39.
[118]) Collington, S. 43.
[119]) Das ist in allen Entscheidungen: der Mutter.
[120]) Suggate v. Suggate (1859) 1 S. W. & Tr. 489, 28. L. J. P. 46. — Diese Einschränkung gilt aber nur für die Auslegung des Trennungs- bzw. Scheidungsgrundes cruelty; wird eine Separation Order verlangt, so ist die Anwesenheit bei der Mißhandlung nicht notwendig. Vgl. Collington, S. 50.
[121]) Vgl. Keezer, § 287; Corpus Iuris Divorce § 89.
[122]) Piérard, S. 330 insbes. zu Anm. 5.
[123]) RG. in Recht 1908 Nr. 3807.
[124]) Piérard, I S. 330 insbes. zu Anm. 6.
[125]) Komm. v. RGR. § 1568 Ziff. 4; Tunica-Goldschmidt, S. 143 f.

C. Ein Verhalten gegenüber sonstigen Personen kann dann zur Scheidung führen, wenn es strafbar ist. (Vgl. unten S. 77 ff.)

§ 12: Bösliches Verlassen.

A. Das bösliche Verlassen begründet in den allermeisten Staaten einen absoluten Scheidungsgrund. Die auffallendste Ausnahme bildet der Code civil. In Frankreich war allerdings durch das scheidungsfreundliche Revolutionsgesetz von 1792 auch die Ehescheidung wegen zweijähriger Desertion zugelassen worden; der Code civil hat dann aber diesen Scheidungsgrund abgeschafft, der auch in der Folgezeit weder in Frankreich noch in den Tochterrechten des Code civil wieder eingeführt wurde. Die Desertion kann indessen nach der Rechtsprechung zum Code civil doch als injure grave eine Scheidung rechtfertigen. Ueber die Erfordernisse einer solchen Klage bestehen in Frankreich zwei grundlegend verschiedene Meinungen. Nach der einen Ansicht ist jedes Verlassen eines Ehegatten prima facie beleidigend, wenn es nicht durch das Verhalten des anderen entschuldigt ist. Der Beklagte (verlassende) Ehegatte muß also die Berechtigung seines Handelns dartun.[126]) Bringt er nichts zu seiner Entlastung vor, so muß der Klage stattgegeben werden, wenn nur die Tatsache der Entfernung erwiesen ist. Bei dieser Rechtsanwendung ist dann eine Scheidung wegen abandon in Frankreich wesentlich einfacher[127]) als in den übrigen Ländern, in denen Desertion einen absoluten Scheidungsgrund bildet; denn es fehlt hier das Erfordernis einer längeren Zeitdauer. — Dagegen gehört nach der anderen Meinung zur Klagebegründung die Behauptung bestimmter Tatsachen, aus denen sich der beleidigende Charakter des Verlassens ergibt.[128]) Dies entspricht offenbar auch eher der Absicht des Gesetzgebers. Denn wenn in jedem Verlassen eine injure grave liegen sollte, wäre wohl die Desertion nicht aus der Zahl der absoluten Scheidungsgründe gestrichen worden. In diesen Fragen besteht aber in Frankreich keine einheitliche Rechtsprechung, da die cour de cassation die Unterordnung der einzelnen Tatbestände unter die Begriffe excès, sévices et injures graves den juges du fond, also den beiden ersten (Tatsachen-) Instanzen überlassen hat (pouvoir souverain d'appréciation).

In England hat erst der Matrimonial Causes Act von 1857 wegen zweijähriger Desertion eine Judicial Separation und auf Klage der Frau, wenn der Mann außerdem noch Ehebruch begangen hat, eine Scheidung zugelassen. Die geistlichen Gerichte kannten diesen Trennungsgrund nicht; dort konnte ein Ehegatte, der von dem anderen verlassen worden war, nur die Wiederherstellung der

---

[126]) Planiol-Ripert, II S. 412 Anm. 1.
[127]) vgl. Soltikow-Bennecke, S. 46.
[128]) Planiol-Ripert, II S. 412 Anm. 2. So auch Piérard, S. 290 f.

ehelichen Gemeinschaft (restitution of conjugal rights) verlangen. Infolgedessen sind auch heute die staatlichen Gerichte in allen Rechtsfragen, welche das böswillige Verlassen eines Ehegatten betreffen, nicht — wie etwa beim Ehebruch — an die Rechtsprechung der geistlichen Gerichte gebunden.[129]) Diese Bindung gilt dagegen bei der auch heute noch zulässigen restitution of conjugal rights,[130]) die zugleich mittelbar für das Trennungs- und Scheidungsverfahren Bedeutung hat; wird nämlich ein Ehegatte zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft verurteilt und leistet er dem Urteil nicht Folge, so steht dieses Verhalten (failure to comply with a decree for restitution of conjugal rights) einer Desertion gleich,[131]) und der verlassene Ehegatte kann die Trennung verlangen, ohne daß seit dem Verlassen oder seit der Verurteilung zwei Jahre verstrichen zu sein brauchen.[132])

Desertion wird ferner in der Summary Jurisdiction Act von 1895 als Grund zum Erlaß einer Protection Order eingeführt. Der Rechtbegriff ist in beiden Gesetzen der gleiche;[133]) nur braucht bei der Protection Order nicht erst die Frist von zwei Jahren abgewartet zu werden. Indessen wird wegen Desertion wohl kaum eine Separation Order verlangt. Vielmehr werden gewöhnlich nur die anderen in s. 5 der Summary Jurisdiction Act erwähnten Anordnungen (über die Sorge für die Person der Kinder und den Unterhalt) ergehen. Beantragt nämlich die Ehefrau, sie durch Separation Order von der Pflicht zum Zusammenleben zu entbinden, so endigt zugleich mit diesem Antrag nach der jetzt herrschenden Meinung die Desertionsfrist,[134]) und die Ehefrau kann also, falls nicht die zwei Jahre bereits abgelaufen waren, nicht mehr auf Judicial Separation klagen.[135])

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika galt Desertion zunächst in Anlehnung an das englische Recht nur als Trennungsgrund;[136]) heute rechtfertigt sie aber überall mit Ausnahme von New-York und Louisiana die Scheidung der

---

[129]) Rayden, S. 88.
[130]) Browne & Watts, S. 82.
[131]) s. 5 of Matrimonial Causes Act 1884 (47 & 48 Vict. c. 68); in s. 185 of Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act (15 & 16 Geo. V c. 16) wird failure to comply darüber hinaus als selbständiger Trennungsgrund neben desertion aufgeführt.
[132]) Payne v. Payne (1903) P. 263; 73 L. J. P. 1; 89 L. T. 588. Mackenzie, S. 21
[133]) Frowd v. Frowd (1904). P. 177; 73 L. J. P. 60; 90 L. T. 175.
[134]) Harriman v. Harriman (1909) P. 123; 78 L. J. P. 62.
[135]) Allerdings kann auf ihren Antrag die Separation Order wieder beseitigt werden; dauert dann das bösliche Verlassen noch an, so beginnt eine neue Desertionsfrist. Vgl. Boulton v. Boulton (1922) P. 229; 91 L. J. P. 157; 127 L. T. 558.
[135a]) Schouler, § 1613.

Ehe. Eine Klage auf restitution of conjugal rights hat es in U.S.A. niemals gegeben.[137]) — Der Gesetzeswortlaut ist in den einzelnen Staaten verschieden;[138]) der Rechtsbegriff der Desertion ist aber unabhängig von diesen geringen textlichen Unterschieden überall der gleiche.[139])

Die gesetzlichen Bestimmungen über Desertion weichen in einigen Punkten recht voneinander ab, und diese Einzelheiten sind für die tatsächliche Bedeutung oft sehr wichtig. So beruhen in Südafrika,[140]) wo die Desertionsfrist im Mindestfall sieben Tage beträgt, 80% aller Scheidungen auf böswilligem Verlassen, während dies in U.S.A.[141]) für ungefähr 40% und in der Schweiz,[142]) wo eine längere Zeitdauer erforderlich ist, nur für 1% aller Scheidungen gilt.

Vielfach kann die Scheidung erst gewährt werden, wenn der beklagte Ehegatte erfolglos zur Rückkehr aufgefordert ist, und in diesen Vorschriften finden sich folgende Gesichtspunkte.

a) Die Rückkehrsaufforderung ist entweder stets oder nur unter besonderen Voraussetzungen notwendig. So machen mehrere Gesetze es davon abhängig, ob der Aufenthalt des verlassenden Ehegatten unbekannt (Desertion) oder bekannt (Quasidesertion) ist. Die Aufforderung wird teils nur bei Desertion, teils nur bei Quasidesertion verlangt. In Südafrika ist sie lediglich dann nötig, wenn die Klage auf Scheidung, nicht aber, wenn sie auf Trennung gerichtet ist, weil Judicial Separation keine endgültige Beseitigung aller ehelichen Beziehungen bedeutet, ebenso in Oesterreich. — Regelmäßig muß die Aufforderung der Scheidungsklage vorhergehen, und im Grunde hat sie auch nur dann einen Sinn und einige Aussicht auf Erfolg. In einigen Ländern der Südafrikanischen Union kann aber jetzt der Scheidungsantrag bereits mit der Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft verbunden werden.[143])

b) Die Form der Aufforderung ist verschieden. Zuweilen genügt eine einfache gerichtliche Aufforderung;[144]) in anderen Ländern, so vor allem in Deutschland, muß dagegen ein Urteil ergehen, also der Tatbestand bereits in einem Vorprozeß geprüft werden.

c) Am wichtigsten sind die Bestimmungen über die Fristen, d. h. darüber, wann die Aufforderung frühestens ergehen kann und

---

[137]) Keezer, § 325.
[138]) So heißt es z. B. „Willful desertion", „willful absence", „willful, obstinate ant continued dersertion", „malicious desertion".
[139]) Schouler, § 1613, Keezer, § 325.
[140]) Official Year Book of the Union of South-Africa, 1928/29, S. 292.
[141]) Enslow S. 41.
[142]) Seger S. 131a.
[143]) So in Kap der guten Hoffnung, Transvaal, Oranje-Freistaat anders (wie früher überall) in Natal, vgl. Maasdorp, S. 96, Anm. 53a.
[144]) die z. B. in der Schweiz ohne nähere Prüfung des Tatbestandes erlassen wird. Gmür, Art. 140, Anm. 13.

binnen welcher Zeit sie befolgt werden muß. Hierzu finden sich folgende Kombinationen:

aa) Das Gesetz schreibt überhaupt keine Fristen vor. Dies gilt nur für das englische Recht (failure to comply . . . .), wo auf diesem Wege, die sonst bei desertion erforderlichen zwei Jahre fortfallen. Die Verurteilung zur Wiederherstellung der ehelichen Rechte kann jederzeit ausgesprochen werden, und die im Urteil gesetzte Frist zur Befolgung ist gewöhnlich ganz geringfügig (z. B. zwei Wochen). In England selbst ist aus diesem Grund nur die Trennung, in einigen Kolonien dagegen auch die Scheidung zulässig, und dort wird auf diese Weise ein sehr bequemer Scheidungsgrund geschaffen. Hergegen werden verschiedentlich, z. B. in Australien, de lege ferenda Bedenken erhoben,[145]) und in Neuseeland hat die Gesetzgebung mehrfach geschwankt. Im Jahre 1898 wurde dort die Scheidung wegen failure to comply zugelassen, dann aber im Jahre 1907 wieder abgeschafft, weil dadurch die Scheidung im gegenseitigen Einverständnis zu sehr erleichtert worden war, jedoch im Jahre 1920 aufs neue eingeführt.

bb) Die Rückkehrsaufforderung kann jederzeit erlassen werden, aber sie muß binnen eines gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums befolgt werden, welcher dann die eigentliche Desertionsfrist darstellt (so z. B. in Deutschland und Polen).

cc) Die Rückkehrsaufforderung kann erst nach Ablauf der gesetzlichen Desertionsfrist ergehen. Eine Scheidung (in der Schweiz sogar die Scheidungs k l a g e) ist erst zulässig, wenn der Ehegatte dieser Aufforderung binnen der dafür festgesetzten Zeit nicht nachkommt. In der Schweiz verlängert sich dadurch die gesetzliche Frist stets um ein halbes Jahr. Um dies zu vermeiden, kann in Estland die Aufforderung schon solange vor Ablauf der Desertionsfrist erlassen werden, daß im günstigsten Falle die Desertionsfrist und die Frist zur Befolgung der Aufforderung gleichzeitig ablaufen, ebenso in der Türkei.

Die folgende Tabelle veranschaulicht unter den erwähnten Gesichtspunkten (a—c) die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Rückkehr.

---

[144]) vgl. Mackenzie, S. 21/22.

Aufforderung zur Rückkehr.

Land	Unter welchen Voraussetzungen (a)	In welcher Form? (b)	Wann kann sie erlassen werden? (c)	Binnen welcher Zeit zu erfüllen? (c)
Albanien (Art. 206)	In allen Fällen	Richterliche Aufforderung	Nach Ablauf der Desertionsfrist (1 Jahr)	binnen drei Monaten
Bulgarien (Art. 187 Ziff. 1)	Bei unbekanntem Aufenthalt des Mannes.	Oeffentliche Aufforderung, sich zu melden		binnen drei Monaten
Deutschland (§ 1567)	Bei bekanntem Aufenthalt (Anm. 1)	Verurteilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft	jederzeit	binnen eines Jahres
Dominikanische Republ. (Art. 3 Z. 4)	In allen Fällen	Urteil	jederzeit	binnen fünf Jahren
England (s. 185)	In allen Fällen möglich (Anm. 2)	Urteil (decree for restitution of conjugal rights)	jederzeit	binnen der im Urteil bestimmt. Frist (Anm 3)
Estland (§ 22)	In allen Fällen	Gerichtliche Aufforderung	Frühestens neun Mon. nach Trenn. (Desertionsfrist 1 Jahr)	binnen drei Monaten
Finnland (§ 4)	Bei unbekanntem Aufenthalt.	Gerichtliche Aufforderung	jederzeit	binnen Jahr und Tag
Oesterreich (§ 115)	Nur bei Klage auf Trennung dem Bande nach; bei unbekanntem Aufenthalt	Oeffentliche Aufforderung zu erscheinen (Anm. 4)	jederzeit	binnen eines Jahres
Polen (Kongreßpolen, für Protestant.) (Art. 153)	Bei Desertion der Frau	Polizeiliche Aufforderung		
(Art. 155f)	In allen Fällen	Aufforderung durch den Zitator, sich dem Gericht (d. ev. Gen. Kons.) zu stellen und den Grund der Verlassung anzugeben	jederzeit	binnen eines Jahres

Land	Unter welchen Voraussetzungen (a)	In welcher Form? (b)	Wann kann sie erlassen werden? (c)	Binnen welcher Zeit zu erfüllen? (c)
Schweiz (Art. 140)	In allen Fällen	Richterliche Aufforderung	Nach Ablauf der Desertionsfrist (2 Jahre)	binnen sechs Monaten
South-Africa (Anm. 6)	Nur bei Klage auf Scheidung	Urteil	jederzeit	binnen einer vom Gericht festzusetz. Zeit (Anm. 7)
Tschechoslowakei (§ 13c Eheges.)	In allen Fällen	Gerichtliche Aufforderung	jederzeit	binnen sechs Monaten
Ungarn (§ 77)	Bei bekanntem Aufenthalt	Gerichtliche Aufforderung	(6 Monate) Nach Ablauf der Desertionsfrist	binnen einer in der Aufforderung festgesetzt. Zeit (Anm 5)
	Bei unbekanntem Aufenthalt	Gerichtliche Aufforderung	(1 Jahr)	binnen eines Jahres

Anmerkungen:

[1]) Genauer: wenn nicht die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung (§ 203 ZPO) gegen den verlassenden Ehegatten vorliegen.

[2]) In allen anderen Ländern ist die Aufforderung notwendig; hier nur wenn die Klage hernach auf failure to comply, nicht aber wenn sie auf desertion gestützt wird.

[3]) Die Frist beträgt gewöhnlich 14 Tage; sie muß aber den Umständen des Einzelfalls entsprechen und, wenn der Beklagte weit entfernt oder im Ausland wohnt, länger sein. Vgl. Browne & Watts, S. 386.

[4]) d. h. zur ehelichen Gemeinschaft zurückzukehren; Klang-Lenhoff, § 115 VII 2 c zu Anm. 75.

[5]) Gewöhnlich 30 Tage; so Back S. 50.

[6]) Vgl. Maasdorp, S. 96/98; Evens M., S. 44.

[7]) die nicht weniger als 7 Tage betragen darf, Maasdorp, S. 96.

Vielfach kann die Ehe erst geschieden werden, wenn eine längere, im Gesetz genau bezeichnete Frist abgelaufen ist; in manchen Staaten fehlt aber (besonders für die Trennungsklage) diese Vorschrift. — Beide Ehegatten werden regelmäßig gleichbehandelt; nur in Bulgarien wird besonders noch der Fall erwähnt, daß die Frau den Mann aus dem Haus treibt. Dies erklärt sich nach Leske-Löwenfeld (S. 908, Anm. 2) daraus, daß die Frauen in manchen Gegenden, insbesondere in Südbulgarien, „wahre Amazonen sind und das Szepter in der Hand haben".

B. Die gesetzlichen Vorschriften über den Scheidungsgrund des böswilligen Verlassens geben vielfach zu Zweifeln Anlaß, und infolgedessen findet sich gerade hierzu eine sehr ausgedehnte Rechtsprechung, wobei besonders im englischen Recht viele Fragen beantwortet werden. In England selbst hat allerdings die Desertion nur eine geringere praktische Bedeutung, weil sie allein zur Judicial Separation oder Separation Order führen kann und jetzt auch nicht mehr neben dem Ehebruch des Mannes zur Scheidung nötig ist. Aber in einigen Kolonien, z. B. in Australien, ist Desertion auch Scheidungsgrund, und dort ist die Rechtsprechung des Mutterlandes im wesentlichen maßgebend.[146])

I. 1) Der äußere Tatbestand des böswilligen Verlassens kann sich recht verschieden darstellen. Am nächsten liegt der Fall, daß sich der eine Ehegatte aus der gemeinsamen Wohnung entfernt. Dem steht es gleich, wenn er von einer Trennung, die nur als vorübergehend gedacht war, z. B. von einer Reise[147]) oder nach Entlassung aus dem Gefängnis[148]) nicht zurückkehrt. Zuweilen kann auch gerade der unschuldige Teil das Haus verlassen haben; wenn nämlich ein Ehegatte den anderen vertreibt, so begeht der Zurückbleibende Desertion. Ebenso genügt es, wenn der Ehemann seine Frau nach einer zeitweiligen, nicht ehewidrigen Trennung, z. B. nach einer Entbindung,[149]) nicht wieder aufnimmt; oder wenn die Frau unberechtigt dem Manne nicht an dessen Wohnsitz folgt. — Das englische und amerikanische Recht kennen ferner die „constructive desertion"; wenn nämlich ein Ehegatte den anderen zwar nicht gerade hinausweist, ihn aber derart behandelt, daß ein Zusammenleben nicht mehr möglich ist, und der andere schließlich fortgeht, so wird dies Verhalten als (constructive) desertion gewertet.[150]) In Deutschland würde die Ehe in dem entsprechenden

[146]) Vgl. Mackenzie, S. 29 ff.
[147]) Lawrence v. Lawrence (1862), 2 Sw. & Tr. 575; Collington, S. 19.
[148]) Williamson v. W. and Bates (1882), 7 P. D. 76.
[149]) Chudley v. Chudley (1893) 69 L. T. 617.
[150]) Aehnlich gilt es nach dem estländischen Gesetz als Desertion, wenn ein Ehegatte den anderen zwingt, getrennt zu leben (§ 22, Bem. c). — Dagegen hat das OG. Brünn (1. Mai 1924, Prag. Arch. 1924, Nr. 390, S. 1185).

Falle nicht wegen böswilligen Verlassens, sondern nach § 1568 BGB. geschieden werden können. — Die Handlungsweise, welche die Trennung bewirkte, braucht ihrerseits — und hierin liegt die Hauptbedeutung der constructive desertion — nicht schon einen Scheidungs- oder Trennungsgrund zu bilden. So genügt nach englischem Recht bereits die Drohung des Mannes, seine Geliebte in die gemeinsame Wohnung aufzunehmen, wenn die Frau glauben konnte, daß dies tatsächlich geschehen werde,[151]) und nach amerikanischer Rechtsprechung, die offenbar weiter als die englische geht, reicht es aus, wenn der Ehemann sich weigert, ein heilbares Beischlafshindernis beseitigen zu lassen.[152]) Im Gegensatz hierzu muß in einigen amerikanischen Bundesstaaten das zugrundeliegende Verhalten zum mindesten die Trennung (meist wegen cruelty) rechtfertigen können.[153]) In New Jersey und West Virginia hat aber die constructive desertion trotzdem eine erhebliche praktische Bedeutung, da dort wegen cruelty nur Trennung, wegen desertion aber Scheidung zulässig ist.

2) Zur Desertion gehört die völlige Aufhebung des Zusammenlebens. Eine solche Trennung ist auch innerhalb der gleichen Häuslichkeit möglich, wenn die Ehegatten in getrennten Räumen schlafen oder sich überhaupt um einander nicht kümmern.[154]) Dagegen reicht es nach deutschem, schweizerischem und englischem Recht nicht aus, wenn ein Ehegatte lediglich die Beiwohnung verweigert, im übrigen aber beide zusammenleben,[155]) während andere Länder auch in diesem Falle Desertion bejahen. So genügt in Südafrika die dauernde und unbegründete Weigerung des Geschlechtsverkehrs trotz Aufrechterhaltung der gemeinsamen Wohnung.[156]) In Schottland sind widersprechende Entscheidungen ergangen,[157]) und ebenso

---

es ausdrücklich abgelehnt, hierin ein bösliches Verlassen zu sehen; anders aber anscheinend der österreichische OGH (13. Juli 1905 in JBl. 1906, S. 21).

[151]) Buxton, v. Buxton (1896), 31 L. J. P. No. 306.

[152]) Yawger, v. Yawger 86 A. 419.

[153]) In Arkansas, New Jersey, Pennsylvania und West Virginia, vgl. Keezer, § 334 zu Anm. 56.

[154]) Tunica-Goldschmidt, S. 90, Nr. 2;
Seger, § 129a, der hier von einer — tatsächlich sehr seltenen — Quasidersertion spricht.
Powel, v. Powel (1922) P. 278 (in diesem Fall wohnten die Eheleute allerdings nur im gleichen Haus und in abgetrennten Räumen, wobei jeder seinen eigenen Straßeneingang hatte).

[155]) RG in JW. 1902, S. 241, Nr. 28.
Egger, Art. 140, Anm. 2a.
Jackson v. Jackson (1924) P. 16.
Rayden, S. 90.

[156]) Maasdorp, S. 68.

[157]) Im Schrifttum wird desertion vor allem von Fraser bejaht; vgl. ferner Walton, S. 61, dort wird eine Entscheidung aus dem Jahre 1905 angeführt, welche Fraser beipflichtet, und eine hiervon abweichende Entscheidung aus dem Jahre 1914.

ist die Rechtsprechung in den Vereinigten Staaten uneinheitlich.[158])

3) Das böswillige Verlassen muß rechtswidrig geschehen. Der verlassende Ehegatte kann zuweilen aus dem Verhalten des anderen die Berechtigung seines Tuns herleiten und es fragt sich, welche Handlungen eines Ehegatten die Desertion des anderen rechtfertigen. Hierfür kommen in erster Linie die Scheidungsgründe in Betracht; das Verlassen ist entschuldigt, wenn die Ehe aus Verschuld des verlassenen Ehegatten geschieden werden kann. Ob dies darüber hinaus auch bei geringeren Verfehlungen zutrifft, wird verschieden beantwortet. Die englischen, insbesondere die geistlichen Gerichte haben früher nur solche Tatbestände, welche einen Anspruch auf Judicial Separation begründen (matrimonial offences) als Rechtfertigungsgründe anerkannt, und auf dem gleichen Standpunkt steht heute noch die schottische Rechtsprechung,[159]) ebenso einige Staaten in U.S.A.[160]) Der überwiegende Teil der amerikanischen[161]) sowie die jetzige englische[162]) Rechtsprechung verlangt dagegen nicht einen Scheidungsgrund zur Entschuldigung des Verlassens, und in Deutschland ergibt sich das gleiche aus dem Gesetz (§ 1353 II BGB).

Zur Rechtfertigung kann nur eine Verfehlung herangezogen werden, die vor der Entfernung und nicht danach geschah.[163]) Umgekehrt bewirkt auch die nachfolgende gute Führung des verlassenen Ehegatten nicht, daß eine Trennung, die bei Beginn berechtigt war, hernach ungerechtfertigt wird. Eine Ausnahme hiervon macht eine belgische Entscheidung;[164]) danach kann es trotz ursprünglicher Berechtigung des Verlassens eine injure grave darstellen, wenn der verlassene Ehegatte bei späterem untadeligem Lebenswandel des anderen sich weigert, das Zusammenleben wieder aufzunehmen.

Soweit auch Tatbestände, welche keinen Scheidungsgrund bilden, die Desertion rechtfertigen können, reicht aber nicht jedes geringfügige Vergehen aus. So betont die englische Rechtsprechung, das Verhalten müsse schwer (grave and weighty) sein; es komme darauf an, ob ein geordnetes Zusammenleben unmöglich geworden sei (practically, impossible for the parties to live properly together).[165]) Dementsprechend ist das Verlassen z. B. nicht rechtswidrig, wenn der zurückbleibende Ehegatte ein gewohnheitsmäßiger

---

[158]) Schouler, § 1636, Anm. 51; vgl. oben S. 44.
[159]) Walton, S. 66.
[160]) z. B. Iowa und Nebraska vgl. Keezer, § 335 zu Anm. 63.
[161]) Keezer, § 335.
[162]) Russel v. Russel, (1895) P. 315; vgl. auch Green v. Green, (1916) P. 188, 115 L. T. 127.
[163]) Keezer, § 335 zu Anm. 70.
[164]) Antwerpen, 22. 7. 1891 Journ. des Trib. 1892, S. 183.
[165]) Davis, v. Davis, (1918) P. 85 (87).

Trinker ist,[166]) wenn er den anderen wissentlich falsch der widernatürlichen Unzucht beschuldigt[167]) oder wenn er längere Zeit hindurch den Geschlechtsverkehr unberechtigt verweigert hat;[168]) dabei ist die Verweigerung auch dann unberechtigt, wenn sie aus Furcht geschah, daß eine etwaige Entbindung die Bühnentätigkeit unterbrechen werde.[168]) — Die amerikanische Rechtsprechung geht offenbar weiter als die englische. Widersprechende Entscheidungen finden sich allerdings nicht; aber während nach englischer Rechtsprechung eine Geschlechtskrankheit, welche der verlassene Ehegatte vor der Eheschließung schuldlos erworben hat und welche noch während der Ehe andauert, nicht die Desertion rechtfertigt,[169]) bildet in U.S.A. bereits die völlige Unverträglichkeit der Frau mit der Schwiegermutter einen Entschuldigungsgrund, wenn die Eheleute bei den Eltern des Mannes wohnen.[170]) Dies zeigt recht deutlich die verschiedene Einstellung in beiden Ländern. In den amerikanischen Bundesstaaten aber, welche nur einen Scheidungsgrund als Entschuldigung zulassen, genügt in keinem Falle die vor Eheschließung erworbene Geschlechtskrankheit, während dies in England jedenfalls für die unschuldige Ansteckung gilt;[171]) ob auch eine schuldenhafte voreheliche Ansteckung nicht das Verlassen rechtfertigt, ist dort bisher nicht entschieden worden.[172])

Nach englischem und amerikanischem Recht muß immer ein schuldhaftes Verhalten des Verlassenen zur Rechtfertigung herangezogen werden. In Deutschland kommt es dagegen nur darauf an, ob objektiv die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft zumutbar ist, und es genügt daher auch, wenn der zurückbleibende Ehegatte schuldlos, z. B. infolge einer geistigen Erkrankung, gehandelt hat.[173])

4) Der Beginn der Desertion braucht zeitlich nicht mit der Entfernung zusammenzufallen; denn es können zunächst noch irgendwelche subjektiven Tatbestandsmerkmale fehlen, mit deren Eintritt erst die Desertion beginnt. Dieser Zeitpunkt, der für die Frist-

---

[166]) Beer v. Beer 94 L. T. 704, 22 T. L. R. 338.
[167]) Russell v. Russell (1897) A. C. 395, 77 L. T. 249.
[168]) Synge v. Synge (1901) P. 317.
[169]) Butler v. Butler (1917) P. 244, 86 L. J. P. 135, 117 L. T. 542.
[170]) Thompson v. Thompson 205 Mich. 124, 171 N. W. 347. — Ebenso in Frankreich vgl. Piérard I, S. 303 zu Anm. 9; aber die bloße Tatsache, daß der Mann keine andere Wohnung beschafft und die Frau daher bei ihren Schwiegereltern wohnen muß, rechtfertigt nicht das Verlassen. Rec. des Somm. 1925, S. 1024.
[171]) Butler v. Butler (vgl. S. 119 Anm. 4); die Ansteckung war in diesem Falle dadurch erfolgt, daß die Frau vermutlich einmal einen kranken Mann geküßt oder aus einem schmutzigen Gefäß getrunken hat.
[172]) Rayden, S. 68, Anm. k.
[173]) M. Wolff, § 31 IV 2; OLG 36, 195 f.

berechnung recht bedeutsam ist, kann häufig nur schwierig bestimmt werden, besonders dann, wenn ursprünglich eine zeitweilige Trennung beabsichtigt war und der Ehegatte hernach unterwegs den Entschluß faßt, dauernd fortzubleiben.[174])

5) Jede Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens beendigt die Desertion, selbst wenn der zurückgekehrte Ehegatte schon nach kurzer Zeit, z. B. nach 4 Tagen, den anderen von neuem verläßt;[175]) hier ist auch nicht — ähnlich wie bei der Verzeihung[176]) — ein Wiederaufleben der ersten Desertion möglich. Das estländische Gesetz hat diesen Fall aber berücksichtigt; wenn nämlich ein Ehegatte auf die gerichtliche Aufforderung hin zurückkehrt, aber wiederum den anderen verläßt, so kann die Ehe bereits nach einem Monat geschieden werden. — Nach amerikanischem Recht wird ferner die Desertion durch Erhebung der Scheidungsklage beendigt.[177]) Auf dem gleichen Standpunkt stand früher auch die deutsche Rechtsprechung,[178]) nach der es aber jetzt genügt, wenn erst bei Urteilsfällung die erforderliche Frist abgelaufen ist.[179]) In England unterbricht die Klageerhebung nur die Frist;[180]) dies gilt entgegen früheren Ansichten auch für Separation Order.[181])

6) In der Regel schreiben die Gesetze eine bestimmte Frist vor, nach deren Ablauf erst das böswillige Verlassen eine Scheidung rechtfertigt; dabei ist vielfach zur Trennung eine kürzere Zeit als zur Scheidung notwendig. Mit Ausnahme von Tasmania (Australien) sind regelmäßig für beide Ehegatten gleiche Fristen festgesetzt. Nach Fristablauf ist der Scheidungsgrund entstanden. Fällt also nachträglich irgend ein Tatbestandsmerkmal fort, wird z. B. der verlassende Ehegatte geisteskrank, so kann die Ehe dennoch geschieden werden. Die Desertion ist dann nur wie jeder andere Scheidungsgrund, etwa durch Verzeihung, zu beseitigen. In Deutschland gilt dies allerdings nur für die Quasidesertion, nicht aber für die Desertion.[182])

II. Der innere Tatbestand.

1) Der Ehegatte muß die Trennung vorsätzlich herbeiführen, und dieser Vorsatz muß auch während der folgenden

---

[174]) Vgl. Collington, S. 19.
[175]) La Flamme v. La Flamme 210 Maas. 156, 96 N. E. 62, 39 L. R. A. (N. S.) 1133; anders aber (trotz zweitägigen Zusammenseins und Wiederaufnahme des ehelichen Verkehrs keine Beendigung) Danforth v. Danforth 88 Me. 120, 33 A. 781 31 L. R. A. 608.
[176]) Vgl. unten S. 100 ff.
[177]) Najjar v. Najjar 227 Mass. 450, 116 N. E. 808, vgl. auch Schouler, § 1631
[178]) RG 60, 194.
[179]) RG 72, 321.
[180]) Kay v. Kay (1904) P. 382, Stevenson v. Stevenson (1911) P. 191.
[181]) Dodd v. Dodd (1906) P. 189, Harriman v. Harriman (1909) P. 123.
[182]) M. Wolff, § 34 III 3; RG 81, 296 ff.; OLG. 16, 217.

Trennungszeit anhalten, da Desertion ein Dauervergehen ist. Solange der Ehegatte etwa an einer Geisteskrankheit leidet, begeht er trotz äußerer Fernhaltung keine Desertion. Tritt die Krankheit aber erst nach Ablauf der gesetzlichen Desertionsfrist ein, so hat sie keine Bedeutung mehr, da zu dieser Zeit der Scheidungsgrund bereits entstanden war und gegen den Willen des Verlassenen nicht verloren gehen kann.[183])

Das Bewußtsein gegenwärtiger Tennung genügt indessen nicht; vielmehr muß der schuldige Ehegatte von vornherein eine gewisse Dauer des Verlassens und nicht nur eine vorübergehende Aufhebung des Zusammenlebens im Auge haben. Die amerikanischen Gerichte gehen sogar besonders weit und prüfen, ob der verlassende Ehegatte auch beabsichtigt, überhaupt nicht mehr zurückzukehren;[184]) doch wird eine derartige Absicht stets daraus entnommen, daß der Ehegatte sich tatsächlich mehrere Jahre hindurch fern gehalten hat.[185]) In einem Fall hat das Gericht indessen doch für ausreichend erachtet, daß der Ehemann sich zwar nicht für immer, aber doch für eine längere Zeit als mit dem Wesen der ehelichen Gemeinschaft vereinbar ist, entfernen wollte; dort hatte sich der Mann wegen einer vorehelichen Verfehlung der Frau von ihr zurückgezogen und auf ihre Bemühungen um Verzeihung erklärt, er werde sie erst nach einer Bußzeit von mindestens 10 Jahren wieder aufnehmen.[186])

Das Verlassen muß ferner b ö s w i l l i g sein; d. h. der Ehegatte muß die Absicht haben, gegen die ehelichen Pflichten zu verstoßen und den anderen zu kränken. Dementsprechend begeht er keine Desertion, wenn er lediglich, um sich einer Bestrafung zu entziehen, fortgeht; denn dann fehlt seiner Handlung der beleidigende Charakter.[187])

Gewisse Schwierigkeiten bereitet der innere Tatbestand bei der constructive desertion. Die englische Rechtsprechung verlangt auch hier die Absicht einer Trennung und prüft also, ob der zurückbleibende Ehegatte sein Verhalten gerade darauf angelegt hat, daß der andere es schließlich nicht mehr mit ihm aushielt und fortging. Freilich kann diese Absicht häufig aus der ganzen Handlungsweise vor und besonders auch nach der Trennung entnommen werden;

---

[183]) Walton, S. 65; Gordon v. Gordon 88 N. J. Eq. 436, 105 A. 242; Schouler, § 1621.
[184]) Keezer, § 327.
[185]) Schouler, § 1627.
[186]) Ringgold v. Ringgold 128 Va. 485, 104 S. E. 836.
[187]) Tunica-Goldschmidt, S. 98, Nr. 15; auch nicht injure grave, Piérard, I, S. 300, insbes. zu Anm. 1. — Anders aber wenn er sich daneben recht gern des lästigen Ehegatten entledigt. Daher ist m. E. die Bemerkung bei Klang-Lenhoff, § 109, Anm. 48, Tolstois Flucht vor der Frau sei kein böswilliges Verlassen gewesen, nicht zutreffend.

z. B. wenn ein Mann, der seine Frau schlecht behandelt hat, nach ihrem Weggang keine ernsthaften Versuche unternimmt, sie zur Rückkehr zu bewegen.[188]) Im Gegensatz zur englischen Rechtsprechung verlangen die amerikanischen Gerichte einen derartigen Vorsatz nicht. Hier kommt es nur darauf an, ob der Ehegatte dem anderen tatsächlich durch seine schuldhafte und ehewidrige Führung das Zusammenleben unmöglich gemacht hat, und es ist belanglos, ob er damit eine Trennung herbeiführen wollte;[189]) die Entfernung braucht nur objektiv die natürliche und verständliche Folge dieses Verhaltens zu sein.[190]) Bei dieser Rechtsanwendung handelt es sich im Grunde gar nicht mehr um ein böswilliges Verlassen, sondern eher um eine tatsächliche Trennung infolge verschuldeter Zerrüttung.

2) Der verlassende Ehegatte muß eigenmächtig, d. h. er darf nicht infolge eines äußeren Zwanges handeln. Wenn also ein Ehegatte eine Gefängnisstrafe zu verbüßen hat und aus diesem Grunde das Zusammenleben endigt, so kann man nicht von böswilligem Verlassen sprechen.[191]) Dieser Ansicht entspricht in U.S.A. auch die Rechtsprechung;[192a]) im Schrifttum[192]) wird aber die Meinung vertreten, daß eine Desertion auch mit dem Strafantritt beginnen könne, da doch in diesem Falle die Trennung auf Verschulden des verlassenden Ehegatten zurückzuführen sei. Hierfür wird dann auf eine Entscheidung aus Kentucky hingewiesen, in welcher bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Desertion bejaht worden sei; dies ist aber unzutreffend, denn in dem erwähnten Urteil wurde die Ehe nicht wegen Desertion, sondern wegen tatsächlichen Getrenntlebens geschieden.[193])

Während sonst die subjektiven Erfordernisse in gleicher Weise bei Beginn und Fortdauer der Desertion bis zum Ablauf der Frist bestehen müssen, wird die Eigenmächtigkeit in der englischen und amerikanischen Rechtsprechung merkwürdigerweise anders behandelt. Die Desertion kann allerdings nicht beginnen, wenn Zwang vorliegt, und dementsprechend auch nicht bei ungewollter Fortsetzung einer einverständlichen Trennungszeit.[194]) Dagegen wird

---

[188]) Bowron v. Bowron (1924) P. 256; Collington, S. 39.
[189]) Keezer, § 334, insbes. zu Anm. 54 und 55.
[190]) Csanyi v. Csanyi (N. J.) 115 A. 76. Denny v. Denny 118 Va. 79, 86 S. E. 835.
[191]) RG 53, 341; Komm. v. RGR § 1567, Ziff. 4. Klang-Lenhoff, § 109, II c α Thompson v. Thompson 1 Sw. & Tr. 231 (234), Rayden, S. 90. Vgl. auch Nathan, S. 307.
[192a]) Messick v. Messick 177 Ky. 337, 197 S. W. 792, vgl. auch Schouler, § 1621.
[192]) Keezer, § 300; Schouler, § 1621.
[193]) Davis v. Davis 102 Ky. 440, 43 S. W. 168.
[194]) Townsend v. Townsend (1873) L. R. 3 P. & D. 129.

eine Desertion, welche bereits begonnen hat, durch eine Freiheitsentziehung nicht beeinträchtigt, und die Frist läuft trotz unfreiwilliger Fortsetzung der Trennung weiter.[195])

3) Der verlassende Ehegatte muß gegen den Willen des anderen handeln; denn ein Ehegatte kann sich nicht durch eine Trennung, der er selbst zugestimmt hat, verletzt fühlen.[196]) Ausnahmsweise liegt in Neuseeland in einem besonderen Falle trotz einverständlicher Trennung böswilliges Verlassen vor. Dort wird es nämlich nach s. 6 des Gesetzes No. 69 von 1913 als Desertion angesehen, wenn der Ehemann während der Trennung gewohnheitsmäßig und grundlos die Frau ohne den notwendigen Lebensunterhalt läßt; dabei ist es gleichgültig, wie die Trennung zustandekam; sie kann auch auf gegenseitiger Einwilligung oder Judicial Separation beruhen.[197]) In anderen Ländern, insbesondere in England,[198]) wird aber aus einer einverständlichen Trennung wegen bloßer Unterhaltsvernachlässigung kein bösliches Verlassen. —

„Gegen den Willen des anderen Ehegatten" bedeutet zweierlei. Der verlassene Ehegatte darf der Trennung nicht zugestimmt haben (a), und er muß ferner stets zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft bereit sein (b).

a) Die Prüfung einer etwaigen Einwilligung ist besonders deshalb bedeutsam, weil ohne sie leicht unter der Bezeichnung als böswilliges Verlassen eine Scheidung durch gegenseitiges Einverständnis erreicht werden kann. Die Zustimmung kann sich in sehr verschiedener Weise äußern und braucht nach übereinstimmender Rechtsprechung nicht ausdrücklich zu geschehen. Hierbei kommt es auf den Einzelfall an, und allgemeine Regeln werden nicht aufgestellt. Erwähnenswert ist aber, daß in zwei sehr ähnlichen Fällen das englische und ein amerikanisches Gericht verschieden geurteilt haben. In dem englischen Fall spielte sich die Trennung recht pathetisch ab: Der Ehemann erklärte, er wolle lieber mit einer anderen Frau leben, worauf die Frau antwortete, er solle gehen und, wenn er von der anderen genug habe (if you are sick of her), zu ihr zurückkehren; sie ließ ihn schwören, daß er dann wiederkomme, und er gab ihr seinen Trauring, damit sie ihn bis zu seiner

---

[195]) Drew v. Drew (1888), 13 P. D. 97, 57 L. J. P. 64, 58, L. T. 923, Joske, S. 106 zit. Biddle v. Biddle (1921) N. Z. G. L. R. 632 (Militärdienst nach Beginn der Desertion); Healy, Sp. 420. Schouler, § 1621. — Anders aber das schottische Recht, Walton, S. 63 (desertion ceases . .). Auch nach deutschem Recht läuft die Frist während der Strafhaft nicht weiter; dies kann man aus RG. 53,341 entnehmen.

[196]) Abweichend nur die ungarische Rechtsprechung nach Klang-Lenhoff, § 115 XI 4 A c, Anm. 159.

[197]) Der eigentliche Scheidungsgrund ist hier offenbar nicht eine Desertion, sondern die Unterhaltsvernachlässigung.

[198]) Collington, S. 26.

Rückkehr (die niemals erfolgte) trage.[199]) Das Gericht erblickte in dem Verhalten der Frau keine Zustimmung. In dem amerikanischen Fall hatte der Mann die Frau dauernd schlecht behandelt, so daß sie schließlich erklärte, einer von beiden müsse das Haus verlassen. Daraufhin ging der Mann. Obwohl die Frau diese Trennung nur als einzigen Ausweg zur Vermeidung weiterer Unzuträglichkeiten ansah, bejahte das Gericht ihre Zustimmung.[200]) In beiden Fällen hatte sich der zurückbleibende Ehegatte mit der Trennnung abgefunden; nur rechnete in der englischen Entscheidung die Ehefrau mit der — offenbar sehr entfernten — Möglichkeit einer Rückkehr, und daraus könnte man folgern, daß das englische Gericht nur bei Zustimmung zu einer immerwährenden Trennung die Klage abweist.[201])

In England wird die einverständliche Trennung häufig durch Separation Deed herbeigeführt. Gegenüber einer Klage auf Restitution of Conjugal rigths ist ein Separation Deed aber nur dann beachtlich, wenn die Ehegatten darin auch ausdrücklich vereinbart haben, eine derartige Klage nicht zu erheben,[202]) und selbst wenn diese Abrede getroffen ist, muß der Beklagte dies vorbringen;[203]) es wird — im Gegensatz zur Scheidungs- bezw. Trennungsklage — nicht von Amts wegen berücksichtigt. Begehrt dann aber der Kläger hernach wegen failure to comly die Scheidung, so wird in diesem Prozeß das Einverständnis des anderen genau so geprüft, wie wenn sich die Klage auf Desertion stützte.[204])

Es genügt indessen nicht, daß der verlassene Ehegatte der Trennung bei ihrem Beginn zustimmt; vielmehr muß sein Einverständnis auch während der folgenden Zeit fortdauern. Er ist an die ursprüngliche Zustimmung nicht gebunden und kann sie jederzeit widerrufen. Wenn dann der abwesende Ehegatte nicht zurückkehren will, so begeht er von dieser Weigerung an Desertion. Eine Bindung an das einmal erklärte Einverständnis kennt aber das englische Recht, wenn die Trennung auf einem Separation Deed beruht. In diesem Falle ist also der einseitige Widerruf unwirksam.[205]) Die Gültigkeit einer solchen Trennungsvereinbarung er-

---

[199]) Haviland v. Haviland (1863) L. J. P. & M. 65.
[200]) Kestler v. Kestler 31 N. J. Eq. 197 zit. bei Schouler, § 1615, Anm. 66.
[201]) Dies wird aber in der Entscheidung nicht ausdrücklich ausgesprochen.
[202]) Walter v. Walter (1921) P. 302; allerdings ist die Rechtsprechung nicht einheitlich, und zuweilen wird trotz dieser Vereinbarung der Klage stattgegeben, Palmer v. Palmer, (1923) P. 180 (C. A.). In Australien ist die Abrede stets unbeachtlich, Mackenzie, S. 19.
[203]) Philips v. Philips (1917) P. 90.
[204]) Hardie v. Hardie (1901) 70 L. J. P. 29, 84 L. T. 64; Browne & Watts, S. 89.
[205]) Crabb v. Crabb (1868) L. R. 1 P. & D. 601, 18 L. T. 153, 37 L. J. P. 42; Collington, S. 25 f. Der Widerruf eines Separation Deed kann aber praktische Bedeutung haben, wenn die Trennungsvereinbarung unwirk-

kennt sonst nur noch das Recht der Vereinigten Staaten an, nachdem auch dort ursprünglich (im Jahre 1867) ein Separation Deed als nichtig (void) behandelt worden war.[206]) In U.S.A. fehlt aber gerade die Bindung; die Parteien können die Dauer der Trennung nicht im voraus wirksam bestimmen. Das Separation Deed hat nur solange Wirkung, als beide Ehegatten übereinstimmend das Getrenntleben wünschen. Will also z. B. der Mann die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen, so darf die Frau dies nur ablehnen, wenn sie infolge seines ehewidrigen Verhaltens berechtigte Gründe dazu hat; anderenfalls würde ihre Weigerung im Gegensatz zum englischen Recht Desertion bedeuten.[207]) Auch nach schottischem Recht ist die Trennungsabrede jederzeit widerruflich.[208]) In allen übrigen Ländern ist sie nichtig und erzeugt dementsprechend auch keine Bindung. — Die Wirkung der Trennungsvereinbarung kann aber auch nach englischem Recht wieder beseitigt werden, und zwar nicht nur durch Uebereinkommen,[209]) sondern auch durch einseitige Handlung (repudiation of deed). Eine wirklich klare Umschreibung dessen, was unter repudation of deed zu verstehen ist, wird aber in keiner Entscheidung gegeben; es muß nur ganz allgemein aus dem gesamten Verhalten des Ehegatten entnommen werden, daß er das Separation Deed als unbeachtlich und nicht für ihn bindend ansieht. Dazu reicht aber die bloße Nichtzahlung eines darin vereinbarten Unterhaltungsbeitrags nicht aus, vielmehr müssen noch besondere Tatsachen hinzukommen;[210]) wenn er z. B. die Frau vor der Trennung bedroht hat[211]) oder wenn er gleich nach der Trennung mit seiner Geliebten das Land verließ[212]), nahm das Gericht bei Nichtzahlung an, daß er sich über die Vereinbarung hinwegsetzte. Wenn aber eine Frau kurz vorher auf Grund des Deed die Leistung des Unterhalts verlangt hat, kann sie im Scheidungsprozeß nicht repudation of deed geltend machen.[213])

Ebenso wie mit dem zulässigen Widerruf der Zustimmung das böswillige Verlassen beginnt, beendigt die nachfolgende Einwilligung eine bis dahin laufende Desertionsfrist. War aber die zur Klage erforderliche Zeit bereits verstrichen, so ist der Scheidungsgrund ent-

---

sam ist; denn dann erzeugt das Separation Deed zwar keine Bindung, bildet aber einen genügenden Beweis für die (widerrufliche) Einwilligung in die Trennung (vgl. Joske, S. 104 f).

[206]) Vgl. Archbell v. Archbell, 158 N. C. 408, 74 S. E. 327.

[207]) Devine v. Devine, 89 N. J. Eq. 51, 104 A 370.

[208]) Walton, S. 63.

[209]) Rayden, S. 92.

[210]) Collington, S. 26 f. Rayden, S. 92 f.

[211]) Smith v. Smith (1915) P. 288.

[212]) Balcombe v. Balcombe, (1908). P. 176; vgl. auch McQuiban v. McQuiban (1913) P. 208.

[213]) Roe v. Roe (1916) P. 163.

standen und kann durch das bloße Einverständnis nicht beseitigt werden,[214]) vielmehr kommen jetzt nur die allgemeinen Einreden, z. B. Verzeihung,[215]) in Betracht.

b) Der verlassene Ehegatte muß während der ganzen Trennungszeit zur Wiederaufnahme des anderen b e r e i t sein. Darüber hinaus wird in U.S.A. vereinzelt verlangt, daß der verlassene Ehe m a n n von sich aus versucht, die Frau zur Rückkehr zu bewegen, außer wenn diese Bemühung offenbar erfolglos gewesen wäre. So wurde in einem Falle die Scheidungsklage des Mannes abgewiesen, weil festgestellt wurde, daß die Frau auf seine Anforderung hin wiedergekommen wäre, er sich aber niemals an sie gewandt hatte.[216]) Für die Ehe f r a u gilt dies aber nicht; sie braucht sich nicht um die Rückkehr des Mannes zu bemühen.[217]) Nach deutschem Recht braucht der verlassene Ehegatte von sich aus nichts zu unternehmen; er kann abwarten, was der andere tun wird, und muß nur jederzeit zur Wiederaufnahme bereit sein.[218]) — Kehrt also der schuldige Ehegatte zurück, so wird damit die Desertion gegenstandslos, auch wenn ihm ein erneutes Zusammenleben grundlos versagt wird.[219]) Dies trifft indessen nicht zu, wenn die Desertionsfrist bereits abgelaufen war[220]) oder wenn das Gesetz überhaupt keine bestimmte Dauer des Verlassens verlangt,[221]), wie z. B. in Oesterreich.[222])

Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte zwar nicht tatsächlich zurückkehrt, aber die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft a n b i e t e t und der andere ablehnt. Freilich kann nicht jedes beliebige Angebot und jede Ablehnung diese Wirkung haben; sondern es sind hierzu besondere Erfordernisse (α—δ) notwendig, die vor allem in der englischen Rechtsprechung eingehend behandelt sind.

α) Das Angebot (offer to resume cohabitation) muß die Wiederherstellung einer wirklichen ehelichen Gemeinschaft be-

---

[214]) Rayden, S. 75 f zu Anm. o.
[215]) Zu der aber nach englischem Recht Wiederaufnahme des Zusammenlebens notwendig ist (vgl. unten S. 97).
[216]) Schouler, § 1623 zu Anm. 34; vgl. auch Hill. v. Hill 62 Fla. 493, 56 S. 941.
[217]) Wilson v. Wilson 66 N. J. Eq. 237, 57 A. 552.
[218]) Komm. v. RGR. § 1567 Ziff. 7; Tunica-Goldschmidt S. 92, Nr. 5.
[219]) Nach französischem Recht kann sogar in der Weigerung der Wiederaufnahme eine injure grave liegen, Rec. des Somm. 1925, S. 2228.
[220]) Cargill v. Cargill (1858) I Sw. & Tr. 235; Rayden, S. 95. — Keezer. § 342 zu Anm. 98, Lundy v. Lundy (1922) 23 Ariz. 213, 202, Pac. 809.
[221]) Anders aber in England bei Erlaß einer Protection Order wegen desertion, wo auch keine Frist vorgeschrieben ist. Dort muß die Desertion mit allen Tatbestandsmerkmalen noch z. Zt. der Antragstellung vorhanden sein, da die Protection Order wegen gegenwärtiger Schutzbedürftigkeit ergeht. Thomas v. Thomas (1924) P. 194; Rayden, S. 95.
[222]) Dort aber anders bei Trennung dem Bande nach, wenn Rückkehrsaufforderung erforderlich ist (vgl. oben S. 55); Klang-Lenhoff, § 109 2 c γ.

zwecken. Es genügt nicht, wenn ein Ehegatte nur wieder in der gleichen Wohnung mit dem anderen leben will, im übrigen aber jeder den anderen unbehelligt (free from molestation) lassen soll[223]) oder wenn die Frau hernach nur die gleiche Stellung wie eine Tochter haben soll.[224])

β) Das Angebot muß ernstlich gemeint (bona fide) sein, und dies wird auch vermutet, außer wenn das ganze Verhalten des Anbietenden dagegen spricht.[225]) In der Regel muß also der Kläger den Mangel der Ernstlichkeit beweisen. Das Angebot muß auch der Billigkeit entsprechen; dies ist nach der schottischen Rechtsprechung z. B. nicht der Fall, wenn der Ehegatte zwanzig Jahre abwesend war und von dieser Zeit nichts erzählen will.[226])

γ) Das Angebot und die Annahme dürfen nicht von unberechtigten Bedingungen abhängig gemacht werden. So kann z. B. der verlassende Ehemann nicht verlangen, daß seine Frau zuvor schriftlich bestätigt, ihre Vermutung eines Ehebruches (der tatsächlich stattgefunden hatte) sei unzutreffen gewesen.[227]) Entsprechend hat das deutsche Reichsgericht von einer unzulässigen Bedingung der Wiederaufnahme gesprochen, wenn der Ehemann eine schriftliche Erklärung der Frau verlangt, daß er nicht von ihren Verwandten belästigt werde.[228])

δ) Die Annahme kann aber von berechtigten Bedingungen abhängig gemacht werden. Denn solange der anbietende Ehegatte sich derartig ehewidrig benimmt, daß der andere zum Verlassen berechtigt wäre, kann diesem auch nicht zugemutet werden, das Zusammenleben wieder aufzunehmen. Daher kann der verlassene Ehegatte erst einmal Besserung verlangen; z. B. daß der Mann in Zukunft nicht mehr gewohnheitsmäßig spielt und trinkt[229]) oder daß er sein Liebesverhältnis aufgibt.[230])

Entspricht nun das Angebot diesen Erfordernissen, so beendigt die unberechtigte Ablehnung die Desertion. In mehreren Ländern begründet sie darüber hinaus eine Desertion des ablehnenden Ehegatten; so im schottischen[231]) und amerikanischen[232]) Recht, anders aber in England.[233]) Das deutsche Reichsgericht hat sich mit dieser

---

[223]) Wily v. Wily (1918) P. 1, 87 L. J. P. 31, 117 L. T. 703.
[224]) Fagan v. Fagan 186 Iowa 1279, 173 N. W. 875.
[225]) Lodge v. Lodge (1890) P. D. 159, 63 L. T. 467, Collington, S. 34.
[226]) Walton, S. 65 zit. Forbes v. Forbes (1900) (O. H.) 8 S. L. T. 51.
[227]) Dallas v. Dallas (1874) 43 L. J. P. 87, 31 L. T. 271.
[228]) RG. in Recht 1909 Nr. 1522.
[229]) Gibson v. Gibson (1859) 29 L. J. P. & M. 25.
[230]) Graves v. Graves (1864) 3 Sw. & Tr. 350.
[231]) Walton, S. 63.
[232]) Keezer, § 345.
[233]) Bowen v. Bowen (1909) 83 L. J. P. 87; Wassel v. Wassel 81 L. T. 496 (diese letzte Entscheidung zeigt, daß die Frage ursprünglich auch im eng-

Frage nicht beschäftigt; es wäre aber denkbar, daß hier durch Ablehnung ein böswilliges Verlassen beginnen kann, da für den Anfang der Trennung kein bestimmter Tatbestand vorgeschrieben ist und jede Art der Fernhaltung ausreicht. Es kommt dann darauf an, ob das Wiederaufnahmebegehren des Anbietenden einen Rechtsmißbrauch im Sinne des § 1353 BGB. darstellt; dies ist nicht allgemein, sondern nur nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden.

Manche amerikanischen Bundesstaaten (Missouri und Wyoming) kennen noch als absoluten Scheidungsgrund die Landstreicherei; dieser Tatbestand nimmt eine Zwischenstellung zwischen Desertion und Unterhaltsvernachlässigung ein.

§ 13: Tatsächliches Getrenntleben.

Dieser Scheidungsgrund unterscheidet sich von der Desertion dadurch, daß es auf die böswillige Absicht nicht ankommt; vielmehr werden hiermit besonders die Fälle getroffen, in denen die Trennung im gegenseitigen Uebereinkommen erfolgte. Das Gericht braucht aber auf die Trennungsursache überhaupt nicht einzugehen. Die zur Scheidung erforderliche Frist ist hier fast stets länger als bei der Desertion. — Ob beide Ehegatten während der ganzen Trennungszeit vorsätzlich handeln müssen, wird in U.S.A. verschieden beantwortet. In Kentucky[234]) kann die Zeit nicht mitgerechnet werden, während der ein Ehegatte geisteskrank ist, dagegen schadet die Unzurechnungsfähigkeit in Louisiana nicht.[235])

§ 14: Abwesenheit.

Die vieljährige Abwesenheit eines Ehegatten bildet häufig dann einen Scheidungsgrund, wenn der andere während dieser Zeit keinerlei Nachricht erhalten hat und nicht weiß, wo sich der Abwesende aufhält und ob er überhaupt noch lebt. Auch hier ist im Gegensatz zur Desertion eine böswillige Absicht nicht erforderlich.

Eine merkwürdige Vorschrift findet sich in Neuseeland. Dort genügt nach Act No. 53 von 1919 eine zwölfmonatliche Abwesenheit, die mit dem Weltkrieg in Zusammenhang steht. Hat ein Staatsangehöriger der ehemals feindlichen Länder (Deutschland, Oesterreich, Türkei oder Bulgarien) seine Frau, welche britische Reichsangehörige ist oder von Geburt war, in Neuseeland zu irgend einer Zeit nach dem 4. August 1914 zurückgelassen, so kann diese die Scheidung verlangen, selbst wenn sie der Trennung seinerzeit zugestimmt hat. Diese Ausnahmebestimmung ist nicht etwa schon

---

lischen Recht zweifelhaft war; denn der erste Richter hatte entgegengesetzt entschieden). Ebenso Joske S. 106, Mackenzie, S. 36.

[234]) Pile, 94 Ky, 308, 22 S. W. 215.

[235]) Vincent v. Le Doux 146 La. 144. zit. bei Merrick Annotated Code 1925 S. 435.

während des Krieges, sondern erst nach dessen Beendigung am 5. November 1919 ergangen.

§ 15: Umwandlung der Trennung in Scheidung (Conversion).

Wenn die Ehegatten auf Grund einer gerichtlichen Trennung von Tisch und Bett eine bestimmte Zeit hindurch tatsächlich getrennt gelebt haben, so kann vielfach die Ehe geschieden werden, ohne daß neue Verfehlungen vorgekommen zu sein brauchen. Allein die Tatsache, daß sich beide während der Trennungszeit nicht ausgesöhnt haben, ist für die Auflösung der Ehe maßgebend.[236]) Mit dieser Einrichtung hat die Umwandlungsklage des deutschen Rechts (§ 1576 BGB.) wenig gemeinsam, da diese jederzeit und nicht erst, wie in allen anderen Ländern, nach Ablauf einer bestimmten Frist möglich ist und im Grunde nur eine Erweiterung des Rechts, schon während des Prozesses die Scheidung zu verlangen (§ 1575 BGB.), bildet. In diesem Punkte liegt zugleich der wesentliche Unterschied zwischen der Trennung von Tisch und Bett und der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Beide Rechtsinstitute sind zwar mit Rücksicht auf die Katholiken eingeführt; bei der Trennung von Tisch und Bett soll zugleich aber die endgültige Auflösung der Ehe solange hinausgeschoben werden, bis sich aus der längeren Trennung die Unmöglichkeit der Wiederversöhnung erweist.[237])

Die Bestimmungen über die Umwandlungsklage (conversion en divorce) sind vor allem im Code civil recht kompliziert und wurden auch in Frankreich und Belgien mehrfach geändert. Nach der ursprünglichen Fassung des Code civil muß die séparation de corps drei Jahre gedauert haben, und diese Vorschrift ist auch in allen nachfolgenden Aenderungen beibehalten worden. Eine Umwandlung konnte aber nicht geschehen, wenn die Trennung wegen eines Ehebruchs der Frau ausgesprochen war. Sie konnte ferner nur von dem Beklagten des früheren Trennungspozesses verlangt werden, wurde aber nicht gewährt, wenn der ursprüngliche Kläger sogleich der Wiederaufnahme des Zusammenlebens zustimmte. Diese unveränderte Fassung des Code civil gilt heute noch in Luxemburg. In Frankreich wurden im Jahre 1884 bei Wiedereinführung der Ehescheidung alle Beschränkungen mit Ausnahme der Fristbestimmung beseitigt. Von dieser Zeit an brauchte die Umwandlung aber nicht in allen Fällen zu geschehen; vielmehr wurde dem Richter ein selbständiges Prüfungsrecht gegeben, allerdings ohne nähere Angabe, worauf sich dies erstrecken sollte. Im Gesetz hieß es nur: „. . . . le jugement pourra être converti . . . .“ Die

---

[236]) Andererseits ist dies nicht etwa die einzige Scheidungsmöglichkeit nach Trennung von Tisch und Bett. Neue Verfehlungen können ebenfalls Scheidungsgründe bilden.

[237]) Vgl. Piérard, I, S. 165.

Rechtsprechung hat daraufhin angenommen, daß es Gründe geben müsse, die wohl eine Trennung, nicht aber eine Scheidung rechtfertigen können.[238]) Durch Gesetz vom 6. Juni 1908 wurde dann auch diese Fassung geändert; die Scheidung m u ß jetzt in jedem Falle gewährt werden, wenn die Trennung von Tisch und Bett drei Jahre gedauert hat (le jugement s e r a converti)[239]). In Belgien ist die Fassung des Code civil erst durch Gesetz vom 20. März 1927 verändert worden, jedoch in viel geringerem Umfange als in Frankreich. Dort muß jetzt die Umwandlung abgelehnt werden, wenn die Trennung überhaupt wegen Ehebruchs (nicht wie früher wegen Ehebruchs der Frau) erfolgte. Ferner braucht sie entsprechend der französischen Fassung von 1884 nicht in jedem Falle zu geschehen. Es ist jedoch recht unklar, wann die Umwandlung abgelehnt werden muß. Denn die erwähnte Auslegung der französischen Rechtsprechung, daß die Trennung schon aus geringeren Ursachen als die Scheidung erfolgen könne, wurde in den Parlamentsberatungen ausdrücklich abgelehnt.[240]) Im übrigen sind die Bestimmungen des Code civil beibehalten worden.

Im einzelnen ist die Umwandlung in den verschiedenen Gesetzen an folgende Voraussetzungen geknüpft.

1. Die Trennung von Tisch und Bett muß eine gesetzlich bestimmte Zeit gedauert haben, die sich in den einzelnen Ländern zwischen ein und fünf Jahren bewegt; wo die Trennung nur für eine begrenzte Zeit ausgesprochen wird, ist dieser Zeitraum maßgebend. Wenn beide Ehegatten gemeinsam die Umwandlung wünschen, ist in Dänemark und Norwegen die Frist kürzer, als wenn dies auf einseitigen Antrag geschehen soll.

2. Regelmäßig kann jeder Ehegatte die Umwandlung beantragen, in Virginia und West-Virginia aber nur der verletzte Ehegatte. In der Schweiz ist derjenige nicht dazu berechtigt, den die a u s s c h l i e ß l i c h e Schuld an der Trennung von Tisch und Bett traf; doch wird diese Bestimmung dadurch gemildert, daß bei — begründeter oder unbegründeter[241]) — Weigerung des unschuldigen Teils, das Zusammenleben wieder aufzunehmen, auch auf Antrag des anderen die Ehe endgültig aufgelöst werden kann. Umgekehrt kann in Belgien und Luxemburg nur der Beklagte des Trennungs-

---

[238]) „. . . que des griefs insuffisants pour justifier le divorce pouraient être jugés assez graves pour légitimer une séparation de corps". Cass. 8. Jan. 1900 D. P. 1900. 1. 293. — Dies war jedoch nur bei den injures graves möglich, da die anderen Scheidungsgründe fest umschriebene Tatbestände enthalten.

[239]) Seitdem besteht auch völlige Uebereinstimmung zwischen Trennungs- und Scheidungsgründen.

[240]) Vgl. Piérard, I, S. 380.

[241]) Gmür, Art. 148, Anm. 14.

prozesses, also gerade nicht der verletzte Ehegatte die Scheidung herbeiführen.

3. In Belgien und Luxemburg kann der Gegner des Antragsberechtigten die Scheidung verhindern, indem er der Wiederaufnahme des Zusammenlebens zustimmt. Merkwürdigerweise genügt bereits die Zustimmung, ohne daß tatsächlich die Gemeinschaft wiederhergestellt wird.

4. In Belgien und Luxemburg ist die Umwandlung unzulässig, wenn die Trennung wegen Ehebruchs ausgesprochen wurde. Dies gilt aber nur, wenn der Ehebruch als Scheidungsgrund ausdrücklich im Urteil bezeichnet ist, nicht aber wenn ehebrecherische Handlungen als injures graves geltend gemacht werden.[242])

§ 16: Religiöse Gründe.

I. Verweigerung der kirchlichen Trauung.

Wenn ein Ehegatte nach der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung verweigert, obwohl sie vorher ausdrücklich zugesagt oder als selbstverständlich vorausgesetzt war, liegt darin eine injure grave[243]) und nach deutschem Recht ein ehrloses und unsittliches Verhalten[244] (§ 1568 BGB). In Deutschland wurde sogar einmal bei den Rechtsausschußberatungen des Reichstags angeregt, diesen Tatbestand als absoluten Scheidungsgrund einzuführen.[245])

II. Aenderung der Religionsangehörigkeit.

Der Abfall vom Glaubensbekenntnis stellt nach dem serbischen Gesetzbuch (für Christen) einen absoluten Scheidungsgrund dar und löst nach mohammedanischem Recht die Ehe ipso iure auf. Im übrigen kann die Aenderung der Religionsangehörigkeit allein dort berücksichtigt werden, wo auch bei unverschuldeter Zerrüttung eine Scheidung zulässig ist.[246]) Dagegen kann der Zwang zum Religionsübertritt oder die Behinderung in der Religionsausübung eine injure grave bilden;[247]) als absoluter Scheidungsgrund wird dies

---

[242]) Piérard, I, S. 367.

[243]) Planiol-Ripert II, S. 433; Piérard, I, S. 321 ff.; so auch die gesamte Rechtsprechung. Im Schrifttum werden zuweilen abweichende Meinungen vertreten, mit der Begründung, daß in der Verweigerung noch keine Verletzung der durch die Eheschließung begründeten Pflichten gesehen werden könne, was bei injure grave nötig sei.
Wie Frankreich auch die rumänische Rechtsprechung, Kauschansky, Ostrecht, 3. Jahrg, S. 43.

[244]) M. Wolff, § 34, IV, 2; RG 57, 256; Tunica-Goldschmidt, S. 145, Nr. 21

[245]) Vgl. Soltikow-Bennecke, S. 47 f.

[246]) Seger, S. 177a, wenn „der Uebertritt die wahre eheliche Gemeinschaft unmöglich macht". — Kein Scheidungsgrund also in Deutschland, vgl. Tunica-Goldschmidt, S. 155; ebenso in Oesterreich, obwohl dort die in § 109 angeführten Gründe durch Analogie vermehrt werden können, Klang-Lenhoff, § 109 I c zu Anm. 7.

[247] Piérard I, S. 328 zu Anm. 2.

in Bulgarien und Cuba erwähnt. — Wenn ferner ein Ehegatte entgegen seinem Versprechen nicht zu einer bestimmten Religion übertritt, so liegt darin keine injure grave, da eine solche Bindung unwirksam (manifestement illicite) ist.[248])

III. Taufe der Kinder und religiöse Kindererziehung.

Nach griechisch-katholischem Eherecht wird die Ehe geschieden, wenn ein Ehegatte das eigene Kind aus der Taufe gehoben hat. Da diese Handlung ursprünglich straflos war, wurde sie vielfach vorgenommen, um einen Scheidungsgrund zu schaffen. Daraufhin ist dann die Strafbarkeit eingeführt worden, und ferner zieht jetzt die Scheidung aus diesem Grunde ein Verbot der Wiederverheiratung nach sich.[249]) — Ueber Taufe und religiöse Erziehung der Kinder kann in Frankreich der Ehe m a n n bestimmen, ohne an frühere Zusagen gebunden zu sein. Dieses Recht beruht auf art. 373 C. c., wonach er während der Ehe allein die elterliche Gewalt ausübt; es ist öffentlich-rechtlicher Natur (d'ordre public) und kann nicht durch private Abmachungen berührt werden.[250]) Wenn also der Ehemann sich weigert, ein Kind taufen zu lassen oder wenn e r es entgegen den Wünschen der Frau in einer bestimmten Religion erzieht, so liegt darin regelmäßig keine injure grave. Dies ist nur dann möglich, wenn er nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Schikane handelt, also in der Absicht, die Frau zu kränken.[251]) In Deutschland, wo das Recht zur Bestimmung der religiösen Kindererziehung durch ein besonderes Gesetz geregelt ist, kommt es im Verhältnis zwischen den Ehegatten nicht so sehr wie in Frankreich auf dieses R e c h t an; gegenüber dem anderen Ehegatten kann eine Handlung auch dann sittenwidrig sein, wenn sie im übrigen berechtigt ist, und ebenso braucht — im Gegensatz zur französischen Rechtsprechung — eine besondere Kränkungsabsicht nicht nachgewiesen zu werden.[252])

§ 17: Trunksucht.

Trunksucht eines Ehegatten bildet vielfach in U.S.A. einen absoluten Scheidungsgrund und fehlt, abgesehen von New York, wo dieser Tatbestand zwar nicht ausdrücklich erwähnt ist, aber unter den unbestimmten Scheidungsgrund „conduct as to render cohabitation unsafe. . . ." fällt,[253]) nur in fünf Staaten. Dies ist recht auffallend; denn man sollte doch annehmen, daß dieser Scheidungsgrund dort wegen der Prohibition überflüssig ist.[254]) Dabei wurde

[248]) Piérard I, S. 328 zu Anm. 1; ebenso RG. in JW. 1917, S. 765.
[249]) Milasch, S. 636.
[250]) vgl. Piérard I, S. 328.
[251]) Piérard, I, S. 328 zu Anm. 5.
[252]) Komm. v. RGR. § 1568 Ziff. 4; RG. in JW. 1927, S. 1194, Nr. 9,
[253]) Keezer, § 414.
[254]) Vgl. Cosentini, S. 269.

er vielfach erst nach deren Einführung geschaffen. — In Europa wird Trunksucht vor allem in der skandinavischen Gesetzgebung als absoluter Trennungsgrund berücksichtigt, ebenso in den meisten südamerikanischen Staaten. In England wird aus diesem Grunde nur eine Separation Order erlassen; denn als cruelty kann die bloße Trunksucht nicht aufgefaßt werden, mag der Ehegatte selbst maßlos und gewohnheitsmäßig trinken.[255]) Andererseits entschuldigt sie nicht etwa Mißhandlungen oder Beleidigungen, die unter ihrem Einfluß geschehen. — In Frankreich kann sich Trunksucht als injure grave darstellen[256]) und in Oesterreich als „unordentlicher Lebenswandel" zur Scheidung von Tisch und Bett berechtigen;[257]) in der Schweiz kann sie als „unehrenhafter Lebenswandel" (Art. 139)[258]) oder als Zerrüttungsursache berücksichtigt werden, in Deutschland allein unter dem letztgenannten Gesichtspunkt.[259])

Trunksucht bezieht sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur auf alkoholische Getränke. Häufig soll aber zugleich der Genuß anderer Rauschgifte getroffen werden. Daher sprechen die skandinavischen Gesetze ganz allgemein von „berauschenden Mitteln", und ferner wird man den Gebrauch von Rauschgiften in den Ländern der Trunksucht gleichstellen können, die ihretwegen eine Scheidung zulassen, ohne sie als absoluten Grund aufzuführen.[260]) Dagegen müssen in U.S.A. die Rauschgifte im Gesetz ausdrücklich erwähnt sein, wenn ihr Genuß eine Scheidung rechtfertigen soll; es handelt sich dabei gewöhnlich um Opium, Morphium oder Kokain. Wenn aber im Gesetz „drunkenness" oder „intemperance" ohne Zusatz steht, können nur alkoholische Getränke berücksichtigt werden.[261])

Trunksucht ist kein einmaliges Ereignis, sondern ein andauerndes Verhalten. Dies ergibt sich für Oesterreich und die Schweiz auch aus der Unterordnung unter den Begriff „unordentlicher (bezw. unehrenhafter) Lebens w a n d e l". In den Vereinigten Staaten verlangen die Gesetze meist, daß sie habitual ist; hierfür kommt es darauf an, daß der Ehegatte bei jeder Gelegenheit, die sich ihm bietet, der Versuchung nachgibt und keine genügende Willenskraft hat, ein vernünftiges Maß innezuhalten.[262]) Darüber hinaus

[255]) Rayden, S. 76; Corpus Iuris, Divorce, § 106.
[256]) Piérard, I, S. 315 ff.
[257]) Klang-Lenhoff, § 109 II d 2.
[258]) Seger, S. 128 a.
[259]) Tunica-Goldschmidt, S. 155 ff.
[260]) Vgl. z. B. Piérard, I, S. 318 (Morphium).
[261]) Ring v. Ring 118 Ga. 183, 44 S. E. 1861; Hayes v. Hayes 86 Fla. 350, 98 S. 66; Keezer, § 311; Schouler, § 1558. Anders in England, wo sich der Begriff „habitual drunkard" auch auf Rauschgifte bezieht; Collington S. 64.
[262]) Vgl. Keezer, § 312.

braucht das Verhalten des Ehegatten regelmäßig nicht noch ein öffentliches Aergernis zu erregen; dies wird nur im Gesetz von Salvador sowie von der französischen und belgischen Rechtsprechung verlangt.[263])

Die Rechtsprechungen behandeln ferner verschiedentlich die Frage, ob der unschuldige Ehegatte auch dann klagen kann, wenn er vor Eheschließung die Trunksucht des anderen kannte. In England wird dies bejaht;[264]) dagegen gewähren die nordamerikanischen Gerichte in diesem Fall keine Scheidung.[265]) In einigen Bundesstaaten kann allerdings diese Frage gar nicht erst auftauchen, da dort das Gesetz nur wegen einer erst nach Eheschließung entstandenen Trunksucht die Scheidung zuläßt.[266])

Die Trunksucht muß vielfach eine bestimmte Frist (1—3 Jahre) andauern, ehe die Klage erhoben werden kann, und in den Vereinigten Staaten auch noch bei Klageerhebung bestehen. Hat sich der Ehegatte also inzwischen gebessert, so kann die Ehe nicht geschieden werden.[267]) Das Entsprechende gilt in England für die Separation Order, welche den Schutz eines Ehegatten bezweckt und bei der es infolgedessen nur auf den gegenwärtigen, nicht aber auf einen früheren Zustand ankommt. Nach der deutschen Rechtsprechung ist die Besserung dagegen unbeachtlich, wenn die Trunksucht einmal zur Zerrüttung der Ehe geführt hat.[268])

§ 18: Unterhaltsvernachlässigung.

A. Die Verletzung der Unterhaltspflicht bildet vielfach einen absoluten Scheidungsgrund; so in den skandinavischen Ländern und in mehreren südamerikanischen Staaten. Auch in einer ganzen Anzahl von nordamerikanischen Bundesstaaten wird die Unterhaltsvernachlässigung (willful neglect) tatbestandsmäßig aufgeführt. Sie kann dort jedoch auch als cruelty oder, wenn sie zur Trennung der Ehegatten führte, als constructive desertion[269]) aufgefaßt werden und daher ebenfalls in anderen Bundesstaaten die

---

[263]) Cass. Re.. 31. März 1914 Rec. des Somm. Bd. 12, S. 2888; Cass. Req 30. Januar 1918 Rec. des Somm. Bd. 12, S. 2883 (stadtbekannte gewohnheitsmäßige Trunksucht); Planiol-Ripert, II, S. 437.
Piérard, I, S. 316 Anm. 3, der sich aber gegen diese Rechtsprechung wendet, da sich der beleidigende Charakter auch aus anderen Dingen ergeben könne und Oeffentlichkeit bei injure grave auch sonst nicht erforderlich sei.

[264]) Walker v. Walker (1898) 77 L. T. 715; Collington, S. 65.

[265]) Keezer, § 320. — Ebenso eine belgische Entscheidung Civ. Arlon 29. Juli 1897, Pand. période. 1899, No. 866.

[266]) z. B. in Iowa, Nevada, Oregon; ebenso auch in Panama.

[267]) Von einer Besserung kann indessen keine Rede sein, wenn der Ehegatte sich in einer Heilanstalt befindet und nur infolge dieses Zwanges nicht trinkt; Keezer § 310 zu Anm. 8.

[268]) RG. in JW. 1906, S. 140, Nr. 13.

[269]) Vgl. oben S. 57 f.

Scheidung rechtfertigen. In England kann wegen Unterhaltsvernachlässigung nur eine Separation Order ergehen, ohne daß die Frau den Mann daraufhin bereits verlassen zu haben braucht, was bis 1925 erforderlich war. Infolge analoger Anwendung ist in Oesterreich aus diesem Grund die Scheidung von Tisch und Bett zulässig.[270]) Soweit im übrigen die Gesetze einen relativen Scheidungsgrund kennen, wird die Nichtgewährung des Unterhalts unter diesem Gesichtspunkt berücksichtigt.[271])

B. Eine beachtliche Rechtsprechung, die auf Einzelfragen eingeht, findet sich nur in England und U.S.A. Dabei werden folgende Fragen berührt.

I. Objektiv genügt regelmäßig die Vernachlässigung oder Verweigerung des Unterhalts, und es ist gleichgültig, ob die Frau infolgedessen Not leidet oder genügend eigene Mittel besitzt, um sich zu erhalten. In U.S.A. heißt es aber in einigen Gesetzen: „When the husband cruelly neglects";[272]) dort muß also neben der Unterhaltsvernachlässigung eine dadurch entstandene Notlage der Frau dargetan werden.[273]) Das Gleiche gilt, wenn die Nichtgewährung des Unterhalts als cruelty die Scheidung rechtfertigen soll. Willful neglect ist also nach Rechtsprechung der meisten Bundesstaaten nicht stets zugleich cruelty.

II. In U.S.A. muß die Verletzung der Unterhaltspflicht meist eine gesetzlich bestimmte Zeit andauern, die gewöhnlich kürzer ist als die Desertionsfrist. Aber auch wo (in U.S.A.) eine solche Fristbestimmung fehlt, prüfen die Gerichte die Zeitdauer, um die Erheblichkeit der Unterlassung festzustellen; so werden z. B. in Washington drei Monate für ausreichend erachtet.[274])

III. Das Verhalten des Mannes muß schuldhaft sein. Er muß also vorsätzlich (willful) handeln; dabei schließt in England die irrtümliche Annahme, nicht mehr zur Zahlung verpflichtet zu sein, nicht den Vorsatz aus.[275]) — Bei der Schuldfrage kommt es ferner vor allem darauf an, ob er zur Unterhaltsleistung fähig ist. Diese Unfähigkeit wird nicht schon durch die äußere Mittellosigkeit des Mannes dargetan; denn er darf sie nicht durch vorwerfbare Handlungen herbeigeführt haben (a) und muß außerdem zu ihrer Beseitigung nicht imstande sein (b).

a) Der Ehemann kann seine Mittellosigkeit nicht damit entschuldigen, daß er sein ganzes Vermögen einer anderen Frau gegeben hat und daher weder für sich noch für seine Frau sorgen

---

[270]) Klang-Lenhoff, § 109, I c zu Anm. 4 a.
[271]) Komm. v. RGR. § 1568 III; Gmür, Art. 142 Anm. 18 b.
[272]) So in Maine, Massachusetts, Michigan und Nebraska.
[273]) Dies wird auch in Californien verlangt, obwohl dort ein entsprechender Gesetzeswortlaut fehlt; Baker v. Baker 168 Cal. 346, 143 Pac. 607.
[274]) Garland v. Garland 66 Wash. 226, 119 Pac. 380.

kann.[275]) Dagegen genügt es zu seiner Entlastung, wenn er durch äußeren Zwang, z. B. durch Krankheit oder Strafhaft am Erwerb gehindert ist.[276]) In einigen Staaten von Australien (New Southwales, South Australia, Western Australia und Victoria) wird dagegen die Verantwortlichkeit für den Unterhalt der Frau auch während der Zeit bejaht, in welcher der Ehemann eine Freiheitsstrafe verbüßt.[277])

b) Der mittellose Ehemann muß sich um einen Erwerb bemühen und darf sich nicht weigern, Arbeit anzunehmen;[278]) allerdings gilt dies nicht für jede beliebige Arbeit; doch muß er im Notfalle sich auch mit einer geringeren Stellung begnügen, um sich allmählich wieder heraufzuarbeiten.[279])

§ 19: Strafgerichtliche Verurteilung oder Begehung einer strafbaren Handlung.

Die strafbare Handlung eines Ehegatten bildet in vielen Staaten einen absoluten Scheidungsgrund. Dabei unterscheiden sich die Gesetze vor allem dadurch, daß teils erst die Verurteilung eine Scheidung rechtfertigt, also die Handlung selbst nur mittelbar bedeutsam wird (A), oder daß bereits die Straftat allein ausreicht (B).

A. Die strafgerichtliche Verurteilung ist in den meisten Fällen, wo sie als Scheidungsgrund dient, im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben. Wenn aber noch die Verbüßung hinzukommt, so kann nach manchen Gesetzen das bloße mehrjährige Getrenntleben zur Scheidung berechtigen, ohne daß es auf die Ursache der Trennung ankommt.[280]) Ferner kann die Freiheitsentziehung auch als böswilliges Verlassen aufgefaßt werden; denn nach englischer und amerikanischer Rechtsprechung wird eine Desertion, die bereits begonnen hat, durch die Strafvollstreckung nicht beendigt oder unterbrochen,[281]) und darüber hinaus besteht in dem Schrifttum der Vereinigten Staaten die Tendenz, eine Desertion mit der Strafhaft auch beginnen zu lassen.[282])

I. Die besonderen gesetzlichen Erfordernisse. Soweit das Strafurteil als solches den Scheidungsgrund abgibt, genügt nicht jede Verurteilung schlechthin. Sie muß vielmehr rechtskräftig sein (a); ferner ist es vielfach bedeutsam, ob sie vor oder nach Ehe-

[275]) Collington, S. 57.
[276]) Hammond v. Wammond, 15 R. I. 40, 23 A. 143; Keezer, § 281; Schouler, § 1670.
[277]) Mackenzie, S. 45 f.
[278]) Earnshaw v. Earnshaw (1895) (P. 160, 74 L. T. 560. — Lieck S. 61.
[279]) Collington, S. 56/57.
[280]) Dies gilt z. B. für North Carolina, wo die Ehe wegen vierjährigen Getrenntlebens, nicht aber wegen eines Strafurteils geschieden werden kann.
[281]) Vgl. oben S. 63 f.
[282]) Vgl. oben S. 63.

schließung (b), sowie ob sie im In- oder Ausland (c) ergangen ist; außerdem sind stets besondere Erfordernisse über die Art der Straftat (d) und der Strafe (e) sowie über deren Dauer (f) aufgestellt, die teils nebeneinander, teils ausschließlich notwendig sind.

a) Das Strafurteil kann nicht eher eine Scheidungsklage stützen, als bis es rechtskräftig ist.[283]) In einem Falle hat allerdings das Gericht von New Hampshire die Ehe geschieden, obwohl gegen die Bestrafung Berufung eingelegt und hierüber noch nicht entschieden war.[284]) Diese Entscheidung steht aber vereinzelt da und muß als Ausnahmefall gelten. — Wo das Gesetz Verurteilung vorschreibt, genügt es auch nicht, daß der Mann der Frau gegenüber die Tat eingestanden hat; das Geständnis ersetzt weder die Verurteilung, noch kann es als cruelty aufgefaßt werden.[285])

b) Die Verurteilung muß im allgemeinen n a c h Eheschließung erfolgen, und zwar genügt es dann nach der amerikanischen Rechtsprechung nicht, wenn das Urteil zu dieser Zeit nur rechtskräftig wird; vielmehr darf bei Eheschließung überhaupt noch keine verurteilende Entscheidung vorliegen.[286]) Im übrigen rechtfertigt aber urteilende Entscheidung vorliegen. Im übrigen rechtfertigt aber gerade in einigen amerikanischen Bundesstaaten auch das voreheliche Strafurteil die Scheidung, wenn der andere Teil bei Eingehung der Ehe nichts davon wußte.[287]) — Wann die strafbare Handlung begangen wurde, hat keine Bedeutung.[288])

c) Ob der Ehegatte im Inland verurteilt sein muß, oder ob auch ein ausländisches Urteil genügt, wird sehr verschieden behandelt. Nach französischem[289]) und belgischem[290]) Recht bezieht sich Art. 232 Code civil nur auf inländische Strafurteile; ausländische Strafurteile und besonders die strafbaren Handlungen, welche ihnen zugrunde liegen, können aber als injures graves berücksichtigt werden.[289]) [290]) Das österreichische Recht kennt die Unterscheidung zwischen in- und ausländischer Verurteilung nicht.[291]) In Dänemark gibt das Gesetz dem dänischen Strafurteil den Vorzug, schaltet aber die ausländischen Erkenntnisse nicht völlig aus; das Gericht kann sie nämlich „mit Rücksicht auf die Art des begangenen Verbrechens und die übrigen vorliegenden Umstände“[292]) einem dänischen Urteil gleichstellen. In den Ver-

[283]) Klang-Lenhoff, § 115 VII 2 b Anm. 67. Luper v. Luper 61 Oreg. 418, 96 Pac. 1099.
[284]) Keezer, § 302, Anm. 14 zit. Cone v. Cone 58 N. H. 152.
[285]) Bill v. Bill 178 Iowa 1027, 157 N. W. 158.
[286]) Caswell v. Caswell 64 Vt. 557, 24 A 988.
[287]) So in Arizona, Virginia, West-Virginia und Wyoming.
[288]) Piérard, I, S. 357.
[289]) Planiol-Ripert II, S. 422.
[290]) Piérard I, S. 359.
[291]) Klang-Lenhoff, § 109 II b, Anm. 37; ebenso die Tschechoslowakei.
[292]) zit. nach der Uebersetzung bei Bergmann II, S. 67.

einigten Staaten ist diese Frage recht bestritten. Zuweilen nimmt allerdings das Gesetz hierzu ausdrücklich Stellung. So kommen in New Hampshire nur Verurteilungen in Betracht, welche in diesem Bundesstaat ausgesprochen wurden; in Virginia genügt auch das Urteil eines anderen Bundesstaates und in Indiana und Delaware darüber hinaus ein ausländisches Strafurteil. Soweit aber das Gesetz schweigt, sind die Ansichten verschieden. So soll nach manchen Entscheidungen unter „the State Prison"[293]) nur das Gefängnis dieses Bundesstaates und nicht das eines anderen zu verstehen sein;[294]) während andere die gesetzlichen Vorschriften nicht so eng auslegen.[295])

d) Welche strafbaren Handlungen der Verurteilung zugrundeliegen müssen, ergibt sich im einzelnen aus der Tabelle. Wo aber die Straftaten durch allgemeinere Bezeichnungen, wie z. B. „entehrend" oder „Verbrechen" umschrieben werden, muß man im Einzelfall das Strafgesetzbuch des betreffenden Landes heranziehen; besonders gilt dies für die Vereinigten Staaten, wo die Tat stets als „felony", „crime", „infamous crime", „infamous offence" u. ä. gekennzeichnet wird.[296]) — Im allgemeinen ist die Schwere des Verbrechens allein maßgebend, und es bleibt belanglos, wer dadurch verletzt ist; in einigen Staaten muß dagegen die Handlung gegen den anderen Ehegatten gerichtet sein. Auch in den Staaten, welche im Gesetz die Scheidung nur von der Art der Strafe abhängig machen, ist dabei doch stillschweigend die Straftat berücksichtigt. So wurden in Frankreich die Strafen daraufhin ausgewählt, daß gewisse politische Delikte nicht als Scheidungsgründe in Betracht kommen sollten.[297]) Aus dem gleichen Gesichtspunkte legt die australische Rechtsprechung den Scheidungsgrund der Verurteilung zur Freiheitsstrafe einschränkend aus; Strafen, welche dem Gesetzeswortlaut ihrer Art nach entsprechen, sollen nämlich dann ausscheiden, wenn sie wegen Steuervergehen verhängt sind.[298])

e) Bei Bezeichnung der Strafart, welche eine Scheidung rechtfertigen soll, beziehen sich die Gesetze naturgemäß stets auf das jeweilige Strafensystem. Dies macht im belgischen Recht erhebliche Schwierigkeiten. Nach art. 232 C. c. muß es sich um eine peine infamante handeln, und der Code pénal von 1810 kannte auch derartige Strafen. Aber der Code pénal vom 8. Juni 1867 schaffte die peines infamantes ab, so daß nunmehr die Uebereinstimmung

---

[293]) So der Gesetzeswortlaut in Massachusetts, Texas, Washington.
[294]) Vgl. Leonard v. Leonard 151 Mass. 151, 23 N. E. 732, 6 L. R. A. 632; Spencer, § 383.
[295]) Tiffany, S. 269.
[296]) Die Tabelle enthält stets auch den englischen Originaltext.
[297]) Piérard, I S. 360.
[298]) Mackenzie, S. 45.

zwischen dem bürgerlichen Recht und dem Strafrecht fehlt. Ueber den gegenwärtigen Rechtszustand sind nun die Meinungen in Schrifttum und Rechtsprechung geteilt.[299]) Nach der einen Ansicht kann art. 232 C. c. jetzt überhaupt nicht mehr angewendet werden; mit der Abschaffung der dort bezeichneten Strafart sei zugleich auch dieser Scheidungsgrund beseitigt worden.[300]) Demgegenüber soll nach der anderen Ansicht art. 232 C. c. auch jetzt noch anwendbar sein, und unter peine infamante soll peine criminelle im Sinne des gegenwärtigen Strafgesetzbuches verstanden werden.[301]) — Auch wenn man die Anwendbarkeit verneint, können doch Handlungen, welche ein Strafurteil veranlassen, als injures graves die Scheidung rechtfertigen. Dann kommt es regelmäßig nicht auf das Strafurteil, sondern auf die Tat an; aber auch die Verurteilung kann als injure grave angesehen werden, und dies ist bedeutsam, wenn die strafbare Handlung vor Eheschließung begangen wurde.[302]) In Frankreich muß es sich seit 1884 um eine peine infamante et afflictive handeln, und der Code pénal (art. 6) kennt auch derartige Strafen;[303]) hier besteht also nicht die Schwierigkeit wie in Belgien.

f) Nach vielen Gesetzen muß die Verurteilung auf eine bestimmte Mindest z e i t dauer lauten, um zur Scheidung zu genügen; im einzelnen sind diese Fristen sehr verschieden und schwanken zwischen zwei Monaten (England, Separation Order) und zehn Jahren (Uruguay). In U.S.A. wird verschiedentlich die lebenslängliche Freiheitsstrafe angeführt, welche in Michigan sogar ohne Scheidungsklage die Ehe auflöst; neben ihr reicht aber regelmäßig auch eine zeitige Freiheitsstrafe aus. Dabei kommt allein die Strafe in Betracht, welche in e i n e m Urteil verhängt ist; mehrere Verurteilungen können nicht zusammengerechnet werden.[304]) Dagegen bildet nach einigen australischen Gesetzen gerade die wiederholte Verurteilung den Scheidungsgrund; nämlich wenn ein Ehegatte im Laufe von fünf Jahren häufig zu Freiheitsstrafen verurteilt wird, welche insgesamt mindestens drei Jahre ausmachen. Die mehrmalige Bestrafung muß einen verbrecherischen Hang erkennen lassen; dementsprechend ist das Gesetz einschränkend auszulegen,

---

[299]) Vgl. die ausführlichen Angaben bei Piérard, I S. 354 Anm. 1.
[300]) So auch Piérard, I S. 351 ff.
[301]) d. h. alle Strafen, die nicht peines de simple police ou correctionelles sind.
[302]) Piérard, I S. 355.
[303]) Folgende Strafen genügen hiernach zur Scheidung: mort, travaux forcés à perpetuité ou à temps, déportation, détention, réclusion. Nicht aber: banissement und dégradation civique (nur afflictive); prison und rélégation (nur infamante). — Von Planiol-Ripert, II S. 420 wird darauf hingewiesen, daß man, wenn man durch diese Gesetzesänderung die Strafen für politische Delikte ausschalten wollte, logischerweise auch déportation und détention nicht weiterhin als Scheidungsgründe hätte zulassen dürfen.
[304]) Keezer, § 306.

und auch zwei Verurteilungen, die diesen zeitlichen Erfordernissen genügen, führen dann nicht zur Scheidung, wenn zwischen ihnen mehrere Jahre in Freiheit verbracht sind.[305])

II. Verbüßung der Strafe. Neben der Verurteilung kann die Verbüßung der Strafe eine gewisse Rolle spielen, und zwar unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten: Zuweilen darf die Strafvollstreckung entweder bei Klageerhebung noch nicht beendigt sein (a), oder sie muß überhaupt zur Verurteilung hinzukommen (b).

a) Wenn der Gesetzgeber das Strafurteil als absoluten Scheidungsgrund aufnimmt, so kann hierfür der sittliche Makel maßgebend sein, also die psychische Beeinträchtigung, welche der unschuldige Ehegatte durch die Bestrafung des anderen erleidet;[306]) dann kommt es auf die Strafvollstreckung gar nicht an. Die Einführung dieses Scheidungsgrundes kann aber auch darauf beruhen, daß durch die Verbüßung der Strafe eine Trennung zwischen den Ehegatten herbeigeführt wird. Dann rechtfertigt das Strafurteil nur solange die Scheidung, als es eine Trennung der Ehegatten bewirken kann.[307]) Ist also die Vollstreckung beendigt, d. h. die Strafe verbüßt oder erlassen,[308]) so kann die Ehe nicht mehr geschieden werden. In diesem Falle braucht die Strafhaft also bei Klageerhebung nicht schon begonnen zu haben, nur muß sie zum mindesten noch drohen.

b) In einigen amerikanischen Bundesstaaten genügt nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung nicht die Verurteilung, sondern es muß die tatsächliche Freiheitsentziehung hinzukommen. In Ohio, Vermont und Washington muß die Strafhaft noch bei Klageerhebung andauern; in anderen Staaten kommt es nur darauf an, daß die Vollstreckung überhaupt begonnen hat,[309]) und in Alabama und Delaware muß eine gewisse Zeit bereits verbüßt sein.[310]) — Im Einzelfall kann es zweifelhaft sein, ob bereits die vom Gesetz verlangte Freiheitsentziehung (imprisonment) stattgefunden hat. So hatte in einer Entscheidung[311]) die Ehefrau ihre Ladung zum Strafantritt erhalten, war dann aber vom Gouverneur begnadigt worden, der sie zu dem Gefängnisdirektor schickte, damit sie dort die Ladung (committment) abgebe; sie wurde dann in das Gefangenen-

---

[305]) Joske, S. 129.
[306]) So wird art. 232 C. c. ausgelegt. Vgl. Colin et Capitant I S. 208.
[307]) So nach der serbischen Rechtsprechung: vgl. Peric in Ostrecht, 3. Jahrgg. S. 7.
[308]) Nach Peric, a. a. O. S. 7 sogar bei bedingter Freilassung.
[309]) So in Kansas, Mississippi, New Hampshire, New Mexiko, Oklahoma und Texas.
[310]) Aehnlich wird es praktisch meist in Arizona und Texas sein; dort darf die Klage erst ein Jahr nach Rechtskraft des Strafurteils angestrengt werden.
[311]) Klasner v. Klasner 23 N.M. 627, 170 Pac. 745.

register eingetragen und konnte sofort wieder gehen. Diese bloße Eintragung hat das Gericht als imprisonment angesehen.

III. **Die Wirkung einer Begnadigung** ist in den Vereinigten Staaten bestritten. Manche Gesetze enthalten allerdings ausdrückliche Bestimmungen. So ist in Texas keine Scheidung mehr möglich, sobald der verurteilte Ehegatte begnadigt worden ist. Dagegen berührt die Begnadigung in Arizona, Minnesota, Virginia und Westvirginia das Scheidungsrecht nicht. Soweit das Gesetz schweigt, sind die Ansichten in Schrifttum und Rechtsprechung ganz uneinheitlich.[312]) Im östereichischen[313]) und französischen[314]) Recht ist die Begnadigung ohne Einfluß. In Frankreich gilt dies aber nicht für die Amnestie, die sich dort — anders als nach deutschem Recht — in ihren Rechtsfolgen von der Begnadigung unterscheidet.[315]) Dabei stimmen die Rechtsbegriffe sonst in beiden Ländern überein. Amnestie bedeutet auch nach französischer Auffassung generelle Begnadigung[316]) und wird dadurch gekennzeichnet, daß sie für bestimmte T a t e n gilt, ohne Rücksicht auf die Person der Täter;[317]) dagegen sind bei der Begnadigung, der Einzel- sowie der Kollektivbegnadigung, die T ä t e r maßgebend und benannt, nicht aber die Tat.[318]) Während aber beide Fälle in Deutschland nur die Straf v e r b ü ß u n g betreffen, so beseitigt die Amnestie in Frankreich zugleich das Straf u r t e i l.[319]) Trotz Amnestie kann die strafbare Handlung indessen noch als injure grave beachtet werden, mag auch die Klage aus art. 232 C. c. nicht mehr möglich sein.[320])

Ein Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren (Réhabilitation) macht in Frankreich ebenfalls (und hier im Einklang mit dem deutschen Recht) das Strafurteil hinfällig.[321]) Nach belgischem Recht (art. 7 des Gesetzes vom 25. April 1896) hindert die Réhabilitation, dagegen nicht die Scheidung nach art. 232 C. c.[322]) — Im übrigen kann aber die Folge einer strafbaren Handlung oder Verurteilung

[312]) Wood v. Wood, 135 Ga. 385, 69 S. E. 549; Holloway v. Holloway 126 Ga. 459, 55 S. E. 191. In diesen Entscheidungen finden sich auch ausführliche Hinweise auf das Schrifttum.

[313]) Klang-Lenhoff, § 115 VII, 2b.

[314]) Piérard, I S. 360, 358.

[315]) „Sans doute l'amnistie à la différence de la grâce efface la condamnation", Revue trim. Bd. 22 (1923) S. 977.

[316]) Dalloz, Répert. Prat. „Amnestie" No. 3.

[317]) Dalloz, No. 5; Garraud, II § 755.

[318]) Garraud, II § 754. Ebenso in Deutschland v. Liszt, § 75, II.

[319]) Garraud, II § 720.

[320]) Revue trim. Bd. 22 (1923) S. 977.

[321]) art. 634 Code d'instruction criminelle; vgl. Garraud, II § 771.

[322]) Vgl. Piérard, I S. 332, 358.

nicht beseitigt werden. In einer französischen Entscheidung[323]) hat allerdings das Gericht erster Instanz von einer moralischen Rehabilitation gesprochen, weil der Ehegatte nach Begehung von Unterschlagungen aus Gewissensbissen einen Selbstmordversuch beging, und es hat deshalb die Klage abgewiesen; dieses Urteil wurde aber mit der Begründung aufgehoben, der Selbstmordversuch habe eher das vorgeworfene Verhalten verschlimmert, da der Mann sich durch seinen Tod der Unterhaltspflicht für die Familie entzogen hätte.

B. Die Begehung einer strafbaren Handlung bildet nur in wenigen Staaten einen absoluten Scheidungsgrund (so in Lettland, Norwegen, Polen, Schweiz, Cuba, Mexiko). Auch hier werden die Handlungen, welche zur Scheidung ausreichen sollen, durch Hinweise auf die jeweiligen Strafgesetze näher bezeichnet. Strafbare Handlungen können ferner als injures graves[324]) oder als Zerrüttungsursache[325]) berücksichtigt werden. Dann muß aber schon die Handlung nach Eheschließung geschehen sein, während es bei dem Scheidungsgrund der Verurteilung erst auf die Zeit des Strafurteils ankommt.

C. In Louisiana und Virginia ist in einem besonderen Falle die Verurteilung nicht nötig. Andererseits reicht auch die bloße Begehung nicht aus. Es genügt nämlich, wenn ein Ehegatte wegen eines Verbrechens angeklagt ist und bei Verurteilung die Scheidung gerechtfertigt wäre, der Täter sich aber der Strafverfolgung durch Flucht entzogen hat. In Louisiana muß der klagende Ehegatte dann im Scheidungsprozeß beweisen, daß der andere auch wirklich dieses Verbrechens schuldig ist; in Virginia muß statt dessen die Flucht eine zweijährige Trennung der Ehegatten bewirkt haben.

§ 20: Impotenz.

Das geschlechtliche Unvermögen eines Ehegatten bildet nur selten einen absoluten Scheidungsgrund; so in Bulgarien, Griechenland, Polen, Honduras. Häufig wird Impotenz dagegen in den Gesetzen der Vereinigten Staaten erwähnt, und zwar teils als Scheidungs- teils als Nichtigkeitsgrund. Die Impotenz muß aber dort, auch wenn die Ehe aus diesem Grunde geschieden werden kann, schon bei Eheschließung bestehen;[326]) dies ergibt sich vielfach aus dem Gesetzeswortlaut und wird auch sonst stets verlangt, falls nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist.[327]) Diese

[323]) Cour d'appel, Colmar 29. Juli 1924, D. P. 1925. 2. 16; D. H. 1924. S. 692.
[324]) Piérard, I S. 359. — Trib. Boulogne sur mer 30. Juli 1929, Rec. des Somm. 1920 S. 1937 (wegen Kriegsdienstverweigerung zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt).
[325]) RG. 51, 340.
[326]) Es handelt sich also auch dann begrifflich um einen Nichtigkeitsgrund.
[327]) Keezer, § 369.

Bestimmung wird auch in der Rechtsprechung genau beachtet; daher begründet sogar die freiwillige Kastration des Mannes nach Eheschließung keinen Scheidungsanspruch für die Ehefrau.[328]) In Colorado dagegen ist die Scheidung auch dann zulässig, wenn das geschlechtliche Unvermögen nach Eheschließung infolge lasterhaften Lebens eintritt. Begrifflich einwandfrei ist wohl lediglich das Gesetz von Porto Rico. Dort wird die Ehe nur dann geschieden, wenn der Ehegatte nach Eheschließung impotent geworden ist; bei Impotenz zur Zeit der Eheschließung ist die Ehe nichtig. Auch in Frankreich kann vor allem die Impotenz, die bereits bei Eheschließung besteht, zur Scheidung führen, und zwar mittelbar, indem man das Verschweigen dieser Tatsache als injure grave ansieht;[329]) tritt die Unfähigkeit später ein, so kommt sie nur dann als Scheidungsgrund in Betracht, wenn sich der Ehegatte nicht einer geeigneten und ungefährlichen ärztlichen Behandlung unterwerfen will.[330]. Im Gegensatz hierzu wird in Rumänien, das die Vorschriften des Code civil wörtlich übernommen hat, von der Rechtsprechung die Impotenz des Mannes schlechthin zu den injures graves gezählt.[331]) Im übrigen kann das geschlechtliche Unvermögen bei dem relativen Scheidungsgrund berücksichtigt werden, bildet aber nur dort den eigentlichen Scheidungsgrund, wo die Zerrüttung nicht verschuldet zu sein braucht; denn anderenfalls kann allein das schuldhafte Verhalten maßgebend sein, welches die Impotenz herbeigeführt hat.

Impotenz kann impotentia coeundi oder auch nur impotentia generandi bedeuten.

In U.S.A. genügt zur Scheidung bzw. Nichtigkeit der Ehe nicht die bloße Unfruchtbarkeit, vielmehr ist nach der Rechtsprechung Unfähigkeit zum Beischlaf erforderlich.[332]) Nur in Pennsylvania und Tennessee reicht nach dem Gesetzeswortlaut Zeugungsunfähigkeit aus (natural impotent or incapable of procreation.) — Der Begriff Impotenz wird in U.S.A. verschiedentlich sehr weit gefaßt; so wird z. B. der Fall hierher gerechnet, daß ein Ehegatte an chronischer Syphilis leidet und daher unfähig zu einer Ehe ist[333]) oder daß die Frau bei der Eheschließung schwanger ist.[334]) — Auffallend ist auch die Unterscheidung, welche in der Schweiz zwischen Un-

---

[328]) Corpus Iuris, Divorce § 107 Anm. 34 a zit. Berger v. Berger, 27 Pa. Co. 232.
[329]) Piérard, I, S. 276.
[330]) Caen, 10. Mai 1926. Rec. des Somm. 1926, S. 3231; ferner Revue trim. Bd. 25 (1926), 748.
[331]) Kauschansky, Das rumänische Eherecht, in Ostrecht 1927 S. 43.
[332]) Smith v. Smith, 206 Mo. App. 646, S. W. 398; Keezer, § 373. Im Gesetz wird dies nur in Kentucky gesagt.
[333]) Ryder v. Ryder, 66 Vt. 158, 20 A. 1029. Vgl. auch Tiffany, S. 271.
[334]) Corpus Iuris, Divorce, § 71, Anm. 38.

fähigkeit zum Beischlaf und Unfruchtbarkeit gemacht wird. Unvermögen zum Beischlaf begründet stets einen Scheidungsanspruch, gleichviel ob verschuldet oder unverschuldet, da ein weiteres Zusammenleben mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar ist.[335]) Dagegen genügt nicht die bloße Unfruchtbarkeit der Frau; denn „die Ehegatten müssen bei Eingehung der Ehe damit rechnen, daß ihrer Verbindung vielleicht keine Kinder entspringen werden".[336])

In U.S.A. muß das geschlechtliche Unvermögen unheilbar sein, was zuweilen auch noch ausdrücklich im Gesetz gesagt wird.[337]) In den anderen Ländern, welche Impotenz als absoluten Scheidungsgrund zulassen, fehlt dieses Erfordernis; dafür muß dort die Impotenz gewöhnlich bereits eine gewisse Zeit vor der Scheidung andauern. (Uebereinstimmend in Bulgarien, Griechenland und Polen drei Jahre.)

§ 21: Krankheiten.[338])

In manchen Staaten berechtigt eine Krankheit des einen Ehegatten den anderen zur Scheidung. Hierbei verlangen die betreffenden Gesetze oder Rechtsprechungen übereinstimmend eine gewisse Schwere der Krankheit. Im einzelnen weichen sie aber recht voneinander ab und unterscheiden sich vor allem schon äußerlich dadurch, daß Krankheit teils ausdrücklich als absoluter Scheidungsgrund (A), teils mittelbar als relativer Scheidungsgrund (B) eingeführt wird.

A. Manche Gesetze benennen die Krankheiten, welche eine Scheidung rechtfertigen sollen, nach den ärtzlichen Fachausdrücken; so werden z. B. Epilepsie (Bulgarien, Estland, Monaco), Tuberkulose (Mexiko) und Lepra (Griechenland) angeführt. Andere (die meisten) Gesetze verfahren unbestimmter und umschreiben allgemein den Grad der Erkrankung; hierfür finden sich folgende Erfordernisse (a—c), die entweder nebeneinander bestehen müssen oder auch einzeln ausreichen, wie sich genauer aus der Tabelle ergibt.

a) Es müssen Krankheiten im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs sein. Dies gilt auch für Oesterreich, dessen Gesetz in diesem Punkte Zweifel hervorrufen kann, weil es von „Leibesgebrechen" (§ 109) spricht; hiermit sind aber nicht nur, wie man annehmen könnte, „bleibende Abnormitäten der körperlichen Organisation" gemeint.[339])

---

[335]) Seger, S. 156a.
[336]) Seger, S. 157a.
[337]) Keezer, § 372.
[338]) Geisteskrankheit und Geschlechtskrankheit werden in besonderen Paragraphen berücksichtigt (§§ 22 und 23), weil sich dafür häufig andere Bestimmungen finden.
[339]) Klang-Lenhoff, § 109 II h zu Anm. 102.

b) Vielfach müssen die Krankheiten ansteckend sein. Unter „Ansteckung" wird nach der österreichischen Rechtsprechung, die diesen Begriff außerordentlich weit auslegt, bereits jede Einwirkung verstanden, welche die Gesundheit des anderen gefährdet; daher können auch Epilepsie und andere geistige Erkrankungen „ansteckend" sein.[340]) — In Estland braucht die Krankheit nur ekelerregend zu sein.

c) Die Krankheit darf ferner nicht nur vorübergehend sein und muß eine gewisse Dauer haben. Im Gegensatz zu den Vorschriften über Geisteskrankheit wird zwar nirgends verlangt, daß sie bereits eine bestimmte Zeit gewährt hat, aber für die Zukunft ist häufig Unheilbarkeit erforderlich (z. B. in Lettland, Polen, Portugal). In Oesterreich muß die Krankheit „anhaltend" sein; dies bedeutet, daß man in absehbarer Zeit nicht mit einer wirklichen Heilung rechnen kann, deren Möglichkeit aber nicht ausgeschlossen zu sein braucht.[341])

B. In den Ländern, die wie Deutschland nur eine verschuldete Zerrüttung anerkennen, kann die Ehe wegen Krankheit eines Ehegatten nicht geschieden werden. Denn selbst wenn er sich die Erkrankung durch vorwerfbares Verhalten zugezogen hat, bildet eben diese Verfehlung, nicht aber die Krankheit den Scheidungsgrund. Ebensowenig fällt Krankheit unter injure grave[342]) oder cruelty, da auch diese Rechtsbegriffe eine schuldhafte Verletzung ehelicher Pflichten verlangen. Hiernach kommt Krankheit als relativer Scheidungsgrund nur bei den Gesetzen in Betracht, nach denen, wie in der Schweiz, die Ehe bei unverschuldeter Zerrüttung geschieden werden kann. Auch hier führen nach der schweizerischen Rechtsprechung nur wirklich schwere Erkrankungen zur Scheidung, da an die Zerrüttungsursache gewisse objektive Maßstäbe angelegt werden müssen und nicht bereits ein geringfügiges Ereignis die Ehe im Sinne des Gesetzes „zerrütten" kann. Dabei werden recht hohe Anforderungen an den gesunden Ehegatten gestellt, zu dessen ehelichen Pflichten es gehört, dem kranken Ehegatten beizustehen und ihn nicht gerade in einer Notlage allein zu lassen; so genügt z. B. selbst starke Fettsucht, mag sie auch das Zusammenleben unerträglich machen, nicht zur Scheidung der Ehe.[343])

§ 22: Geschlechtskrankheiten.

Die Geschlechtskrankheiten bilden in manchen Staaten einen absoluten Scheidungsgrund; dort wird entweder eine bestimmte Krankheit und zwar Syphilis angeführt (z. B. Bulgarien, Monaco,

---

[340]) vgl. auch unten S. 90.
[341]) Klang-Lenhoff, § 109, II h; Neumann-Ettenreich, S. 99.
[342]) Piérard, I S. 318.
[343]) Vgl. Seger, 155 a.

Mexiko), oder die Gesetze sprechen ohne nähere Bezeichnung von „Geschlechtskrankheiten" (z. B. in den skandinavischen Ländern, Estland, Cuba), sowie noch allgemeiner von „ansteckenden Krankheiten" (z. B. Oesterreich, Letland, Chile). Im übrigen kommen die Geschlechtskrankheiten als unbestimmter oder relativer Scheidungsgrund in Betracht.

Die Gesetze und Rechtsprechungen unterscheiden sich vor allem dadurch, ob bereits die Krankheit als solche (A) oder der Geschlechtsverkehr trotz Kenntnis oder Vermutung des Leidens (B) oder gar nur die Ansteckung des anderen Ehegatten mit einer Geschlechtskrankheit (C) die Scheidung der Ehe rechtfertigt.

A. Wo Geschlechtskrankheit einen absoluten Scheidungsgrund darstellt, genügt (mit Ausnahme der skandinavischen Länder) bereits die bloße Tatsache der Erkrankung, selbst dann, wenn der kranke Ehegatte nach Kenntnis oder Vermutung der Erkrankung gewissenhaft den Verkehr unterläßt, den anderen also entweder gar nicht oder wenigstens nicht schuldhaft einer Ansteckungsgefahr aussetzt; das gleiche gilt für die Schweiz.[344]) — In Oesterreich muß die Krankheit noch bei Klageerhebung „mit Gefahr der Ansteckung verbunden" sein; hiermit ist nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes[345]) „Wahrscheinlichkeit" der Ansteckung gemeint, während nach einer anderen Entscheidung[346]) bereits die entfernte Möglichkeit, also selbst der Zustand nach „„Heilung" der Syphilis ausreicht. Der weiteren Auslegung folgt auch das Schrifttum.[347]) Danach genügt es im Grunde bereits, wenn der andere Ehegatte überhaupt einmal an Syphilis oder Gonorrhoe erkrankt war; denn eine Heilung in dem Sinne, daß ein Wiederaufleben der Krankheit völlig ausgeschlossen ist, gibt es nicht. — Nach französischem Recht bildet zwar die Erkrankung, welche nach Eheschließung eintritt, keine injure grave; wohl aber dann, wenn sie bereits bei Eheschließung bestand und dem anderen Ehegatten verheimlicht wurde.[348])

B. Eine Ansteckung ist nicht erfolgt; aber der kranke Ehegatte hat leichtfertig den Verkehr fortgesetzt, ohne daß der andere die Ansteckungsgefahr gekannt, sich ihr also freiwillig ausgesetzt hat. — Dieser Tatbestand kann unter den relativen Scheidungsgrund fallen, und zwar auch dann, wenn der Verschuldensgrundsatz

---

[344]) Seger, S. 156a.
[345]) OGH. 31. März 1909; GlUNF. Nr. 4566.
[346]) OGH. 28. Sept. 6909 GlUNF. Nr. 4732; dort war „der derzeitige Zustand des Beklagten ein postgonorrhoeischer, nicht aber ein gonorrhoeischer, jetzt ansteckender".
[347]) Klang-Lenhoff, § 109 II h zu Anm. 104; Ehrenzweig II 2, S. 87 zu Anm. 51.
[348]) Piérard I, S. 350 zu Anm. 6; vgl. oben S. 19.

herrscht;[349]) in den skandinavischen Ländern bildet er einen absoluten Scheidungsgrund. Dort muß die Krankheit aber noch bei Klageerhebung ansteckend sein,[350]) während dies sonst nicht erforderlich ist; denn hat die gewissenlose Handlungsweise einmal zur Zerrüttung geführt, so wird das Verhältnis zwischen den Ehegatten nicht durch eine nachträgliche Heilung der Krankeit notwendigerweise gebessert. — In England kann aus einem ähnlichen Grunde eine Separation Order ergehen, und zwar lautet die Gesetzesvorschrift: „that husband while suffering from a venereal disease and knowing that he was so suffering, insisted on having sexual intercourse with her". Hier muß der Mann also gegen den Willen der Frau den Beischlaf vollziehen, wie aus dem Wort „insisted" zu entnehmen ist;[351]) dabei braucht er sie nicht etwa mit Gewalt zu zwingen, vielmehr genügt es, wenn er ihr Widerstreben nicht beachtet. Bestritten ist aber die Frage, ob die Frau von der Geschlechtskrankheit gewußt und wegen der Ansteckungsgefahr den Verkehr verweigert haben muß,[352]) oder ob es auch genügt, wenn sie sich in Unkenntnis der Erkrankung aus anderen, vielleicht unberechtigten Gründen dem Manne entziehen wollte.[353]) Bei der letztgenannten Auslegung würde das Klagerecht zuweilen von zufälligen Momenten abhängen, was wohl kaum der Sinn des Gesetzes ist; während die andere Ansicht unbilligerweise den Mann schützt, der seiner Frau die Krankheit verheimlicht. Das gleiche Verhalten, welches den Erlaß einer Separation Order rechtfertigt, kann auch als cruelty aufgefaßt werden; und zwar dann, wenn die Frau von der Geschlechtskrankheit wußte und der Mann gegen ihren Willen doch mit ihr verkehrte oder sogar nur zu verkehren versuchte, mag sie selbst nicht angesteckt worden sein.[354]) — Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Arzt, der den Mann behandelt hat, nach englischem Recht zur Aussage verpflichtet ist und sich nicht auf eine Schweigepflicht berufen kann.[355]) Das gleiche gilt nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift in Norwegen (§§ 49 und 6).

C. Ein Ehegatte hat den anderen mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt. Darin liegt nach der Rechtsprechung zum Code civil eine der schwersten Kränkungen,[356a]) nach englischem und

[349]) RG. in JW. 1907, S. 48 ff; RG. in Recht 1907 Nr. 2567.
[350]) In Norwegen ist die Klage allerdings auch noch 6 Monate nach Beendigung der Ansteckungsgefahr zulässig.
[351]) Collington, S. 69, Lieck, S. 70.
[352]) So Collington, S. 69/70.
[353]) So Lieck, S. 70.
[354]) Foster v. Foster (1921) P. 438, 90 L. J. P. 363; bis zu diesem Urteil galt eine entgegengesetzte Entscheidung aus dem Jahre 1853, vgl. Browne & Watts, S. 63.
[355]) Garner v. Garner (1920) 36 T. L. R. 196.
[356a]) Piérard I, S. 280 zu Anm. 5.

amerikanischem Recht cruelty und in anderen Ländern eine Zerrüttungsursache.[356]) — Die Ansteckung muß aber schuldhaft erfolgt sein. In diesem Punkte hat sich gerade die englische Rechtsprechung mehrfach geändert und dabei einen ursprünglich sehr strengen Standpunkt allmählich gemildert. Zunächst hat sie nur dann cruelty angenommen, wenn der Ehemann die Frau vorsätzlich (willful) angesteckt hat;[357]) nach einer späteren Entscheidung genügt die vorsätzliche oder fahrlässige Handlungsweise (willfully or recklessly.[358]) Doch auch diese Entscheidung ist überholt. Heute braucht der klagende Ehegatte, der an einer Geschlechtskrankheit leidet, lediglich darzutun, daß er nur mit seinem Ehegatten verkehrte und daher von keinem anderen angesteckt sein kann; dann wird ein Verschulden des Beklagten vermutet, und dieser muß seinerseits den Entlastungsbeweis führen.[359]) Er ist entschuldigt, wenn er vernünftige Gründe hatte, sich für geheilt zu halten. Nach schottischem Recht genügt es dabei nicht, wenn er sich auf die Auskunft eines Kurpfuschers (quack practitioner) verlassen hat.[360]) Auch nach deutschem Recht handelt ein Ehegatte in diesem Falle fahrlässig; denn nach § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat er die P f l i c h t , sich von einem approbierten Arzte behandeln zu lassen.

§ 23: Geisteskrankheiten.

Die Geisteskrankheit rechtfertigt erst nach neueren Gesetzen und dementsprechend bisher ziemlich selten eine Auflösung der Ehe. Gerade die Einführung dieses Scheidungsgrundes stößt auch heute noch vielfach auf erheblichen Widerstand. So wurden in Frankreich bis in die jüngste Zeit wiederholt dahingehende Anträge im Parlament eingebracht, aber niemals angenommen, und im Einklang mit dieser ablehnenden Haltung der Gesetzgebung betont die französische Rechtsprechung besonders auch in Fällen schwerer geistiger Erkrankung die gegenseitige Beistandspflicht der Ehegatten (art. 212 C. c.).[361]) In Europa findet sich die Geisteskrankheit unter den Gesetzen, die jetzt noch gelten, zuerst in Bulgarien (1883), danach in Deutschland (1900); es folgt die Schweiz (1907) und nach

---

[356]) Tunica-Goldschmidt, S. 177, Nr. 3.
[357]) Brown v. Brown (1865) L. R. 1 P. & D. 46, 35 L. J. P. 13, 13 L. T. 645.
[358]) Morphett v. Morphett (1869 L. R. 1 P. & D. 702, 38 L. J. P. 23, 19 L. T. 801.
[359]) Browning v. Browning (1911) P. 161, 80 L. J. P. 74, 104, L. T. 750. Hiermit stimmt auch im wesentlichen die Rechtsprechung in USA. überein, (vgl. Schouler § 1612); doch wird verschiedentlich noch vom Kläger der Nachweis verlangt, daß die Krankheit nicht auf Vererbung beruht, Holthoefer v. Holthoefer 47 Mich. 260, 11 N. W. 150.
[360]) Walton, S. 76.
[361]) vgl. Planiol-Ripert, II, S. 410 f.

dem Kriege eine ganze Anzahl von Staaten, vor allem die skandinavischen Länder. Auch in U.S.A. lassen nur wenige Staaten eine Ehescheidung wegen Geisteskrankheit zu, meist auf Grund von Bestimmungen, die erst in den letzten Jahren ergangen sind. — Während gewöhnlich die Geisteskrankheit als solche ausdrücklich im Gesetz als Scheidungsgrund aufgeführt ist, kommen in Oesterreich die Gerichte auf einem recht ungewöhnlichen Umweg zur Scheidung aus diesem Grunde. Dort ist die Scheidung von Tisch und Bett wegen „anhaltender, mit Gefahr der Ansteckung verbundener Leibesgebrechen" zulässig, und nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes kann hierzu auch die Geisteskrankheit gehören; unter Ansteckung seien nämlich ganz allgemein Einwirkungen auf den anderen Ehegatten zu verstehen, durch die dessen Gesundheit gefährdet werde, z. B. also Tobsuchtsanfälle eines Geisteskranken.[362]) Diese Gesetzesauslegung führt dann zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß in einer Ehe, wo der eine Ehegatte sich seit fünfzehn Jahren in der Irrenanstalt befindet und der andere Teil also vor seinen Wahnsinnsausbrüchen geschützt ist, keine Scheidung erfolgen darf.[363])

Die Gesetze begnügen sich sämtlich nicht damit, die Geisteskrankheit schlechthin ohne nähere Bestimmung unter die Scheidungsgründe aufzunehmen; sondern sie machen die Scheidung auch noch von der Schwere der Krankheit abhängig und stellen besondere Erfordernisse auf über den Grad der geistigen Beeinträchtigung (a) sowie über die Dauer der Krankheit (b).

a) Um die Art und Stärke der geistigen Erkrankung zu bestimmen, verweisen die Gesetze nicht, wie dies vielleicht naheliegt, auf die Krankheitsbezeichnungen der medizinischen Fachsprache.[364]) Auch das Wort „Geisteskrankheit" wird in der deutschsprachigen Gesetzgebung nicht als medizinischer Fachausdruck aufgefaßt, sodaß hierunter sowohl Geisteskrankheit wie Geistesschwäche verstanden werden kann, im juristischen Sinne also zwischen diesen beiden Begriffen nicht Art-, sondern Gradunterschiede bestehen.[365]) — Die erforderliche Stärke der Krankheit wird vielmehr durch deren Wirkung auf den anderen Ehegatten und insbesondere auf das eheliche Zusammenleben bestimmt. Hier

[362]) OGH. v. 14. Mai 1924 Samml. Zivilsachen VI, Nr. 183 (weil es an einem „Anhaltspunkt fehlt, daß die Klägerin in der Lage wäre, sich durch Internierung des Beklagten vor seinen Angriffen zu schützen", S. 407).
[363]) OGH., 9. November 1920 S. Z. II Nr. 121.
[364]) Nur in North Dakota werden einige Krankheiten, nämlich paranoia, paresis und dementia praecox angeführt. Aber wohl nur als Beispiele und nicht als erschöpfende Definition.
[365]) Für Deutschland: RG. JW. 1905, S. 395, Nr. 16. Für die Schweiz Seger, S. 133a. Eine gesetzliche Unterscheidung von Geisteskrankheit und Geistesschwäche findet sich in Panama.

kommen im wesentlichen zwei verschiedene Gesetzesfassungen vor. Nach der einen Fassung (so vor allem in der Schweiz) ist erforderlich, daß die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft für den gesunden Ehegatten nicht mehr zumutbar ist. Die andere Fassung (so vor allem das deutsche BGB.) verlangt Aufhebung der geistigen Gemeinschaft. Hiernach geht also das deutsche Recht in seinen Anforderungen weiter als das schweizerische; denn es ist sehr wohl denkbar, daß zwar eine geistige Gemeinschaft noch besteht, die sonstige Lebensgemeinschaft durch die Geisteskrankheit aber derart beeinträchtigt ist, daß dem gesunden Ehegatten ein weiteres Zusammenleben nicht zugemutet werden kann.

b) Ferner wird stets eine erhebliche Dauer der Krankheit verlangt; dies kann sich entweder auf die mutmaßliche Fortdauer in der Zukunft (α) oder darauf beziehen, wie lange die Krankheit bereits andauert (β).

α) Die Geisteskrankheit muß unheilbar sein; dies ist überall mit Ausnahme der Tschechoslowakei erforderlich. Das deutsche Recht geht sogar noch weiter und begnügt sich nicht mit der Unheilbarkeit; hier reicht die Geisteskrankheit bereits dann nicht zur Ehescheidung aus, wenn eine gewisse Besserung möglich, und daher die Wiederherstellung einer geistigen Gemeinschaft nicht ausgeschlossen erscheint.[366]) Es fällt auf, daß das griechische Recht, dem im übrigen der § 1569 des deutschen BGB. offenbar als Vorbild gedient hat, in diesem Punkt abweicht und dort nur jede Aussicht auf Heilung ausgeschlossen zu sein braucht.

β) Neben dieser zukünftigen Fortdauer ist vielfach notwendig, daß die Krankheit bereits längere Zeit gewährt hat, und zuweilen sind für diese Zeit noch besondere Erfordernisse aufgestellt. So werden in U.S.A. meist nur diejenigen Jahre berücksichtigt, die der Kranke in einer Irrenanstalt verbracht hat. Ferner wird verschiedentlich allein die Zeit n a c h der Eheschließung gerechnet; so vor allem in Deutschland.[367]) Durch diese Vorschrift unterscheidet sich das deutsche Recht aber kaum von den Gesetzen, in denen sie fehlt. Denn war der Ehegatte zur Zeit der Eheschließung bereits geisteskrank, so ist die Ehe regelmäßig nichtig (vergl. Art. 120 Ziff. 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuches), und für eine Scheidung kommt daher nur die nachfolgende Geisteskrankheit in Betracht. In der Schweiz tritt die Nichtigkeit übrigens auch dann ein, wenn die Ehe in einem lucidum intervallum geschlossen wurde;[368]) nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Nord-

[366]) RG. 100, 109; Komm. v. RGRen § 1569 Anm. 6.
[367]) Im Gegensatz hierzu wieder die Schweiz; wie Deutschland: Dänemark, Estland, Griechenland, Norwegen, Alabama (U. S. A.).
[368]) Gmür, Art. 120, Anm. 11.

amerika ist sie dagegen in diesem Falle gültig.[369]) Dementsprechend besteht zwischen dem deutschen und schweizerischen Recht darin völlige Uebereinstimmung;[370]) die erforderliche Frist muß stets nach Eheschließung liegen. In U.S.A. kann aber in dem erwähnten Falle auch eine frühere Zeit berücksichigt werden.

§ 24: Gegenseitige Einwilligung.[371])

Die Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, welche in den Diskussionen über die Eherechtsreform stets eine besondere Rolle spielt, ist besonders häufig in den südamerikanischen Staaten zugelassen. In Europa haben erst verhältnismäßig wenige Gesetze diese Scheidungsmöglichkeit geschaffen. Seit längerer Zeit, d. h. seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, wird das beiderseitige Einverständnis nur nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch sowie nach dem Code civil beachtet. In Frankreich wurde aber bei Wiedereinführung der Ehescheidung im Jahre 1884 gerade diese Bestimmung weggelassen, und in Belgien hat sie eine überaus geringe praktische Bedeutung; dort ist schon im allgemeinen jede Ehescheidung durch die Handhabung der Gerichte sehr erschwert,[372]) und die Scheidungen par consentement mutuel bildeten außerdem nur einen verschwindenden Bruchteil aller Scheidungen (1 : 400!).[373]) In neuester Zeit haben vorwiegend die skandinavischen Länder, welche überhaupt das fortschrittlichste europäische Eherecht besitzen, die gegenseitige Einwilligung eingeführt. In der Schweiz hat dagegen das Zivilgesetzbuch diese Scheidungsmöglichkeit, welche nach dem früheren Recht bestand, abgeschafft und damit die Ehescheidung erschwert;[374]) denn wenn jetzt auch die Ehe bei unverschuldeter Zerrüttung geschieden werden kann, so wird doch auch durch die gleichzeitige Klage beider Ehegatten noch nicht eine Zerrüttung bewiesen.[375]) Im Gegensatz zu all diesen Staaten kennen manche Länder, deren Scheidungsrecht den europäischen Begriffen infolge der einseitigen Bevorzugung des Mannes recht fremd ist, von alters her diesen Scheidungsgrund. So kann bereits im alten chinesischen Recht die Ehe im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst werden, und das gleiche galt nach dem früheren japanischen Recht; diese Bestimmung ist in Japan auch so tief in das Volksbewußtsein eingedrungen, daß sie in das neue Recht übernommen wurde, welches im übrigen eine vollständige Umgestaltung der bisherigen Zustände bedeutete und

---

[369]) Keezer, § 385.
[370]) Gmür, Art. 141, Anm. 9.
[371]) Vgl. hierzu die Tabelle F, ferner Feick, Die gegenseitige Abneigung als Scheidungsgrund (aber nur für die Gesetzgebung bis 1911).
[372]) Schlegelberger, Rechtsvergl. Handw. Buch I, 1 S. 8.
[373]) Planiol-Ripert, II, S. 409.
[374]) Gmür, Art. 137 Anm. 2.
[375]) Seger, S. 161 a.

den europäischen Auffassungen vom Wesen der Ehe entspricht.[376]) Auch das mohammedanische und jüdische Recht kennen diese Scheidungsmöglichkeit.

Man kann bei der gegenseitigen Einwilligung wohl kaum von einem eigentlichen Scheidungs g r u n d sprechen. Dies bringt besonders der Code civil zum Ausdruck. Danach bildet consentement mutuel, wenn es unter genauer Befolgung der sehr strengen Formvorschriften erklärt ist, den B e w e i s dafür, daß irgend ein rechtmäßiger Scheidungsgrund besteht, welcher dann nicht näher zu bezeichnen und zu untersuchen ist.[377]) Nach manchen Gesetzen (Dänemark, Schweden, Oesterreich) muß das gemeinsame Scheidungsbegehren auf tiefer oder unüberwindlicher Abneigung beruhen, und diese stellt dann also den tatsächlichen Scheidungsgrund dar. Dabei taucht in Oesterreich die Frage auf, ob die Abneigung beiderseitig sein müsse[378]) oder, wie die jetzige Rechtsprechung annimmt, auch einseitig sein darf;[379]) die Abneigung wird auch nicht bereits durch den beiderseitigen Antrag bewiesen, sondern muß sich aus anderen Tatsachen zeigen,[380]) was im Einzelfall recht schwierig sein kann.[381]) —

Für die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung sind in fast allen Gesetzen besonders eingehende Bestimmungen getroffen. Diese enthalten entweder eine zeitliche Begrenzung (A) oder sonstige materiellrechtliche Voraussetzungen (B). Ferner ist häufig das Verfahren besonders geregelt; auf diese Vorschriften kann hier jedoch nur insoweit eingegangen werden, als sie eine zeitliche Hinausschiebung der endgültigen Scheidung bezwecken (C).

A. Für die Scheidung ist vielfach ein Mindestalter der Ehegatten erforderlich. Andererseits kann sie zuweilen nicht mehr in hohem Alter, insbesondere der Ehe f r a u, erfolgen. Auch ist sie in manchen Ländern nicht vor Ablauf einer gewissen Zeit nach Eheschließung zulässig und ebensowenig nach sehr langer Dauer des Zusammenlebens.[382])

---

[376]) Vgl. Sakamoto, S. 57 ff.
[377]) Piérard, I, S. 142.
[378]) So die frühere Rechtsprechung: OGH. vom 6. Dezember 1905 GlUNF., Nr. 2859.
[379]) OGH., 29. April 1925, ZBL. 1925, Nr. 105; Klang-Lenhoff, § 115, VII, I 1 f γ zu Anm. 97 ff.
[380]) So auch die Rechtsprechung der Tschechoslowakei zu § 13 i. der Eherechtsnovelle; Gans Bd. I, S. 12; vgl. ferner Klang-Lenhoff, § 115 VII 1 f. β Anm. 90; a. A. Neumann-Ettenreich, S. 117.
[381]) Neumann-Ettenreich, S. 102. Der Beweis ist z. B. erbracht, wenn jeder Ehegatte mit einer anderen Person zusammenlebt. OGH. 28. Mai 1918 ZBl. 1920, Nr. 1.
[382]) Z. B. in Belgien nicht eher als zwei Jahre und nicht später als zwanzig Jahre nach Eheschließung; vgl. im übrigen die Tabelle „Gegenseitige Einwilligung", Sp. 2.

B. Die Scheidung ist ferner nach vielen Gesetzen davon abhängig, daß die Ehegatten sich über die Sorge für die Person und den Unterhalt der Kinder, sowie über ihre gegenseitige Unterhaltspflicht geeinigt haben. Auch hierzu sind die näheren Bestimmungen aus der Tabelle (Sp. 3) ersichtlich.

C. Die Scheidung wird vielfach nicht sofort gewährt, sondern es wird zunächst eine bloße Trennung auf bestimmte Zeit ausgesprochen, nach deren Ablauf beide von sich aus, d. h. ohne gerichtliche Aufforderung den Antrag erneuern müssen, und dieses Verfahren muß oder kann nach manchen Gesetzen noch wiederholt werden. Man will auf diese Weise prüfen, ob die Fortsetzung der Lebensgemeinschaft für die Ehegatten wirklich unmöglich ist und keine Aussicht auf Versöhnung mehr besteht. Außerdem soll der Wille, sich scheiden zu lassen, auf beiden Seiten nicht nur einmal erklärt werden, sondern auch noch andauern.[383]) Dies gilt aber nach herrschender Ansicht nicht für Oesterreich. Dort bindet die einmalige Erklärung beide Ehegatten, und sie kann nur durch beiderseitige Uebereinstimmung, nicht aber durch einseitigen Rücktritt,[384]) also vor allem durch Versöhnung beseitigt werden; dabei kann das Einverständnis, welches diese Bindung erzeugt, auch ohne Mitwirkung des Gerichts auf gewöhnlicher formloser Einigung beruhen, und ein Ehegatte kann auf Grund eines außergerichtlichen Einverständnisses sogar darauf klagen, daß der andere dies auch vor Gericht erklärt.[385]) — In manchen Ländern kann bei gegenseitiger Einwilligung nur die Trennung von Tisch und Bett erfolgen (so z. B. in Dänemark, in den Niederlanden und Norwegen); dort kann aber, wenn keine Versöhnung eintritt, jeder Ehegatte nach Ablauf einer bestimmten Frist die Umwandlung in eine Scheidung dem Bande nach beantragen.[386]) In anderen Staaten (z. B. in Belgien) ist umgekehrt in diesem Falle nur Scheidung zulässig.

Die Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung hat ferner vielfach zur Folge, daß die Ehegatten auf bestimmte Zeit auch dort keine neue Ehe eingehen dürfen, wo sonst bei Scheidung aus anderen Gründen dieses Verbot fehlt.

---

[383]) So z. B. für Japan Iwasaki, S. 59 f.
[384]) OGH. 19. Februar 1913 GlUNF Nr. 6316; Klang-Lenhoff, § 115 VI A 2 d α zu Anm. 37. Gans Bd. I, S. 10-11; a. M. Neumann-Ettenreich, S. 116, nach welchem das Einverständnis bis zur endgültigen Trennung dem Bande nach fortdauern muß.
[385]) OGH. 6. Februar 1923 SZ. V Nr. 25; die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs v. 28. Mai 1926, ZBl. 1926, Nr. 333, S. 933 f unterstellt die Einverständniserklärung dem Vertragsrecht. Gegen diese ganze Rechtsprechung Klang-Lenhoff, § 115 zu Anm. 37-38.
[386]) Vgl. oben S. 70 ff sowie Tabelle A Sp. 15.

V. Teil

Verhinderung und Untergang des Scheidungsrechts.

§ 1: Allgemeine Uebersicht.

Das Scheidungsurteil hängt nicht von dem Vorbringen der Parteien, sondern von dem tatsächlichen Geschehen ab; daher darf eine Ehe nicht geschieden werden, wenn die Parteien dem Gericht wahrheitswidrig einen Scheidungsgrund unterbreiten (vgl. § 4 unten S. 104 f.). Aber auch obwohl der Tatbestand eines Scheidungsgrundes erfüllt ist, kann der verletzte Ehegatte zuweilen doch nicht zur Scheidungsklage berechtigt sein. Das Scheidungsrecht kann nämlich entweder gar nicht erst entstehen, z. B. weil er dem ehewidrigen Verhalten des anderen zugestimmt hat (vgl. § 3 unten S. 102 ff.) oder weil er sich auch seinerseits Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen (vgl. § 6 unten S. 106 ff.), oder es kann zwar entstanden. aber durch nachfolgende Ereignisse untergegangen sein, z. B. durch Verzeihung (vgl. § 2 unten S. 96 ff.), durch Fristablauf (vgl. § 5 unten S. 105 f.) oder durch Verfehlungen des klagenden Ehegatten (vgl. § 6 unten S. 106 ff.). Das chinesische Recht kennt aber ganz andere Hindernisgründe;[1]) wenn nämlich eine Frau die volle Trauerzeit von drei Jahren für den Vater oder die Mutter des Mannes eingehalten hat oder wenn sie keine Angehörigen besitzt, zu denen sie zurückkehren könnte, oder wenn die Ehegatten früher arm waren und später wohlhabend geworden sind, kann die Ehe nur wegen Ehebruchs, Mißhandlung oder Desertion, nicht aber aus anderen Gründen aufgelöst werden. — Mit Ausnahme von Tenessee können regelmäßig nur Ereignisse, die nach Eheschließung eintreten, das Scheidungsrecht beinflussen; dort kann sich aber ein Mann, der eine Frau heiratet, um der Bestrafung wegen Verführung (seduction) zu entgehen, auf keine Verfehlung der Frau berufen, welche sich innerhalb der ersten drei Jahre nach Eheschließung ereignet hat. — Im englischen Recht unterscheidet man zwei Gruppen von Einwendungen (bars) gegenüber den Scheidungsgründen.[2]) In einem Falle, bei den absolute bars, muß die Klage

[1]) Ebenso in Annam Tavernier, S. 32.

[2]) Die geistlichen Gerichte kannten diese Einteilung noch nicht. Sie gilt daher auch nur für die Scheidungs-, nicht aber für die Trennungsklage.

stets abgewiesen werden, wenn der Tatbestand der Einwendung erwiesen ist. Hierzu gehören condonation, connivance und collusion. Bei der anderen Art, den discretionary bars, steht es im Ermessen des Richters, der Klage stattzugeben oder sie abzuweisen. Hierzu gehört z. B. der Fall, daß der Kläger selbst des Ehebruchs schuldig ist.[3]) Diese Einwendungen müssen stets von dem beklagten Ehegatten vorgebracht und können nicht von Amts wegen berücksichtigt werden.[4]) Das Gericht darf sein Ermessen aber nicht willkürlich ausüben, sondern muß das Interesse aller Beteiligten in verständiger Weise abwägen,[5]) und so haben sich in der Rechtsprechung gewisse Grundsätze herausgebildet, die indessen keine Gesetzeskraft haben. Der erste Richter, der über die Anwendung von discretionary bars entschied, hat nicht etwa wie ein Gesetzgeber alle nachfolgenden Richter gebunden.[6]) Vielmehr kann jeder frei entscheiden; nur muß man berücksichtigen, daß im englischen Recht den Vorentscheidungen eine erhebliche Bedeutung zukommt.

§ 2: Verzeihung.

Der unschuldige Ehegatte kann sich auf einen Scheidungsgrund nicht mehr berufen, wennn er dem anderen verziehen hat. Dieser Einwand, der außer in U.S.A. regelmäßig von Amts wegen zu berücksichtigen ist[7]), wird meist im Gesetz ausdrücklich erwähnt und, soweit dies nicht geschehen ist, aus allgemeinen Rechtsgedanken abgeleitet; denn eine Verzeihung besagt, daß die betreffende Handlung für die eheliche Gemeinschaft keine Bedeutung mehr haben, also gewissermaßen ausgelöscht sein soll, und dies muß auch ohne besondere Gesetzesvorschrift möglich sein. So behandelt das österreichische Gesetz die Verzeihung überhaupt nicht und das schweizerische Zivilgesetzbuch nur bei einzelnen Scheidungsgründen; trotzdem kann sie in beiden Ländern gegenüber allen Klagen, welche sich auf ein schuldhaftes Verhalten des anderen stützen, eingewendet werden.[8]) Soweit die Ehe auch ohne Verschulden eines Teils geschieden werden kann, z. B. bei Geisteskrankheit, kommt eine Verzeihung nicht in Frage; dementsprechend bleibt auch bei Impotenz ein zehnjähriges Zusammen-

---

[3]) Ferner die in der Tabelle „Britisches Weltreich", Sp. 29 angeführten Tatbestände.
[4]) Mackenzie, S. 61.
[5]) Cautiously and carefully, and, as far as possible, consistently not only in regard to the parties themselves, but also with reference to the interests of public morality, Holland v. Holland (1918) P. 273.
[6]) Joske, S. 162.
[7]) RG. in JW. 1922 S. 286. Curtis v. Curtis (1859) 4 Sw. & Tr. 234. Abweichend U. S. A.: Imman v. Imman 196 Iowa 845, 195 N. W. 583.
[8]) Klang-Lenhoff, § 107 II 5; Gmür, Art. 138 Anm. 21, Art. 139, Anm. 11; Picot, S. 14a. Ebenso in einigen Staaten von Australien, Joske, S. 134.

leben, woraus sonst stets Verzeihung zu entnehmen ist, unbeachtlich.[9])

Der Begriff der Verzeihung ist in den einzelnen Staaten recht verschieden. Nach deutschem Recht braucht der verzeihende Ehegatte nur kundzutun, daß „er trotz der ihm widerfahrenen Unbill die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft als für ihn erträglich ansehe".[10]) Darüber hinaus ist weder ein Versprechen, das Zusammenleben fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, noch etwa ein tatsächliches Zusammenleben notwendig. Ebenso fällt nach östereichischem Recht jeder Scheidungsgrund durch bloßen einseitigen Verzicht fort.[11]) In Frankreich dagegen spricht das Gesetz von Versöhnung (réconciliation). Dort muß also eine Uebereinstimmung zwischen beiden Ehegatten bestehen, die eheliche Lebensgemeinschaft fortzuführen;[12]) eine tatsächliche Wiederaufnahme ist auch hier nicht erforderlich, aber andererseits begnügt sich das Gesetz nicht mit einer einseitigen Handlung.[13]) Einige Schriftsteller wollen allerdings dem Verzicht (Renonciation) die gleiche Wirkung beilegen, doch ist diese Frage bestritten. — Nach englischem und amerikanischem Recht muß dagegen das gemeinschaftliche Zusammenleben in vollem Umfange wiederhergestellt werden.[14]) Das bloße Anerbieten oder Versprechen reicht nicht aus. Dabei braucht aber nicht geprüft zu werden, ob die Ehegatten auch wiederum geschlechtlich miteinander verkehrten.[15]) In Schottland ist es bestritten,[16]) ob zu condonation bereits die einfache Verzeihung im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs genügt[17]) oder ob auch hier die Wiederherstellung des früheren Zustandes hinzukommen muß.

Die Verzeihung muß sich immer auf eine bestimmte Handlung richten, und der Ehegatte muß die Verfehlung, die er verzeiht, kennen. Nach englischem Recht genügte früher schon der Verdacht (notitia saltem probabilis commissi delicti),[18]) jetzt ist jedoch

---

[9]) Yawger v. Yawger (N. J. Eq.) 86 A. 419.
[10]) RG. in JW. 1902, S. 13.
[11]) Klang-Lenhoff, § 107 II c; Neumann-Ettenreich, S. 98.
[12]) Planiol-Ripert, II, S. 440; Piérard, II, S. 43.
[13]) Vgl. Piérard II, S. 41.
[14]) „No condonation without conjugal cohabitation" Keats v. Keats (1858) 1 Sw. & Tr. 334; Crocker v. Crocker (1921) P. 25 (C. A.) Collington, S. 116. Ebenso Südafrika: Maasdorp, S. 91; Evans, M. S. 29, 33. — Australien: Mackenzie, S. 48 f. — U. S. A.: Schouler, § 1694; Keezer, § 424.
[15]) Cramp v. C. and Freeman (1920) P. 158, 89, L. J. P. 119. — Mackenzie, S. 49. Wohl aber (in Südafrika), wenn das erneute Zusammenleben nur drei Tage dauerte, Maasdorp, S. 92. Phinizy v. Phinizy 154 Ga. 199, 114. S. E. 185.
[16]) Walton, S. 51. Nach Enzyclopädia Vol. 6, 1928, S. 10 ist zu dieser Frage noch keine maßgebende Entscheidung ergangen.
[17]) So Fraser, II, S. 1176.
[18]) Browne & Watts, S. 36.

„full knowledge" nötig.[19]) Eine solche Kenntnis fehlt auch dann, wenn der Ehegatte von der Verfehlung zwar weiß, ihm aber gewisse erschwerende Umstände oder Folgen noch verborgen sind. Verzeiht der Ehegatte z. B. den Ehebruch und stellt sich später heraus, daß sich der andere dadurch auch eine Geschlechtskrankheit zugezogen hat, so kann man von keiner völligen Kenntnis sprechen;[20]) ebensowenig, wenn der Ehemann bei Verzeihung des Ehebruchs nichts von der Prostitution der Frau wußte[21]) oder der Mann irrtümlich annahm, die Frau sei von i h m schwanger.[22])

Die Verzeihung muß f r e i w i l l i g geschehen; die Rückkehr darf nicht erzwungen sein.[23]) — Sie muß sich ferner gerade auf den Tatbestand beziehen, welcher den Scheidungsgrund bildet; so ist in Oesterreich, wo das Straf u r t e i l zur Scheidung berechtigt, die bloße Verzeihung der Straf t a t unbeachtlich.[24])

Die Verzeihung kann, abgesehen vom englischen und amerikanischen Recht, durch bloße ausdrückliche Erklärung geschehen. Im allgemeinen fehlt aber solch eine Aeußerung, vielmehr ist die Verzeihung aus dem ganzen Verhalten des unschuldigen Ehegatten zu entnehmen.[25]) Hierbei macht das englische Recht eine merkwürdige Unterscheidung zwischen dem Mann und der Frau. Während die Verzeihung der Frau zu loben (meritorious) sei, müsse die des Mannes als schimpflich (degrading and dishonourable) gelten; dementsprechend könne die Frau noch längere Zeit auf Versöhnung hoffen und brauche sich nicht sofort zu trennen, während der Mann sich sogleich entscheiden müsse.[26]) — Dafür daß ein Verhalten als Verzeihung aufzufassen ist, kommen vor allem zwei Anhaltspunkte in Betracht, nämlich die Fortsetzung des Zusammenlebens (a) und die Beiwohnung (b), im französischen Recht noch die Rücknahme eines Strafantrags (c).

a) Wenn der Ehegatte nach Kenntnis der Verfehlung längere Zeit hindurch keine Klage erhebt, so geht der Scheidungsgrund

---

[19]) Collington, S. 116, Walton, S. 52, Schouler, § 1693.
[20]) Muir v. Muir 28 Ky. Law Rep. 1355, 92 S. W. 314, 4 L. R. A. (N. S.) 909. Ebenso Südafrika Evans M. S. 29, 35.
[21]) BGE. 50 II S. 319, Picot, S. 20 a.
[22]) Roberts v. Roberts (1917) 33 T. L. R. 333; 117 L. T. 157. (Die Frau hatte dem Mann vorgelogen, der Ehebrecher habe stets Vorsichtsmaßregeln getroffen).
[23]) Collington, S. 51; Schouler, § 1702.
[24]) OGH. 25. März 1925 SZ. VII Nr. 107. In Japan ist die gleiche Frage aber bestritten, vgl. Sakamoto, S. 92 f, Anm. 196.
[25]) In Oregon gilt dies aber nur für die Verzeihung des Ehebruchs; die Verzeihung einer anderen Verfehlung muß auch noch ausdrücklich geschehen (Saville v. Saville, 103 Oreg. 117, 203 Pac. 584), ebenso in Californien die Verzeihung von cruelty.
[26]) Browne & Watts, S. 37 f.

häufig bereits nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift verloren.[27]) Wo dies nicht bestimmt ist, kann man zuweilen aus einem auffallend langen Zögern auf Verzeihung schließen, aber nur dann, wenn das eheliche Zusammenleben weiter fortgesetzt wird. Leben die Ehegatten getrennt, so kann man in dem bloßen Unterlassen der Scheidungsklage nicht die Aeußerung einer Verzeihung erblicken.[28]) Freilich muß die Fortsetzung des Zusammenlebens eine beträchtliche Zeit andauern; so genügt es nicht, wenn sich der unschuldige Ehegatte schon nach einer Nacht trennt,[29]) anders aber, wenn dies erst nach drei Jahren geschieht.[30]) Nach südafrikanischer Auffassung ist zur Verzeihung durch die Frau eine längere Zeitdauer erforderlich, als wenn der Mann verzeiht.[31])

b) Den wichtigsten Anhaltspunkt einer Verzeihung bildet der Geschlechtsverkehr zwischen den Ehegatten. Nach manchen Gesetzen genügt sogar schon allein die Tatsache einer Beiwohnung nach Kenntnis der Verfehlung dafür, daß der Scheidungsgrund fortfällt. In den meisten Ländern wird die Beiwohnung aber nur als Indiz der Verzeihung gewertet. Dabei geht das schweizerische Recht ziemlich weit; wenn die Eheleute getrennt leben und nur zweimal im Laufe längerer Zeit eine Nacht miteinander verbringen, wird darin Verzeihung gesehen.[32]) Im übrigen braucht aber nicht schlechthin jeder Verkehr eine Verzeihung zu bedeuten; denn er kann auch auf ganz anderen Motiven beruhen. So verzeiht die Ehefrau nicht, wenn sie nur aus Furcht einwilligt[33]) oder ausschließlich im Interesse der Kinder mit dem Mann weiter zusammenlebt[34]) oder auf den Mann angewiesen ist, weil sie mittellos ist und keine Freunde und Verwandte hat, zu denen sie gehen könnte.[35]) Nach englischem Recht bedeutet aber auf seiten des Ehemannes die Beiwohnung in jedem Falle Verzeihung und ein Gegenbeweis ist nicht möglich.[36]) Dementsprechend berücksichtigt das englische Recht auch nicht den Fall, daß der Beischlaf nur der sinnlichen Befriedigung dient, aber nicht auf einer Gesinnungsänderung beruht. In anderen Ländern, so in der Schweiz[37]) und in Frankreich[38]) gilt

---

[27]) Vgl. unten S. 105 f.
[28]) Piérard, II, S. 49.
[29]) Wolverton v. Wolverton 163 Ind. 26, 71 N. E. 123.
[30]) Abbott v. Abbott 192 Ill. 439, 61 N. E. 350.
[31]) Evans M. S. 34.
[33]) Picot, S. 20 a.
[33]) OGH. v. 12. Januar 1926 SZ. VIII/16. Picot, S. 19 a.
[34]) Planiol-Ripert, II, S. 442. Sayles v. Sayles 41 R. I. 170, 103 A. 225.
[35]) Evans, M. S. 35.
[36]) Beim Mann: conclusive evidence; bei der Frau nur: strong evidence (hier Gegenbeweis möglich!), vgl. auch Cramp v. C. & Freeman (1920) P. 158; Collington, S. 117. — Mackenzie, S. 49 f.
[37]) Schweiz. Jur. Ztg. 16. Jahrg. S. 270; Picot, S. 19 a. Ebenso in Oesterreich, OGH. 16. Okt. 1926 in SZ. VIII, Nr. 293.

dies dagegen nicht als Verzeihung. — In Deutschland kann auch die Aufnahme regelwidriger Geschlechtsbeziehungen als Verzeihung angesehen werden;[39]) dagegen hat das schweizerische Bundesgericht gerade den § 1570 des deutschen BGB. dahin ausgelegt, daß derartige Handlungen nicht zur Verzeihung ausreichen, weil sie keinen moralischen Akt der Versöhnung darstellen.[40])

c) Die Rücknahme eines Strafantrags gegen den anderen Ehegatten enthält regelmäßig keine Verzeihung. In Frankreich begegnet diese Frage aber besonderen Schwierigkeiten. Wenn dort der Mann wegen Ehebruchs der Frau Strafantrag gestellt hat, so kann die Bestrafung nicht durch die bloße Rücknahme verhindert werden, sondern nur dann, wenn der Mann sich einverstanden erklärt, das Zusammenleben wieder aufzunehmen (à reprendre la femme). Die Cour de Paris hat in einer viel angefochtenen Entscheidung[41]) gesagt, dieses Einverständnis enthalte auch eine Verzeihung im Sinne des Scheidungsrechts.

Nach deutschem Recht beseitigt die Verzeihung den Scheidungsgrund für immer.[42]) Aber nach englischem und amerikanischem Recht behält jede Verzeihung nur solange ihre Wirkung, als der andere Ehegatte nicht sein ehewidriges Verhalten wiederholt.[43]) Wenn dies geschieht, so fällt die Verzeihung von selbst fort, und der alte Scheidungsgrund lebt wieder auf (revives), wie wenn er niemals verziehen worden wäre. Diese auflösende Bedingung braucht bei der Verzeihung nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, sie versteht sich vielmehr von selbst. Nach schottischer[44]) und südafrikanischer[45]) Rechtsprechung kann dagegen (ebenso wie in Deutschland) die einmal wirksame Verzeihung nicht durch spätere Ereignisse fortfallen. Indessen können auch im deutschen und im schottischen Recht bereits verziehene Verfehlungen im Zusammenhang mit neuen Handlungen für die Entscheidung bedeutsam sein. Für Deutschland ergibt sich dies aus § 1573 BGB., wonach auch die verziehenen Tatsachen „zur Unterstützung" geltend gemacht werden können. Diese Vorschrift hat gerade dann praktische Bedeutung, wenn die neuen Geschehnisse nicht allein ausreichen, um

---

[38]) Planiol-Ripert, II, S. 442 „la surprise des sens ne correspondant pas à un changement des sentiments".
[39]) Tunica-Goldschmidt, S. 52, Nr. 23; vgl. auch RG. in höchstrichterl. Rspr. 1929 Nr. 1828.
[40]) BGE. 38 II, S. 43; Picot, S. 19a/20 a.
[41]) 4. August 1888 D. P. 1890. 2. 279. Vgl. Piérard II, S. 46 ff.
[42]) Vgl. Tunica-Goldschmidt, S. 47, Nr. 11; Komm. f. RGR., § 1570 Ziff. 1 (eine auflösende Bedingung gibt es nicht).
[43]) Copsey v. Copsey (1905) P. 94; Collington, S. 116.
Joske, S. 136; Mackenzie, S. 59. Keezer, § 424. Aehnlich auch in Frankreich, Piérard II, S. 63.
[44]) Walton, S. 51.
[45]) Evans, M. S. 29, 33.

eine Ehescheidung nach § 1568 BGB. zu rechtfertigen, wohl aber in Verbindung mit dem früheren Verhalten.[46]) In Schottland kommt es bei der Scheidung wegen cruelty darauf an, ob ein weiteres Zusammenleben die Gesundheit des anderen Ehegatten gefährdet. Bei Betrachtung der gegenwärtigen Sicherheit einer Frau müssen aber auch die früheren Handlungen mit herangezogen werden, gleichviel ob diese verziehen sind oder nicht.[47]) Obwohl also auch in beiden Ländern die Verzeihung in gewissem Umfange unbeachtet bleiben kann, besteht doch zwischen diesem Standpunkt und dem des englischen Rechts ein grundsätzlicher und auch praktischer Unterschied. Dies zeigt sich recht deutlich, wenn man betrachtet, welche neuen Verfehlungen nach englischem Recht die Aufhebung der Verzeihung bewirken und welche Ereignisse dadurch wieder aufleben können. — Wenn der schuldige Ehegatte nach der Verzeihung die gleiche Handlung wiederholt oder eine andere — möglicherweise sogar weniger schwerwiegende — Verfehlung begeht, welche ebenfalls eine Scheidung rechtfertigt, so fällt die Verzeihung fort; doch hat dies keine tatsächliche Bedeutung. Die auflösende Bedingung tritt aber auch dann ein, wenn das neue Ereignis nur eine Trennung rechtfertigt; dann kann der unschuldige Ehegatte auf den alten Scheidungsgrund zurückgreifen,[48]) mag er auch mit einer darauf gestützten Klage bereits wegen des Einwands der Verzeihung rechtskräftig abgewiesen worden sein.[49]) Ferner ist die Verzeihung unbeachtlich, wenn die neuen Handlungen für sich allein zwar weder einen Scheidungs- noch einen Trennungsgrund abgeben, wohl aber zusammen mit den verziehenen.[50]) Dies wird wohl fast nur bei cruelty möglich sein,[51]) da die anderen Tatbestände genau begrenzt sind. Darüber hinaus reichen neue Verfehlungen, welche weder allein noch im Zusammenhang mit den früheren einen Scheidungsgrund bilden, im englischen Recht nicht zur Beseitigung der Verzeihung aus. Dies gilt aber in einigen amerikanischen Bundesstaaten, z. B. in California;[52]) danach können ehewidrige vorwerfbare Handlungen, welche aber noch nicht cruelty

---

[46]) RG. in JW. 1930, S. 989, Nr. 6; RG. in JW. 1910, S. 1005.
[47]) Vgl. Walton, S. 80.
[48]) Dent v. Dent (1865) 4 Sw. & Tr. 105; Houghton v. Houghton (1903) P. 150; Copsey v. C. and Erney (1905) P. 94; Price v. P. and Brown (1911) P. 201. Rayden, S. 111; Mackenzie, S. 50. Keezer, § 425.
[49]) Keezer, § 425 zu Anm. 79.
[50]) Moss v. Moss (1916) P. 155.
[51]) z. B. können nicht etwa zwei Dersertionsfristen zusammengezählt werden. Vgl. La Flamme v. La Flamme 96 N. E. 62; Schouler, § 1703.
[52]) Es heißt im Gesetz (§ 121): „When the condonee is guilty of great conjugal unkindness not amounting to a course of divorce, but sufficiently habitual and gross to show that the condition of condonation had not been accepted or not fullfilled." Ebenso mit geringen textlichen Abweichungen Montana, North Dakota.

darstellen, einen verziehenen Ehebruch wieder aufleben lassen.[53]) — In Australien gelten zwar für die Ehescheidung die gleichen Grundsätze wie in England;[54]) bei der Trennungsklage soll aber ein verziehener Ehebruch selbst dann berücksichtigt werden können, wenn der betreffende Ehegatte hernach den anderen böswillig verläßt und die zur Trennung erforderliche Desertionsfrist noch nicht abgelaufen ist, also die nachfolgende Handlung weder für sich noch mit früheren einen Trennungsgrund bildet.[55])

Nach der amerikanischen Rechtsprechung ist ein Wiederaufleben nicht mehr möglich, wenn zwischen der neuen und der verziehenen Verfehlung eine derartig lange Zeit verstrichen ist, daß kein Zusammenhang zwischen beiden besteht.[56]) Denn die Verzeihung soll nur dann hinfällig werden, wenn das nachfolgende Verhalten zeigt, daß keine wirkliche Gesinnungsänderung des schuldigen Ehegatten eingetreten ist; nicht aber, wenn er überhaupt jemals wieder ehewidrig handelt.

§ 3: Zustimmung.

Wer dem Verhalten des anderen Ehegatten vorher zugestimmt hat, kann sich nachher nicht darüber beklagen. Dies wird in den Gesetzen vielfach ausdrücklich hervorgehoben. Ebenso wie bei der Verzeihung muß aber, auch wenn das Gesetz hierüber schweigt, oder nur bei einigen Scheidungsgründen die Zustimmung erwähnt, die Klage stets abgewiesen werden, wenn der klagende Ehegatte die schuldhafte Handlung des anderen gebilligt hat. Im französischen Schrifttum wird die gesetzliche Erwähnung sogar als überflüssig bezeichnet,[57]) da jeder Scheidungsgrund begrifflich einen für den anderen verletzenden Charakter haben müsse.

Zur Zustimmung genügt es nicht, daß der Ehegatte von der Handlung des anderen weiß und sie duldet;[58]) er muß sie außerdem noch billigen. Dies kann sich, da die Zustimmung nicht ausdrücklich zu geschehen braucht, aus seinem ganzen Verhalten ergeben. Wenn der verletzte Ehegatte nach Kenntnis der Verfehlung nichts dagegen unternimmt, so beweist das bloße Unterlassen nicht eine Zustimmung; denn dies kann aus Schwäche oder Bequemlichkeit

---

[53]) Kostachek v. Kostachek 40 Okla. 747, 140 Pac. 1021.
[54]) Mackenzie, S. 50.
[55]) Joske, S. 138 zit. hierfür Lewis v. Lewis, 18 M. S. W. L. R. D. 19.
[56]) Abbott v. Abbott, 168 N. W. 950; Talbot v. Talbot (1925) (R. I.) 129 A. 805.
[57]) Piérard, I S. 226 ff. Andererseits wird aber auch die Ansicht vertreten, daß man bei Zustimmung (z. B. zum Ehebruch) nicht die Klage abweisen soll, da es weder im persönlichen noch öffentlichen Interesse liegt, derartige Ehen aufrecht zu erhalten. Colin et Capitant I, 206.
[58]) Nach dem Getz von Alabama reicht allerdings die bloße Kenntnis des Ehebruchs zur Abweisung aus; diese Einrede steht jedoch ganz vereinzelt da.

geschehen sein, ohne daß er die Handlung gebilligt zu haben braucht.[59]) Ebenso genügt nach englischem Recht nicht eine Gleichgültigkeit (inattention, dullness of apprehension or indifference),[60]) während andererseits auch nicht eine Begünstigung der Verfehlung nötig ist;[61]) doch wird in U.S.A. schon das Schweigen des Ehemanns, aber nicht der Ehefrau, nach Aufdeckung des Ehebruchs als connivance angesehen.[62]) Das schottische Recht begnügt sich indessen nicht mit der passiven Zustimmung, sondern verlangt eine begünstigende Tätigkeit.[63]) Damit sind vorwiegend Tatbestände gemeint, die nur im weiteren Sinne unter connivance fallen und bei denen man kaum noch — wenigstens nicht im Sinne des deutschen und wohl auch des englischen Rechts — von einer Zustimmung sprechen kann. Wenn nämlich ein Ehegatte den anderen so behandelt, daß er vernünftigerweise mit dessen Verfehlung rechnen mußte, so wird nach schottischem[64]) und amerikanischem[65]) Recht ganz allgemein angenommen, er habe der Verfehlung auch zugestimmt. Das englische Recht behandelt diese Fälle folgerichtiger als conduct conducing,[66]) da ihnen in Wahrheit der Gedanke zugrunde liegt, der klagende Ehegatte dürfe wegen seiner eigenen Verfehlungen nicht die Scheidung verlangen; sie werden daher auch dort näher erörtert.[67])

Die Zustimmung kann sich auf eine unbestimmte Anzahl von Fällen beziehen. Nach deutschem Recht liegt auch darin eine wirksame Zustimmung, daß der Mann das unzüchtige Treiben und die Ehebrüche der Frau mit den Männern billigt, die in der Gastwirtschaft der Eheleute verkehren.[68]) Freilich ist der Ehegatte an diese Zustimmung nicht dauernd gebunden; er kann sie vielmehr jederzeit widerrufen.[69]) — Nach österreichischem Recht ist die „Gewährung von Sexualfreiheit als Konnivenz gegenüber unnachgiebigen Rechtspflichten" rechtlich unbeachtlich.[70]) Dagegen bezieht sich nach englischer Rechtsprechung jede Zustimmung zum Ehe-

---

[59]) Tunica-Goldschmidt, S. 80; Piérard, I, 229.
[60]) Allen v. A. and D'Arcy (1859) 30 L. J. P. & M. 2.
[61]) Marris v. M. and Burke (1862) 2 Sw. & Tr. 530; 31 L. J. P. & M. 72 ebenso Maasdorp, S. 93.
[62]) Schouler, § 1712 zu Anm. 34.
[63]) Walton, S. 54 f. Anders Fraser, II S. 1186.
[64]) Walton, S. 55.
[65]) Keezer, § 421, Schouler, § 1712.
[66]) Bei einer Klage auf Judicial Separation, gegenüber der es die discretionary bars nicht gibt, werden diese Fälle allerdings auch zu connivance gerechnet. Browne & Watts, S. 34.
[67]) Vgl. unten S. 111 ff.
[68]) Komm. v. RGR. § 1565 Ziff. 4.
[69]) RG. in JW. 1904 S. 63.
[70]) Klang-Lenhoff, § 107 II 4 b; anders aber wenn die Sexualfreiheit in Kollusionsabsicht gewährt wurde.

bruch mit einer bestimmten Person auch auf einen weiteren Ehebruch mit einer anderen.[71]) Diese Auslegung wird für das schottische Recht besonders von Fraser[72]) bekämpt, der sie als contrary to good sense and right feeling bezeichnet.

§ 4: Collusion.

Das Gericht erforscht von sich aus die materielle Wahrheit; daraus ergibt sich, daß bei fingiertem Scheidungsgrund die Klage abgewiesen werden muß.[73]) — Im englischen und amerikanischen Recht wird Collusion meist als besonderes Rechtsinstitut behandelt und ist in drei verschiedenen Formen (1—3) möglich.[74])

1. Die Eheleute vereinbaren, daß einer von ihnen einen Scheidungsgrund schaffen, also z. B. einen Ehebruch tatsächlich begehen soll, damit daraufhin die Ehe geschieden werden kann. In diesem Falle wäre die Klage schon deshalb abzuweisen, weil hier der „verletzte" Ehegatte zugestimmt hat. Ueber die Zustimmung hinaus, welche nur eine einseitige Handlung darstellt, handelt es sich hier jedoch um ein Uebereinkommen.

2. Die Eheleute verabreden, dem Gericht einen falschen Scheidungsgrund zu unterbreiten, z. B. einen Ehebruch, der gar nicht stattgefunden hat.

3. Gegen einen tatsächlich vorhandenen Scheidungsgrund wäre eine wirksame Einrede, z. B. Verzeihung oder Zustimmung möglich. Die Eheleute kommen überein, diese Einrede nicht vorzubringen, damit ihre Ehe doch geschieden werden kann.

Eine Abrede über einen in Wahrheit vorliegenden Scheidungsgrund, durch welchen nur das Scheidungsverfahren erleichtert werden soll, stellt keine Collusion dar. Dies gilt jetzt auch für das englische Recht, welches früher auch in derartigen Abmachungen eine Collusion erblickte.[75]) — Die Vereinbarung muß auch wirklich zustande gekommen sein. Der einseitige Versuch eines Ehegatten, den anderen hierzu zu bewegen, ist noch nicht Collusion.[76])

Die besondere Bedeutung dieses Rechtsinstitutes im englischen Recht liegt vor allem darin, daß die Collusion nach Erlaß des vorläufigen Urteils, des decree nisi, von jedermann geltend gemacht werden kann. Daraufhin oder auch von sich aus untersucht der King's Proctor den Fall und kann dabei sogar die Akten des An-

---

[71]) Gipps v. G. and Hume (1864) 33 L. J. P. 161, 10 L. T. 735, mit der merkwürdigen Begründung, der Mann könne nicht sagen „non omnibus dormio" oder „non semper dormio".
[72]) Fraser, II S. 1191; vgl. auch Walton, S. 57.
[73]) Wolff, § 35 II, 1. vgl. auch Klang-Lenhoff, § 107 II, 4.
[74]) vgl. die Definition in Laidler v. Laidler (1920) 36 T. L. R. 510, 123 L. T. 208; Rayden, S. 108; Walton, S. 57; Schouler, § 1708.
[75]) Vgl. Walton, S. 58.
[76]) Keezer, § 424, Anm. 1.

walts einsehen,[77]) um gegebenenfalls zu intervenieren. Stellt sich dann heraus, daß die Parteien tatsächlich einen Scheidungsgrund fingierten, so erhalten sie kein decree absolute.

Zu einer Erleichterung der Collusion führt neuerdings die tschecho-slowakische Rechtsprechung,[78]) die deswegen auch vielfach angegriffen wird.[79]) Dort kann die Scheidung von Tisch und Bett durch Versäumnisurteil geschehen; nach § 17 kann dann jeder Ehegatte die Trennung dem Bande nach verlangen, die auch ohne weiteres ausgesprochen wird. Die Eheleute können also auf diesem Umweg praktisch ganz leicht die Scheidung im gegenseitigen Einverständnis erreichen.

§ 5: Fristen.

In zahlreichen Ländern ist die Geltendmachung der Scheidungsgründe an eine bestimmte Frist gebunden, die im Gesetz ausdrücklich aufgeführt ist. Die Technik der einzelnen Gesetze ist dabei sehr verschieden. Teils gilt die Frist für alle Scheidungsgründe, teils ist sie nur für einige Gründe bestimmt; ferner finden sich häufig für verschiedene Scheidungsgründe verschiedene Fristen. Die Fristen selbst sind entweder absolut, d. h. sie werden von der Entstehung des Scheidungsgrundes an gerechnet, oder relativ, d. h. seit Kenntnis des Grundes. Relative und absolute Fristen finden sich entweder nebeneinander oder ausschließlich. Die näheren Einzelheiten hierzu sind aus der Tabelle ersichtlich.

Während alle anderen Länder genaue Zeitangaben machen, läßt das englische Recht eine unbestimmte Frist als discretionary bar zu, wenn nämlich seit Kenntnis des Scheidungsgrundes eine unverständlich lange Zeit (unreasonable delay, undue delay) verstrichen ist.[80]) Danach ist also zweierlei erforderlich. Der klagende Ehegatte muß den Scheidungsgrund bereits l a n g e Zeit kennen (a); ferner muß die Scheidungsklage ohne genügende Entschuldigung oder Erklärung unterblieben sein (b).

a) Welcher Zeitraum im Sinne des Gesetzes „lang" ist, wird nicht genau bestimmt und bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Die geringste Frist, bei welcher die englische Divorce Court eine Erklärung für die verspätete Klageerhebung verlangt hat, beträgt zwei Jahre.[81])

b) Als Entschuldigung gilt z. B. Unkenntnis des Gesetzes.[82])

---

[77]) Vgl. Soltikow-Bennecke, S. 86 (Korrespondenz mit dem Mandanten!).
[78]) Oberst. Gericht Brünn, 9. Februar 1921.
[79]) Klang-Lenhoff, § 107 I c Anm. 3; Prochaska, S. 45.
[80]) Dies begründet in einigen amerikanischen Bundesstaaten (California, Idaho, North Dakota, South Dakota) die Vermutung, daß condonation, connivance oder collusion vorliegt; ebenso in Montana.
[81]) Nicholson v. Nicholson (1873) L. R. 3 P. & D. 53.
[82]) Tollemache v. Tollemache, (1859) 1 Sw. & Tr. 557; anders aber Australien; vgl. Mackenzie, S. 57.

Ferner wurde die Klage trotz 18jährigen Fristablaufs in einem Falle zugelassen, wo der Mann mit der Schwester der Frau ein ehebrecherisches Verhältnis hatte; die Ehefrau wollte ihrer Mutter die Aufregung ersparen und strengte erst nach deren Tode die Klage an.[83]) Dagegen hat das Gericht es nicht als Entschuldigung angesehen, wenn ein Ehegatte aus Vermögensinteressen für den Sohn die Klage zwölf Jahre hinausschob, weil er nämlich fürchtete, nach einer Scheidung werde dieser nicht den Großvater beerben.[84]) Ebensowenig können religiöse Bedenken ein siebenjähriges Zögern rechtertigen.[85])

In manchen Gesetzen fehlt aber auch eine Bestimmung darüber, ob die Scheidungsgründe durch Fristablauf untergehen können. Dort beraubt allerdings der bloße Zeitablauf nicht des Scheidungsrechts, aber ein langes Zögern mit der Klage kann den Verdacht erwecken, daß sich der Kläger gar nicht ernstlich verletzt fühlt, und man kann daraufhin vielfach vermuten, daß er dem vorgeworfenen Verhalten zugestimmt oder es verziehen hat.[86]) Dies gilt auch in England für die Klage auf Judicial Separation, wo die Rechtsprechung der geistlichen Gerichte maßgebend ist und unreasonable delay als bar fehlt. Dabei werden der Mann und die Frau grundsätzlich verschieden behandelt. Während bei der Frau ein langes Warten mit der Klage eher als eine Tugend gilt, darf der Mann die Trennungsklage nicht so lange hinausschieben, da sie „vigilantibus, non dormientibus" gegeben ist.[87]) Auch im Code civil fehlt bei den Scheidungsgründen eine besondere Fristbestimmung. Infolgedessen wollen manche Schriftsteller die allgemeinen Verjährungsvorschriften (art. 2262 C. c.) anwenden;[88]) da dann das Scheidungsrecht erst nach 30 Jahren verloren geht, hat eine derartige Analogie keine praktische Bedeutung. Nach einer anderen Meinung soll die Verjährungsfrist des Strafrechts gelten, welche z. B. beim Ehebruch drei Jahre beträgt. Dies ist aber bestritten, und nach herrschender Meinung ist die Scheidungsklage an keine Frist gebunden.[89])

§ 6: Eigene Verfehlungen des klagenden Ehegatten.

In manchen Ländern und unter recht verschiedenen Gesichtspunkten kann das eigene ehewidrige Verhalten des Klägers zur Abweisung des Scheidungsbegehrens führen. Dies kann entweder geschehen, weil diese Verfehlungen ebenfalls einen Scheidungsgrund

---

[83]) Newman v. Newman (1870) L. R. 2 P. & D. 57.
[84]) Rickard v. R. and Bond (1921); 37 T. L. R. 26.
[85]) Coppinger v. C. and Lutwyche (1918) 34 T. L. R. 328.
[86]) So in Schottland Walton, S. 58, 80; ferner in U. S. A. Keezer, § 426.
[87]) Vgl. Rayden, S. 115.
[88]) Auboy et Rau VII S. 301.
[89]) Piérard, II S. 96 ff.; vgl. auch Planiol,Ripert, II S. 439 f.

bilden (A) oder weil sie, mögen sie für sich eine Scheidung rechtfertigen oder nicht, die Handlungen des Beklagten veranlaßt haben und entschuldigen (B).

A. Wenn beide Ehegatten sich des gleichen Scheidungsgrundes, z. B. des Ehebruchs, schuldig gemacht haben, so verlangen das deutsche und französische[90]) Recht nicht den Fortbestand der Ehe. In Finnland und Kongreßpolen (für römisch-katholische Glaubensangehörige) kann dagegen nach dem Grundsatz „paria delicta mutua compensatione tolluntur" die Ehe bei beiderseitigem Ehebruch nicht geschieden werden.[91]) In Oesterreich ist diese Frage bestritten. Die Vertreter der Ansicht, welche eine Kompensation der Trennungsgründe bejaht, stützen sich auf den letzten Satz des § 115, der auf die Vorschriften „für die Untersuchung und Beurteilung einer ungültigen Ehe" verweist; hierzu gehöre auch § 96 Satz 1, wonach nur der „Schuldlose" klagen könne. Schuldlosigkeit im Sinne dieser Vorschrift bedeutet jedoch nach der herrschenden Ansicht nur, daß den Kläger an dem geltend gemachten Anfechtungs- bzw. Scheidungsgrund kein Verschulden trifft, nicht aber, daß er überhaupt „ganz außer Schuld" ist.[92]) — In Frankreich verliert der Ehemann, wenn er auch seinerseits einen Ehebruch begangen hat, nach art. 336 Code pénal das Recht, gegen die Frau einen Strafantrag wegen Ehebruchs zu stellen.[92a]) Manche Schriftsteller wollen dieseVorschrift auch für das Eherecht entsprechend anwenden; dies wird jedoch im allgemeinen abgelehnt, da grundsätzlich das bürgerliche Recht und das Strafrecht selbständig zu behandeln sind.[93])

Scheidungs- und Trennungsgründe auf Seiten des Klägers werden ferner besonders im englischen und amerikanischen Recht beachtet. Dies beruht aber nicht auf dem Kompensationsgedanken, wonach die beiderseitigen Verfehlungen sich aufheben, also nicht mehr vorhanden sind. Der Grundgedanke ist vielmehr, daß sich derjenige, der selbst gegen die ehelichen Pflichten verstoßen hat, nicht mehr auf Verfehlungen des anderen berufen dürfe; wer sich über seinen Ehegatten beklage, müsse selbst makellos sein, müsse „with clean hands" vor Gericht treten (free from all matrimonial misconduct).[94]) Daher kommt es hier auch nicht darauf an, daß die

[90]) Piérard, I S. 254.
[91]) Für Bulgarien hat die Heilige Synode in der Entsch. v. 23. Juli 1925 die Kompensation abgelehnt; es gibt aber auch abweichende Ansichten. Vgl. Konitzer, Bl. f. Int. PR. IV, Sp. 20.
[92]) Vgl. Klang-Lenhoff, § 115 VIa α, der außerdem annimmt, daß sich die Verweisung nur auf das Verfahrensrecht bezieht, die sachlichen Voraussetzungen des Trennungsanspruchs aber nicht betrifft.
[92a]) Der belgische Code Pénal kennt eine derartige Bestimmung nicht.
[93]) Planiol, I, S. 385; Colin et Capitant I, 209.
[94]) Otway v. Otway (1888) 13 P. D. 141. Joske, S. 183; Keezer, § 427 zu Anm. 82 u. 83.

Ehegatten g l e i c h e Scheidungsgründe geltend machen können. Im übrigen weichen aber beide Rechte erheblich voneinander ab und haben wenig gemeinsam.

I. In U.S.A. spricht man in diesem Falle von „recrimination".[95]) Dieses Rechtsinstitut wird in den Gesetzestexten nur selten erwähnt, aber trotzdem allgemein angewendet. Die Gesetze einiger Staaten erkennen recrimination schlechthin als defence an;[96]) die Klage muß danach stets abgewiesen werden, wenn der Beklagte auch seinerseits aus irgend einem Grunde auf Scheidung klagen könnte. In anderen Staaten wird nach dem Gesetzeswortlaut nur der Ehebruch des Klägers beachtet[97]) und dies vielfach sogar nur dann, wenn ein Ehebruch des Beklagten als Scheidungsgrund geltend gemacht wird.[98]) In vielen Staaten schweigt das Gesetz über die Verfehlungen des Klägers. Die Rechtsanwendung ist aber in fast allen Bundesstaaten einheitlich, und Recrimination wird überall als defence behandelt. Nach dieser Rechtsprechung hindert ein Ehebruch des Klägers stets die Scheidung der Ehe, und es ist belanglos, auf welchen Scheidungsgrund sich die Klage stützt. Bestritten ist nur, ob dieser Ehebruch auch dann noch eine wirksame Einrede bildet, wenn ihn der Beklagte verziehen hat; dies wird aber in den meisten Staaten bejaht. Die Ehebrüche beider Parteien werden auch nicht gegen einander abgewogen, und die Klage wird bereits dann abgewiesen, wenn nur e i n Ehebruch des Klägers dargetan ist, mögen dem Beklagten auch mehrere Ehebrüche vorgeworfen werden.[99]) Wenn der Kläger zwar nicht die Ehe gebrochen, sich aber eines anderen Scheidungsgrundes schuldig gemacht hat, ist die Rechtsprechung nicht ganz einheitlich. Hier muß dann meist sein Verhalten belastender als das des Beklagten oder ihm mindestens gleichwertig sein, damit die Einrede durchdringt; z. B. im Falle beiderseitiger Trunksucht[100]) oder cruelty.[101]) Ebenso wurde die Ehe trotz Ehebruchs der Frau nicht geschieden, weil der Kläger zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt war.[102]) Andererseits reicht cruelty nicht als recrimination gegenüber einem Ehebruch aus.[103]) — Bei einer Scheidungsklage kommen aber immer nur solche Handlungen des Klägers in Betracht, die einen Scheidungs- und nicht nur einen Trennungsgrund darstellen.

---

[95]) Vgl zum Folgenden: Keezer, § 427.
[96]) Z. B. California, Idaho.
[97]) Z. B. Delaware.
[98]) Z. B. Missouri, Texas.
[99]) Keezer, § 427 zu Anm. 1
[100]) Gill v. Gill 213 Mich. 384, 181 N. W. 996.
[101]) Wiedner v. Wiedner (Tex.) 231 S. W. 448.
[102]) Keezer, § 427 Anm. 5 zit. Handy v. Handy, 124 Maas. 394.
[103]) Zimmermann v. Zimmermann 242 III. 552, 90 N. E. 192.

II. Im englischen Recht werden die Verfehlungen des Klägers, welche zur Klageabweisung führen können, im Gesetz genau und maßgeblich bezeichnet und hierbei auch Trennungsgründe (cruelty) und nicht nur der Scheidungsgrund (Ehebruch) berücksichtigt. Der wesentliche Unterschied zum amerikanischen Recht liegt aber darin, daß die Entscheidung dem Ermessen (discretion) des Gerichts überlassen bleibt und daher die besonderen Umstände des Einzelfalls stärker in Betracht gezogen werden können. Dieses Ermessen wird zwar nicht willkürlich gehandhabt, aber andererseits sind auch keine festen Regeln aufgestellt.[104]) Gewisse Gesichtspunkte werden allerdings dauernd beachtet. So ist davon auszugehen, daß bei beiderseitiger Verfehlung die Ehe regelmäßig nicht geschieden werden, also nur dann der Klage stattgegeben werden kann, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint. Hat das Verhalten des Beklagten zu der Handlung des Klägers beigetragen, so kann ein derartiger Ausnahmefall vorliegen; aber gerade nicht im umgekehrten Falle, wenn also der Ehebruch des Beklagten auf das Verhalten des Klägers zurückzuführen ist.[105]) Indessen auch diese Erwägung gibt nur einen unsicheren Anhaltspunkt, weil das Gericht in seinem Ermessen frei ist und Tatsachen berücksichtigen kann, welche mit den gegenseitigen Einwirkungen der Ehegatten aufeinander in keinem Zusammenhang stehen.[106]) So soll eine Ehe im allgemeinen Interesse dann geschieden werden, wenn sie zerrüttet ist und keine Aussicht auf Versöhnung besteht.[107]) Das Gericht hat vielfach früher eine strengeren Standpunkt eingenommen und gibt jetzt auch in manchen Fällen der Klage statt, um keine unhaltbaren Zustände zu schaffen.[108])

Im Einzelnen sind zu dieser Frage folgende beachtenswerte Entscheidungen ergangen.

a) Wenn der Kläger einen Ehebruch begangen hat, so muß er dies offenbaren; erfährt es das Gericht auf andere Weise, so wird wegen dieser Geheimhaltung die Klage abgewiesen.[109]) Auch der Anwalt des Klägers ist persönlich verpflichtet, den Ehebruch seines Mandanten mitzuteilen, sobald er davon Kenntnis erhält.[110]) Ein Ehebruch des Klägers erscheint im milderen Lichte und verhindert daher nicht die Scheidung, wenn dieser annahm, der an-

---

[104]) Woltereck v. Woltereck (1912) P. 201, 107 L. T. 27.
[105]) Constantinidi v. C. and Lance (1903) P. 246, 89 L. T. 340; Tickner v. Tickner (1924) P. 118.
[106]) Wickins v. Wickins (1918) P. 271, 119 L. T. 268.
[107]) Wilson v. Wilson (1920) P. 20; vgl. Joske, S. 164; Mackenzie, S. 56.
[108]) Grayson v. Grayson (1928) 43 T. L. R. 225.
[109]) Roche v. Roche (1905) P. 142, 92 L. T. 668; Hampson v. Hampson (1914) P. 104, 110 L. T. 992. Die australische Rechtsprechung ist besonders gegenüber der klagenden Ehefrau nicht so streng. Vgl. Mackenzie, S. 54.
[110]) Abraham v. A. and Harding (1919) 35 T. L. R. 371, 126 L. T. 28.

dere Ehegatte sei bereits verstorben.[111]) Auch Rechtsunkenntnis entschuldigt; z. B. wenn der Kläger irrtümlich ein decree nisi für rechtskräftig hielt und eine neue Ehe einging, ehe ein decree absolute erlassen war;[112]) oder wenn die Ehegatten einen schriftlichen Vertrag schlossen, daß jeder erneut heiraten dürfe, und der Kläger dies auch tat im guten Glauben, er sei dazu berechtigt.[113]) Auffallenderweise kann nach der englischen Rechtsprechung auch ein verziehener Ehebruch des Klägers zur Klageabweisung führen. Man sollte annehmen, daß sich der beklagte Ehegatte auf einen Ehebruch, der ihn nicht zur Scheidung berechtigt, auch nicht einredeweise berufen kann; dementsprechend heißt es im Gesetz mancher britischer Kolonien ausdrücklich, der Ehebruch dürfe nicht verziehen sein.[114]) Allerdings war der verziehene Ehebruch in den meisten Fällen, wo er die Scheidung verhinderte, besonders schwerwiegend; z. B. hatte der Mann die Frau zugleich einer dadurch erworbenen Geschlechtskrankheit ausgesetzt,[115]) oder er hatte den Beischlaf mit der Schwester der Frau[116]) oder in der Ehewohnung mit einer Hausangestellten vollzogen.[117])

b) Auch cruelty des Klägers kann gegenüber der Scheidungsklage eingewendet werden, und zwar in besonderen Fällen sogar dann, wenn dies Verhalten in keiner Weise zu dem Ehebruch des Beklagten beigetragen hat (in no way conduced to the adultery).[118]) Im Einzelnen besteht aber eine erhebliche Unsicherheit darüber, in welcher Weise das Gericht sein Ermessen ausübt.[119])

B. Das Verhalten des Klägers kann ferner die Verfehlungen des Beklagten entschuldigen und hierbei kommt es nicht darauf an, ob der letztere seinerseits auf Scheidung klagen könnte. Wenn der Beklagte etwa in Notwehr gehandelt hat, so ist sein Tun nicht rechtswidrig, und das gleiche kann der Fall sein, wenn er von dem anderen nur provoziert wurde und seine Handlungsweise eine verständliche und angemessene, nicht aber eine unverhältnismäßig starke Entgegnung der ihm zugefügten Kränkung bedeutet. Allgemeine Regeln können hierfür nicht aufgestellt werden und das Gericht muß im Einzelfall entscheiden, ob der Beklagte durch das Verhalten des Klägers entschuldigt erscheint. Dies gilt nach deutschem Recht aber nur für das bösliche Verlassen und die relativen Scheidungsgründe. Lebensnachstellungen können nicht durch Pro-

[111]) Joseph v. J. and Wentzell, (1865) 34 LJP. 96.
[112]) Noble v. N. and Godman (1869). L. R. 1 P. & D. 691, 20 L. T. 1016.
[113]) Whitworth v. W. and Thomasson (1893) P. 85.
[114]) Z. B. Stat. of Alberta (Can.) 1927 c. 5 s. 8 (d).
[115]) Hutchinson v. Hutchinson 14 L. T. 338.
[116]) Stoker v. Stoker (1889) 14 P. D. 60; 60 T. 400.
[117]) Story v. St. and O'Connor (1887) 12 P. D. 196, 57 L. T. 536.
[118]) Browne & Watts, S. 53; Joske, S. 200.
[119]) Browne &Watts, S. 54 Anm. x.

vokation, und Ehebruch kann in keinem Falle entschuldigt werden. In U.S.A. wird eine solche Rechtfertigung meist aus allgemeinen Rechtsgedanken abgeleitet[120]) und zuweilen auch im Gesetz erwähnt;[121] derartige Erwägungen und Einreden sind aber auch hier nur bei Desertion und cruelty möglich.[122]) Darüber hinaus wird im englischen Recht die Ehe trotz Ehebruchs des Beklagten nicht geschieden, wenn der Kläger den anderen vorher verlassen oder sonst durch Vernachlässigung oder schlechte Lebensweise (neglect or misconduct) dazu gebracht (conduced) hat. Das gleiche gilt in einigen amerikanischen Bundesstaaten, wenn der Ehemann die Ehefrau in schlechte Gesellschaft eingeführt hat und sie dadurch zum Ehebruch verleitet wurde.[123]) Zu einem ähnlichen Ergebnis führt die englische und schottische Rechtsprechung[124]) dadurch, daß sie in manchen Handlungen, die sonst unter conduct conducing fallen connivance erblickt. — Im einzelnen kommen hiernach folgende Verfehlungen des Klägers in Betracht, wobei der Aufbau des englischen Gesetzes (a: desertion, b: conduct conducing) maßgebend sein soll, weil dort diese Frage am eingehendsten behandelt wird.

a) Wenn der klagende Ehegatte den anderen vor dessen Ehebruch verlassen hatte, so kann die Klage abgewiesen werden, ohne daß bereits die gesetzliche Desertionsfrist verstrichen zu sein braucht.[125]) Andererseits hat das Gericht in einem Falle, wo überhaupt keine gegenseitige Zuneigung mehr bestand, die Ehe geschieden, obwohl die Klägerin sich vom Ehemann $1^1/_2$ Jahre vorher entfernt hatte.[126])

b) Eine genaue Umschreibung dessen, was unter „conduct conducing" zu verstehen ist, gibt es nicht, und es kommt stets auf den Einzelfall an.[127]) Man kann nur soviel allgemein sagen, daß das Verhalten des Klägers gegen die ehelichen Pflichten verstoßen (matrimonial misconduct) und daß der Ehebruch des Beklagten die wahrscheinliche und natürliche Folge dieses Verhaltens

---

[120]) Vgl. Corpus Iuris, Divorce § 171; Keezer §§ 433, 434. — „Provocation", „Justification" und „Excuse" unterscheiden sich vor allem dadurch von „Recrimination", daß das klägerische Verhalten (misconduct) nicht einen Scheidungsgrund darzustellen braucht.

[121]) z. B. in Georgia, Minnesota, New York (aber nur bei Klage auf Trennung).

[122]) Vgl. Keezer § 433 insbesondere zu Anm. 34; Corpus Iuris, Divorce § 175.

[123]) So in Arizona, Pennsylvania, Tennessee, Texas.

[124]) Conduct conducing kann nur gegenüber der Scheidungsklage eingewendet werden; bei einer Trennungsklage führt das Verhalten des Klägers daher nur zur Abweisung, wenn es als connivance aufgefaßt werden kann.

[125]) Browne & Watts, S. 56.

[126]) Plows v. Plows (1928) 44 T. L. R. 263.

[127]) Parry v. Parry (1896) P. 37.

sein muß.[128]) Dementsprechend genügt es nicht, wenn der Mann als Postbeamter wegen unbefugten Oeffnens von Briefen zu einer 10jährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, obwohl es ohne seine Abwesenheit wahrscheinlich nicht zum Ehebruch der Frau gekommen wäre; denn das Verbrechen richtete sich nicht gegen eine eheliche Pflicht.[129]) Auch bloße Vernachlässigung reicht nicht aus.[130]) Wohl aber kann conduct conducing darin liegen, daß der Mann der Frau keinen genügenden Unterhalt gewährt;[131]) ebenso wenn der Mann zuläßt, daß die Frau in seiner Abwesenheit häufig von einem Dritten besucht wird, und sie noch auffordert, sich von diesem Geld zu borgen.[132]) Ferner dann, wenn er mit der Frau und deren Liebhaber in ein Tanzlokal geht, dort duldet, daß beide häufig zusammen tanzen und sie schließlich allein läßt.[133]) In allen diesen Fällen kommt es natürlich auf den individuellen Charakter der Frau an, und der Mann muß sein Verhalten dementsprehend einrichten; dabei muß er besonders auch ihr früheres Leben in Betracht ziehen und mehr auf sie aufpassen, wenn sie stets hemmungslos (loose) gelebt hat oder gar Prostituierte war;[134]) eigentümlicherweise verlangt das englische Recht vom Ehemann auch eine erhöhte Aufmerksamkeit, wenn er mit seiner Frau schon vor der Ehe verkehrt hat.[135]) — Auch eine einverständliche Trennung kann genügen, wenn nach den ganzen Umständen, insbesondere wenn sie mehrere Jahre andauert oder die Frau keinen Unterhalt erhält. der Ehebruch unvermeidlich erscheint.[135]) Andererseits kann in einem derartigen Falle die Ehe doch geschieden werden, wenn ein weiteres Zusammenleben unerträglich ist. So hatte ein 55jähriger Mann ein 15jähriges Mädchen verführt und sie dann nur geheiratet, um der angedrohten Strafverfolgung zu entgehen; beide trennten sich sogleich und lebten niemals zusammen. Trotzdem das Gericht in diesem Falle conduct conducing grundsätzlich bejahte, gab es der Klage wegen Ehebruchs der Frau statt.[136]) — Ferner kann die unberechtigte Beischlafsverweigerung den Ehebruch des anderen entschuldigen.[137]) Wenn ein Ehegatte den anderen von einem Detektiv überwachen läßt, und

---

[128]) St. Paul v. St. Paul L. R. 1 P. & D 739.
[129]) Cunnington v. C. and Noble (1859) 1 Sw. & Tr. 475, 28 L. J. P. 101. In U. S. A. würde im gleichen Falle wegen Recrimination die Klage abgewiesen werden.
[130]) Dering v. D. and Blakeley (1868) L. R. 1 P. & D. 531.
[131]) Groves v. Gr. and Tompson (1859) 28. L. J. P. & M. 108.
[132]) Brown v. Br. and Robey (1869) 21. L. T. 181.
[133]) Barnes v. B. and Grimwade (1867) L. R. 1 P. & D. 505, 17 L. T. 286.
[134]) Philips, S. 142. — In Schottland connivance, Walton, S. 55.
[135]) Hawskins v. Hawskins and Hope (1895) 10. P. D. 177.
[136]) Felton v. F. and Woodeward (1921) 37 T. L. R. 761.
[137]) Dixon v. Dixon (1892) 67 L. T. 394. Als connivance kann die Beischlafsverweigerung jedoch nicht aufgefaßt werden. Daher ist z. B. in

dieser ihn, o h n e dazu beauftragt zu sein (without authority), zum Ehebruch verleitet, so gilt dies in England[38]) aufallenderweise als conduct conducing, in U.S.A.[139]) und Schottland[140]), nicht aber in Süd-Afrika,[141]) als connivance.

Südafrika die Ehescheidung (vgl. Evans M. S. 38) und in England und Australien eine Judicial Separation (vgl. Mackenzie, S. 61) möglich.

[138]) Picken v. Picken and Simonds (1864) 34 L. J. P. & M. 22; Gower v. Gower (1872) L. R. 2 P. & D. 428, 29 L. T. 43.

[139]) McAllister v. McAllister, 137 N. Y. S. 833.

[140]) Walton, S. 55.

[141]) Evans M. S. 31, 37.

VI. Teil

Die Wiederverheiratung nach der Scheidung.

Die Scheidung löst eine Ehe auf. Dementsprechend besteht die wichtigste personenrechtliche Folge darin, daß die Ehegatten von neuem heiraten können. Diese Möglichkeit wird aber in vielen Gesetzen stark eingeengt. Die Wiederverheiratung ist entweder überhaupt unzulässig (a), oder sie ist zeitlich (b) oder persönlich (c) beschränkt.

a) In Cuba verliert ein Ehegatte, der Frau oder Kinder zur Prostitution verleiten wollte und deshalb geschieden wurde, schlechthin die Fähigkeit, wiederum eine Ehe einzugehen; das gleiche gilt, wenn er bereits zweimal schuldig geschieden ist.[1]) Im polnischen, litauischen, serbischen, bulgarischen Recht ist die vierte Ehe verboten; doch kann in Serbien und Bulgarien hiervon Dispens erteilt werden.

b) In manchen Staaten dürfen Ehegatten erst eine bestimmte Zeit nach der Scheidung eine neue Ehe schließen. Hierzu gehört aber nicht die vielfach erforderliche Wartezeit der Frau, die auch bei Beendigung der Ehe durch den Tod des Ehemannes eingehalten werden muß; vielmehr handelt es sich um die besonderen Folgen gerade der Scheidung. Dabei sind in den einzelnen Gesetzen recht verschiedene Gesichtspunkte maßgebend.

α) Das Verbot trifft entweder nur den schuldigen Teil oder beide Ehegatten.

β) Zuweilen kommt es auf den Grund an, aus dem die Ehe geschieden wurde, während andere Gesetze bei allen Gründen die Wiederverheiratung beschränken.

γ) Das Hindernis tritt entweder kraft Gesetzes ein oder muß im Urteil bestimmt werden. Im letzteren Falle bleibt es zuweilen dem Ermessen des Gerichts überlassen; in manchen Staaten m u ß aber das Verbot durch Urteil ausgesprochen werden.

In der folgenden Tabelle sind die Bestimmungen der verschiedenen Länder unter Berücksichtigung der erwähnten Gesichtspunkte (*α*—*γ*) zusammengestellt.

---

[1]) Ebenso in Salvador nach einem Gesetz vom 26. Mai 1926.

Verbot der Wiederverheiratung.

Land	Welchen Ehegatten trifft das Verbot?	Bei welchem Scheidungsgrund?	Für wielange Zeit nach Scheidung?	Kraft Gesetzes oder d. Urteil?
Belgien (Art. 297)	Beide	bei gegenseitiger Einwilligung	drei Jahre	kraft Gesetzes
Bulgarien (Art. 188)	Schuldiger Teil	bei Ehebruch, Trunksucht, Lebensnachstellung, Desertion des Mannes, Krankheit, Ehebruchsbeschuldigung	zwei bis fünf Jahre (aber nicht, ehe er sein Verhalten gebessert und die geistliche Behörde davon überzeugt hat)	durch Urteil ist Verbot auszusprechen
Dänemark (§ 59)	Schuldiger Teil	bei Ehebruch oder Sittlichkeitsvergehen	höchstens zwei Jahre (vom Gericht festzusetzen)	durch Urteil kann Verbot bestimmt werden
Finnland (§ 2)	Schuldiger Teil	bei Ehebruch	erst wenn der andere Ehegatte gestorben oder verheiratet ist oder einwilligt und die Behörde Erlaubnis erteilt	kraft Gesetzes
Jugoslawien (Serbien) (Art. 101)	Schuldiger Teil	bei allen Gründen	dauernd	kraft Gesetzes
Luxemburg (Art 297)	Beide	bei gegenseitiger Einwilligung	drei Jahre	kraft Gesetzes
Portugal (Art. 55)	Beide	bei allen Scheidungsgründen außer Desertion, Abwesenheit, Trennung, gegenseitiger Einwilligung, Conversion	Ehemann 6 Mon., Ehefrau 1 Jahr (aber keiner, solange er an Geisteskrankheit oder unheilbarer ansteckender Krankheit leidet)	kraft Gesetzes
Polen (Kongreßpolen für Protestanten)	Schuldiger Teil	Art. 170, bei liederlichem Leben, Mißhandlung, böser Absicht, Strafurteil	3 Jahre bei Lebzeiten des anderen Ehegatten	kraft Gesetzes
		Art. 171 bei Ehebruch, Desertion	6 Jahre bei Lebzeiten des anderen Ehegatten	

Land	Welchen Ehegatten trifft das Verbot?	Bei welchem Scheidungsgrund?	Für wielange Zeit nach Scheidung?	Kraft Gesetzes oder d. Urteil?
Schweiz (Art. 150)	Schuldiger Teil	bei allen Scheidungsgründen	1 bis 2 Jahre (bei Ehebruch: 1 bis 3 Jahre)	durch Urteil ist Verbot auszusprechen
Türkei (Art. 142)	Schuldiger Teil	bei allen Scheidungsgründen	1 bis 2 Jahre	durch Urteil ist Verbot auszusprechen
Cuba (Art. 11)	Beide	bei allen Scheidungsgründen	1 Jahr	kraft Gesetzes
(Art. 12)	Schuldiger Teil	bei Verleitung von Frau oder Kind zur Prostitution	dauernd	kraft Gesetzes
	Schuldiger Teil, der bereits einmal schuldig geschieden ist	bei allen Scheidungsgründen	dauernd	kraft Gesetzes
Dominikanische Republik (Art. 47)	Beide	bei gegenseitiger Einwilligung (außer wenn sie bereits länger als 1 Jahr getrennt lebten, ehe sie den Scheidungsantrag stellten)	1 Jahr	kraft Gesetzes
Ecuador (Art. 21)	Schuldiger Teil (bei gegenseitigem Einverständnis: beide)	bei allen Scheidungsgründen	10 Jahre, bei gegens. Einverständnis: 2 Jahre	kraft Gesetzes
Haiti (Art. 283)	Beide	bei gegenseitiger Einwilligung	3 Jahre	kraft Gesetzes
Panama (Art 111)	Beide	bei allen Scheidungsgründen	1 Jahr	kraft Gesetzes

Land	Welchen Ehegatten trifft das Verbot?	Bei welchem Scheidungsgrund?	Für wielange Zeit nach Scheidung?	Kraft Gesetzes oder d. Urteil?
(Art. 151) Z. 1 Salvador	Schuldiger Teil	bei allen Gründen außer bei gegenseitiger Einwilligung (da hier stets beide als unschuldig gelten), und bei Trennung, wenn keiner für schuldig befunden	3 Jahre	kraft Gesetzes
(Art. 156)	Schuldiger Teil, der bereits einmal schuldig geschieden ist	bei allen Gründen außer bei gegenseitiger Einwilligung	dauernd	kraft Gesetzes
Venezuela (Art. 191)	Schuldiger Teil	bei Ehebruch	5 Jahre	kraft Gesetzes

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

District of Columbia (§ 966)	Schuldiger Teil	bei Ehebruch (einziger Scheidungsgrund)	dauernd	kraft Gesetzes
Illinois (§ 1a)	Schuldiger Teil	bei allen Scheidungsgründen	1 Jahr (bei Ehebruch 2 Jahre)	kraft Gesetzes
Iowa (§ 10482)	Beide	bei allen Scheidungsgründen	1 Jahr	kraft Gesetzes
Massachusetts (§ 24)	Schuldiger Teil	bei allen Scheidungsgründen	2 Jahre	kraft Gesetzes
Michigan (§ 11434)	Schuldiger Teil	bei allen Scheidungsgründen	bis zu 2 Jahren	durch Urteil kann Verbot bestimmt werden
Minnesota (§ 8564)	Beide	bei allen Scheidungsgründen	6 Monate	kraft Gesetzes
Mississippi (§ 1480)	Schuldiger Teil	bei Ehebruch	dauernd	das Gericht kann verbieten

Land	Welchen Ehegatten trifft das Verbot?	Bei welchem Scheidungsgrund?	Für wielange Zeit nach Scheidung?	Kraft Gesetzes oder d. Urteil?
Montana (§ 5786)	Beide	bei allen Scheidungsgründen	schuldiger Teil: 3 Jahre, unschuldiger Teil: 2 Jahre	kraft Gesetzes
New York (Domestic Relation Law 1909 ch. 19)	Schuldiger Teil	bei Ehebruch	solange der andere Ehegatte lebt; doch kann nach sieben Jahren Dispens erteilt werden	kraft Gesetzes
North Dakota (§ 4379)			Das Urteil kann frei über die Wiederverheiratung bestimmen und muß sich darüber auslassen; es kann später zugunsten einer neuen Heirat abgeändert werden.	
South Dakota (§ 153)	Schuldiger Teil	bei Ehebruch	so lange der andere Ehegatte lebt	kraft Gesetzes
Texas (§ 4632)	Beide	bei Mißhandlung (cruel treatment)	1 Jahr	kraft Gesetzes
Vermont (§ 3602)	Schuldiger Teil	bei allen Scheidungsgründen	2 Jahre, aber nicht über den Tod des anderen Ehegatten hinaus	kraft Gesetzes
Virginia (§ 5114)	Schuldiger Teil	bei Ehebruch	beliebige Zeit (vom Gericht frei zu bestimmen)	das Gericht kann verbieten, aber später Verbot widerrufen
West-Virginia (§ 14)	Schuldiger Teil	bei allen Scheidungsgründen	bis zu 5 Jahren	das Gericht kann verbieten, aber ein Jahr nach Scheidung jederzeit Verbot widerrufen
Wyoming (§ 5017)	Beide	bei allen Scheidungsgründen	1 Jahr	kraft Gesetzes

c) Häufig erstreckt sich das Verbot der Wiederverheiratung nur auf bestimmte Personen; dabei handelt es sich entweder um den früheren Ehegatten (α) oder um Dritte (β).

α) Manche religiösen Rechte und Stammesrechte beschränken die Möglichkeit, daß die geschiedenen Ehegatten einander von neuem heiraten. Dies ist nach mohammedanischem Recht erst zulässig, wenn die Frau inzwischen mit einem anderen Manne verheiratet war.[2]) Das gleiche gilt z. B. nach dem Familiengewohnheitsrecht der Tscherkessen; dort genügt es aber bereits, wenn diese Ehe nur eine Stunde gedauert hat.[3]) Umgekehrt ist nach jüdischem Recht gerade in diesem Falle eine neue Ehe unzulässig.[4]) — Unter den modernen staatlichen Rechten kennt vor allem der Code civil dieses Verbot. Nach art. 295 der ursprünglichen Fassung war eine neue Ehe geschiedener Ehegatten miteinander in keinem Falle möglich, und dies gilt auch heute noch in Luxemburg und Rumänien (Art. 277). In Frankreich haben dann aber nachfolgende Gesetzesänderungen (in den Jahren 1887 und 1924) das Verbot auf den Fall beschränkt, daß ein Ehegatte inzwischen wiederum geschieden worden war.[5]) Vor kurzer Zeit ist dann auch diese Einschränkung beseitigt worden, so daß jetzt eine Wiederverheiratung stets zulässig ist;[6]) in Belgien gilt dies bereits seit dem Jahre 1906. — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika fehlt ein derartiges Verbot. Dort ist aber zuweilen das Zusammenleben geschiedener Ehegatten als Mann und Frau, ohne daß eine neue Eheschließung erfolgte, strafbar;[7]) dies erklärt sich daraus, daß es dort Strafen wegen fornication gibt.

β) Nach manchen Gesetzen darf der geschiedene Ehegatte nicht die Person heiraten, mit der er Ehebruch getrieben hat. Viele Staaten, die dieses Ehehindernis früher kannten, haben es in neuerer Zeit abgeschafft; so z. B. die skandinavischen Länder,[8]) Frankreich seit dem Jahre 1904, Südafrika.[9]) Trotzdem findet es sich auch

---

[2]) Mulla S. 204.
[3]) Ladyzensky, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 45, S. 175.
[4]) Kauschansky in Niemeyers Zeitschr. f. intern. Recht, Bd. 40 (1929), S. 41.
[5]) Dies gilt seit dem Gesetz vom 10. Mai 1920 auch in Haiti, dessen Scheidungsrecht fast ganz mit dem Code civil übereinstimmt.
[6]) Gesetz vom 4. Januar 1930. Vgl. JW. 1930, S. 978.
[7]) In Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missisippi, Nebraska und Wisconsin.
[8]) Vgl. Vogel, S. 28 ff.
[9]) Anders noch Nathan I, S. 304. Nachdem aber der Ehebruch nicht mehr strafbar ist, sind auch die übrigen personenrechtlichen Nachteile fortgefallen, Maasdorp, S. 19 zit. Heinemann v. Heinemann (1919) A. D. 99. Dies gilt aber nur für Südafrika und nicht auch für die übrigen Gebiete des römisch-holländischen Rechts; vgl. für Ceylon Pereira, S. 252.

heute noch sehr häufig.[10]) Dabei muß in Belgien der Ehebruch im Scheidungsurteil ausdrücklich als Grund angegeben sein;[11]) es genügt also nicht, wenn das ehebrecherische Verhältnis als injure grave zur Scheidung führte. Ferner erstreckt sich das Verbot in manchen Staaten auch auf solche Personen, die an sonstigen Verfehlungen gegen den anderen Ehegatten, z. B. an einem Tötungsversuch[12]) beteiligt waren. Besonders weit geht das österreichische Gesetz (§ 119), das bereits die Ehe dann verbietet, wenn der Dritte „durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf andere sträfliche Art die Trennung (sc. dem Bande nach) veranlaßt" hat. Dies führt zu recht merkwürdigen Ergebnissen. Wenn nämlich ein Dritter den einen Ehegatten ohne Wissen des anderen dazu verleitet, mit irgend einer Person Ehebruch zu begehen und die Ehe daraufhin geschieden wird, so darf selbst der schuldlose Ehegatte diesen Dritten nicht heiraten.[13])

---

[10]) Vor allem in folgenden Ländern: Belgien art. 298, Bulgarien, Art. 182, Ziff. 2, Deutschland, § 1312, Finnland, Kap. 2, § 11, Jugoslawien (für das Gebiet des früheren Königreichs Serbien) Art. 169 k, Luxemburg, art. 298, Niederlande, Art. 89, Oesterreich, § 119, Polen (Kongreßpolen für Protestanten), Art. 135, Ungarn, § 20, Japan, § 768, Brasilien, Art. 183 VII, Costa Rica, Art. 55 Ziff. 5. Haiti, Art. 286. Nicaragua, Art. 110, Ziff. 5, Panama, Art. 93, Ziff. 2, Georgia, Louisiana, Art. 161, Tennessee, § 4228, District of Columbia (da sich dort der schuldige Teil überhaupt nicht mehr verheiraten kann).

[11]) Gérard, S. 136.

[12]) So in Polen, Jugoslawien (Serbien), Ungarn.

[13]) So Klang-Lenhoff, § 119 III A 5.

Lebenslauf

Am 21. April 1907 wurde ich als Sohn des Frauenarztes Dr. Georg Lissauer und seiner Ehefrau Grete Lissauer geb. Koehler in Berlin geboren. Nachdem ich Ostern 1925 die Reifeprüfung am Königstädtischen Gymnasium in Berlin bestanden hatte, widmete ich mich in Freiburg und Berlin dem juristischen Studium und legte die erste juristische Staatsprüfung am Kammergericht in Berlin ab. Den Vorbereitungsdienst verbrachte ich im Bezirk des Kammergerichts und bestand am 24. März 1933 die große Staatsprüfung vor dem Juristischen Landesprüfungsamt in Berlin, worauf ich infolge der Ariergesetzgebung aus dem Justizdienst ausschied. Einige Zeit vorher, am 20. Februar 1933 hatte ich vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. das Doktorexamen abgelegt.